



Wortprotokoll der 108. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, den 3. Mai 2021, 14:00 Uhr
10117 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1
PLH 4.800

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

BT-Drucksache 19/28163

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Anja Weisgerber [CDU/CSU]
Abg. Timon Gremmels [SPD]
Abg. Karsten Hilse [AfD]
Abg. Dr. Lukas Köhler [FDP]
Abg. Lorenz Gösta Beutin [DIE LINKE.]
Abg. Lisa Badum [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	



Einziger Tagesordnungspunkt

Verordnung der Bundesregierung

**Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung
von Carbon-Leakage durch den nationalen
Brennstoffemissionshandel
(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)**

BT-Drucksache 19/28163

dazu Sachverständige:

Dr.-Ing. Heino Buddenberg
C.D. Wälzholz GmbH & Co. KG
Ausschussdrucksache 19(16)562-C (Anlage 1)

Jakob Flechtner
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)562-F (Anlage 2)

Dr. Hans Joachim Brinkjans
Zentralverband Gartenbau e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)562-A(neu) (Anlage 3)

Prof. Dr. Ines Zenke
Kanzlei Becker Büttner Held
Ausschussdrucksache 19(16)562-B (Anlage 4)

Dr. Ralf Bartels
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
(IG BCE)

Prof. em. Dr. Horst-Joachim Lüdecke
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)
des Saarlandes
Ausschussdrucksache 19(16)562-G(neu) (Anlage 5)

Lars Baumgürtel
ZINQ GmbH & Co. KG
Ausschussdrucksache 19(16)562-H (Anlage 6)

Ulf Sieberg

CO₂ Abgabe e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)562-D (Anlage 7)
Powerpoint (Anlage 8)

Carolin Schenuit

FÖS – Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)562-E (Anlage 9)

Vorsitzende: Einen wunderschönen Montag wünsche ich allen, die dabei sind zum Wochenanfang – herzlich willkommen im Umweltausschuss zu einer öffentlichen Anhörung. Seit dem 1. Januar dieses Jahres ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz in Kraft – das BEHG, das dem CO₂ erstmalig einen nationalen Preis gibt. Dem folgt nach die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von *Carbon-Leakage* durch den nationalen Brennstoffemissionshandel. Über diese Verordnung führen wir heute eine öffentliche Anhörung durch. Es geht um Be- und Entlastung von Unternehmen, die Frage der Lenkungswirkung, wie man sie dann tatsächlich auch erhalten kann. Ich bin sehr gespannt auf die heutige Anhörung, gerade auch vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils von vor wenigen Tagen, das uns ja deutlich gesagt hat, dass die Maßnahmen und Anstrengungen, die wir bis 2030 in Deutschland beschlossen haben, nicht ausreichend sind, sondern dass wir damit zu viele Lasten auf die Zeit nach 2030 verschieben. Vor diesem Hintergrund hat auch diese Anhörung nochmal eine ganz besondere Implikation.

Wir führen sie jetzt schon seit langer Zeit – wie alle anderen Anhörungen – als Webex-Videokonferenz durch. Die Gründe muss ich nicht mehr benennen, die sind uns inzwischen sehr vertraut. Der Öffentlichkeit wird der Zugang ausschließlich durch die *Online*-Übertragung im Internet gewährt. Ich begrüße herzlich all meine Kolleginnen und Kollegen, die heute teilnehmen, auch aus mitberatenden Ausschüssen sowie die Vertreterin aus dem Bundesumweltministerium Frau PStS Rita Schwarzelühr-Sutter. Ein herzliches Willkommen! Ganz besonders begrüße ich natürlich die von den Fraktionen benannten Sachverständigen. Das ist



zum einen Herr Dr.-Ing. Heino Buddenberg von C.D. Wälzholz GmbH, Herr Jakob Flechtner vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Herr Dr. Hans Joachim Brinkjans vom Zentralverband Gartenbau, Frau Professor Dr. Ines Zenke von der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held, Herr Dr. Ralf Bartels von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Herr Professor em. Dr. Horst-Joachim Lüdecke von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Herr Lars Baumgürtel von ZINQ GmbH, Herr Ulf Sieber vom Verein CO₂ Abgabe und Frau Carolin Schenuit vom Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft. Ein herzliches Willkommen Ihnen allen! Sehr schön, dass Sie uns Ihre Zeit widmen und uns von Ihrer Expertise profitieren lassen, die wir dann gleich hören. Der Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände hat mitgeteilt, dass er aufgrund terminlicher Schwierigkeiten sowie mangelnder kommunaler Betroffenheit nicht als Sachverständiger an der Anhörung teilnehmen kann.

Ich habe Ihnen jetzt noch einige allgemeine Informationen zu geben. Die Sitzung wird *live* übertragen. Stellungnahmen, *Statements* und Diskussionen werden wir über das Internet zugänglich machen. Wir verfassen üblicherweise auch ein Wortprotokoll. Wenn ich keinen Widerspruch sehe, dann machen wir das auch dieses Mal so. Ich sehe keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen. Ich werde Sie jetzt, verehrte Sachverständige, über den Ablauf informieren. Sie halten jetzt, das wissen Sie bereits, zuerst ein kurzes einleitendes Statement, – jeder von Ihnen drei Minuten, und dann beginnen die Frage-und-Antwort-Runden. Die laufen so ab, dass der oder die Abgeordnete jeder Fraktion in jeder Runde ein Budget von fünf Minuten hat, innerhalb dessen sie oder er Ihnen die Frage stellt und die Antwort auch erfolgen muss. Das bedeutet eine zusätzliche Aufgabe für Sie. Sie müssten mit Beginn der Frage die Uhr einstellen und nach fünf Minuten mit Ihrer Antwort dann zum Schluss kommen. Das ist eine leichte Erschwernis. Wenn wir alle zusammen im Raum säßen, dann würden Sie die Uhr sehen, die normalerweise unübersehbar über uns im Saal abläuft. Das ist in diesen Zeiten nicht möglich, also liegt es in Ihrer Verantwortung, auf diese Zeit zu achten. Deswegen aber auch nochmal der Appell an meine Kolleginnen und Kollegen, gleich zu Beginn, bevor Sie selber kommentieren oder Ihre

Frage formulieren, die Namen der oder des Sachverständigen zu nennen, an den oder die Sie sich richten, damit die dann auch beginnen können, auf die Zeit zu achten. Zwei Diskussionsrunden sollten wir auf alle Fälle hinbekommen in der Zeit, die wir haben – eventuell noch eine dritte, die vielleicht verkürzt ist. *Powerpoints* müssen Sie selbst einblenden und auch bitte daran denken, dass Sie die dann anschließend wieder zurückziehen. Als Berichterstatter und Berichterstatterinnen sind mir gemeldet: Für die Unionsfraktion Frau Abg. Dr. Anja Weisgerber, für die SPD-Fraktion Herr Abg. Timon Gremmels, für die AfD-Fraktion Herr Abg. Karsten Hilse, für die FDP-Fraktion Herr Abg. Dr. Lukas Köhler, für die Fraktion DIE LINKE. Herr Abg. Lorenz Gösta Beutin und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Abg. Lisa Badum. Damit sind alle Vorreden gehalten und ich gebe unserem ersten Sachverständigen das Wort zum ersten einleitenden *Statement*. Das ist Herr Dr.-Ing. Heino Buddenberg. Herr Buddenberg, bitte, Sie haben das Wort für drei Minuten!

Dr.-Ing. Heino Buddenberg (C.D. Wälzholz GmbH & Co. KG): Einen schönen guten Tag auch von meiner Seite. Ich hatte ein paar Unterlagen zur Verfügung gestellt, die Ihnen vorliegen müssten [Anlage 1]. Kurz: Wer ist Wälzholz? Wälzholz ist ein mittelständiges, familienorientiertes Unternehmen in Hagen in Nordrhein-Westfalen. Wir haben circa 2 500 Mitarbeiter, davon 1 550 in Deutschland, und 65 Prozent unseres Umsatzes findet außerhalb von Deutschland statt. Die wesentlichen anderen Standorte sind in Brasilien und China. Aus unserer Sicht kann eine erfolgreiche Energiewende nur zusammen mit einer funktionierenden, das heißt auch wettbewerbsfähigen, Industrie stattfinden. Eine Umstellung unserer Prozesswärme von Erdgas auf Strom erscheint uns aktuell nicht zielführend, da das CO₂-Äquivalent von Erdgas mit 0,22 Kilogramm pro Kilowattstunde im Vergleich zum deutschen Strommix deutlich günstiger ist. Eine Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff ist erst mittel- bis langfristig umsetzbar, das heißt für uns als Unternehmen aktuell nicht verfügbar. Ein wirksamer *Carbon-Leakage-Schutz* ist notwendig und sollte sich am EU-ETS-Handel [*European Union Emissions Trading System – EU- Emissionshandel*] orientieren. Zum Problem der Sektorenliste: Die Branche der



Kaltwalzer, zu der wir gehören, hat eine Emissionsintensität von 0,31 und eine Handelsintensität von 0,76, sodass sich ein *Carbon-Leakage*-Faktor von 0,23 ergibt, der oberhalb dessen liegt, was im EU-ETS notwendig ist. Daher sollte eine nachträgliche Anerkennung nicht erfolgen und ein Unternehmen wie das unsrige direkt rechtssicher dem BECV unterliegen. Verbände und Unternehmen und auch wir möchten darauf hinweisen, dass die existierende *Carbon-Leakage*-Liste des europäischen ETS allein nicht ausreicht und um die relevanten Branchen aus der Regelung der Energiessteuergesetze erweitert werden sollte – zum Beispiel der Stromsteuer. Das entsprechende Ministerium sollte beauftragt werden, gemäß dem *Carbon-Leakage*-Faktor der Wirtschaftszweige diese Liste zu ergänzen.

Zu der Entlastungshöhe: Die kostenfreien Zertifikate im ETS der Europäischen Union führen zu einer durchschnittlichen Entlastung von 85 Prozent. Im BECV mit Selbstbehalt, Brennstoff-Benchmark und Kompensationsgrad würde bei uns eine Entlastung von maximal 49 Prozent möglich sein. Wir schlagen zum Beispiel vor, den Kompensationsgrad erst bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit alternativer Brennstoffe anzuwenden.

Zu den Gegenleistungen: Die Kostenentlastung dient Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und nicht in der Lage sind, die Kosten über die Produktpreise zu wälzen. Eine Gegenleistung in Form von erzwungenen Investitionen konterkariert den eigentlichen Entlastungsgedanken, sodass zum Beispiel die reale Kostenentlastung in 2025 dadurch faktisch weniger als zehn Prozent beträgt. Zusätzliche Belastungen für Zertifizierungen, Wirtschaftsprüfungsnachweise und innere Aufwendungen im Sinne der Bürokratie sehen wir als unausweichlich. Die Gegenleistungen in Form von zweckgebundenen Investitionen sollten entfallen. Die Anforderungen aus unseren Zertifizierungen ISO 50 001 verpflichten uns auch schon heute zu permanenten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung. So viel als Eingangsstatement.

Jakob Flechner (DIHK): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. Ich denke, es ist klar: Klimaschutz ist eine – wenn nicht die zentrale – Zu-

kunftsauflage für die Wirtschaft. Die CO₂-Bepreisung wird dabei auch eine sehr wichtige Rolle spielen und spielt sie auch bereits schon. Für besonders energieintensive Unternehmen ist es allerdings auch eine ziemliche Herausforderung, mit dieser CO₂-Bepreisung umzugehen. Das gilt für verschiedenste Sektoren, für Industriesektoren genauso wie zum Beispiel in der Logistik oder auch im Gartenbau, der heute auch vertreten ist. Mit Blick auf die innereuropäischen Wettbewerbseffekte, die sich ergeben, empfehlen wir zudem – das gilt vielleicht auch in besonderem Maße nach dem Urteil von letzter Woche – möglichst bald auf eine europäisch einheitliche CO₂-Bepreisung zu kommen. Das würde zumindest einen Teil der *Carbon-Leakage*-Effekte schon einmal deutlich reduzieren.

In welchen Branchen sehen wir eine besondere Gefährdung und wo liegen vielleicht auch die Unterschiede zum Europäischen Emissionshandel? Wie Sie wissen, im Europäischen Emissionshandel sind vor allem großindustrielle Anlagen neben der Stromerzeugung erfasst, das heißt die Erzeugung von Roh- und Grundstoffen, von Baustoffen et cetera, andere auch – aber da liegt der Schwerpunkt. Im Kontext des BEHG ist der Schwerpunkt etwas anders. Da liegt der Schwerpunkt der *Carbon-Leakage*-Gefährdung eher bei den energieintensiven Weiterverarbeitern, sprich bei der Veredlung von Rohstoffen, also zum Beispiel Metallverarbeitung, Oberflächenbehandlung, Textilveredlung oder auch Lebensmittelherstellung. Häufig ist es auch so, dass mehrere energieintensive Prozesse aufeinander aufbauen: Wenn wir zum Beispiel vom Stahl zum Gießen bis zur Oberflächenhärtung kommen, dann summieren sich darüber auch die CO₂-Kosten, die in einem Produkt enthalten sind. Was ergibt sich daraus für die Ausgestaltung der *Carbon-Leakage*-Verordnung und wo sehen wir vielleicht Verbesserungsbedarf? Dazu ganz kurz fünf Schlagworte: Einmal hinsichtlich des Entlastungsniveaus, da sehen wir schon, dass die Entlastung deutlich geringer ist, als wir sie bei der früheren Zuteilung im Europäischen Emissionshandel hatten. Dann haben wir die *Carbon-Leakage*-Liste. Da sehen wir, dass die nicht genau passt. Wie Herr Dr. Buddenberg eben auch schon angesprochen hat, gibt es dort zwar auch eine Erweiterungsoption, aber die ist sehr langfristig, sprich es dauert zu lange, bis diese Option tatsächlich auch Wirkung zeigt. Dann haben wir das



Thema „Bürokratiebelastung“. Es ist sehr aufwendig, dieses ganze Verfahren. Diesbezüglich sehen wir schon einen Bedarf, gerade auch angesichts der doch etwas kleiner strukturierten Unternehmen im BEHG, dort Entlastungen zu schaffen. Dann sehen wir noch die Notwendigkeit, energieintensive Prozesse zu berücksichtigen. Da könnte man sich am § 51 Energiesteuergesetz orientieren. Für diese Prozesse gibt es nämlich zurzeit sehr wenige Dekarbonisierungsoptionen. Die sollten deswegen aus unserer Sicht direkt auf die Liste mit aufgenommen werden.

Letzter Punkt: Planungssicherheit. Die Entlastungsregelungen kommen sehr spät. Die CO₂-Bepreisung hat ja schon für viele Unternehmen begonnen. Wenn sie über die Liste nachträglich aufgenommen werden, wird bis ins Jahr 2022 hinein Unsicherheit herrschen. Für Unsicherheit sorgt aber auch der Haushaltsvorbehalt. Aus unserer Perspektive würden wir sagen: Das muss nicht sein. In der aktuell doch sehr schwierigen und unsicheren Zeit für die Unternehmen wäre es wichtig, dass wir da ein klares Signal setzen und für Unternehmen Planungssicherheit ermöglichen. Vielen Dank!

Dr. Hans Joachim Brinkjans (ZVG): Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung! Die CO₂-Bepreisung trifft im Gartenbau auf Unternehmen, die in einem harten europäischen und auch internationalen Wettbewerb stehen. Hier ist wichtig zu wissen, dass der Selbstversorgungsgrad bei Gemüse unter 30 Prozent und im Zierpflanzenbau auch nur bei gut 40 Prozent liegt. Maßgeblich ist dabei vor allem der Wettbewerb im Binnenmarkt. Wichtig ist auch die Größenordnung: Laut Agrarstrukturerhebung 2016 nutzten rund 4 000 Betriebe fossile Energieträger wie Öl und Gas. Im Durchschnitt liegt die Unter-Glas-Fläche bei Gemüsebau bei 14 000 Quadratmetern, im Zierpflanzenbau bei 7 000 Quadratmetern. Die Branche ist somit klein und mittelständisch strukturiert. Es sind mehrheitlich Familienbetriebe mit durchschnittlich rund fünf bis sechs ständigen Arbeitskräften – also kleinere Unternehmen. Die CO₂-Bepreisung stellt unsere Betriebe mit Gewächshäusern deshalb vor große Herausforderungen. Die höheren Produktionskosten können aufgrund des harten Wettbewerbs und der Oligopol-Stellung auf Abnehmerseite nicht oder nur

zum kleinen Teil durch höhere Preise aufgefangen werden. Die Verordnung soll dagegen das Risiko der Produktionsverlagerung vermeiden und Unternehmen schützen. Dieses Ziel wird aus unserer Sicht nicht erreicht. Grundsätzlich sollten betroffene Unternehmen direkt Entlastungshilfen bekommen können. Die Antragsverfahren sowohl für die Sektoranerkennung, als auch für das einzelne Unternehmen sind nach wie vor kompliziert und aufwendig. Ein Antrag darf – gerade wir als Sektor sind betroffen – nicht an unerfüllbaren Nachweisen über Umsatzzahlen der Branche und der Mitglieder des Antragstellers scheitern. Die Beihilföhöhe und die vorgesehenen Entlastungsregeln sind in keiner Weise geeignet, Wettbewerbsnachteile deutlich zu reduzieren. Etliche Kürzungsfaktoren führen nämlich zu einer erheblich geringeren Entlastung gegenüber den zusätzlichen CO₂-Kosten. Hier sind aus unserer Sicht deutliche Nachbesserungen zwingend nötig. Dazu zählen vor allem der Verzicht auf Anwendung des Brennstoff-Benchmarks – zumindest in der Übergangszeit –, der Verzicht auf einen Schwellenwert, der Verzicht auf einen Kompensationsgrad und eine Minderung des Selbstbehalts. Zudem ist eine Investitionsverpflichtung verbunden mit den erheblichen Kürzungen der Entlastungen unverhältnismäßig. Mit überzogenen Kürzungen wird es den Unternehmen zusätzlich erheblich erschwert, liquide Mittel für CO₂-vermeidende Investitionen nutzen zu können, was ja auch ein wichtiges Ziel ist. Auch die Verpflichtung zu aufwendigen Energiemanagementsystemen verbunden mit der Nachweisführung und der Bewertung zu Klimaschutzmaßnahmen sollte geändert werden. Die Pflicht zu einem EMAS-System [*Eco-Management and Audit Scheme* – Europäisches Umweltmanagementsystem] sollte aus unserer Sicht an die Definition der kleinen und mittelständigen Unternehmen der europäischen KMU-Definition [Kleine und mittlere Unternehmen] angeknüpft werden. Ziel sollten *Carbon-Leakage*-Regelungen sein – das ist uns ganz wichtig –, die sicherstellen, dass Gemüse, Blumen und Pflanzen auch aus deutscher regionaler Produktion im europäischen Handel wettbewerbsfähig bleiben. Vielen Dank!

Prof. Dr. Ines Zenke (Kanzlei Becker Büttner Held): Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem sehr wichtigen Thema! Wir alle wissen, welche



Anstrengungen in Paris unter dem Klimaschutzabkommen definiert wurden und was notwendig ist, um den *Green Deal* für die Jahre 2030, 2050 zu erreichen. Eines ist klar: Die Wirtschaft steht vor einer Jahrhundertransformation. Der Weg in die Treibhausgasneutralität – so ist es verabredet – soll insbesondere durch die Bepreisung von CO₂ und anderer Treibhausgase gelingen. Das kennen wir in Europa bereits unter dem Regime des Europäischen Emissionshandels. Dieser gilt seit dem 01. Januar 2005 für große Verbrenner aus der Energiewirtschaft und Industrie, seit 2013 dann auch für weitere Gase und Industrieanlagen. Ein zentraler Punkt im Europäischen Emissionshandel war immer das *Carbon-Leakage*. Wir sind 2013 mit 175 Sektoren gestartet, die darunter lagen, und heute kann man in etwa sagen, dass wir in den Sektoren immer noch Dreiviertel der Industrieemissionen im *Carbon Leakage* haben. Seit dem 01. Januar 2021 gibt es nun neben dem Europäischen Emissionshandel auch den deutschen Emissionshandel. Das wissen wir alle, darüber reden wir ja. Neben das THG [Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen] wurde das BEHG [Brennstoffemissionshandelsgesetz] gestellt: Das adressiert die In-Verkehr-Bringer von Brennstoffen und damit insbesondere Verkehr und Wärme. Und erneut stellt sich die Frage nach dem *Carbon Leakage*. Man muss eines sagen: Im Moment, wenn wir den europäischen und den nationalen Emissionshandel vergleichen, sehen wir ganz klar dringenden Handlungsbedarf. Der nationale Emissionshandel läuft seit dem 01. Januar 2021. Wir haben keinen entsprechenden *Carbon-Leakage*-Schutz. Das ist die erste Erkenntnis. Und als zweite Erkenntnis kann man auch ganz klar sagen, dass schon der Vergleich mit dem Europäischen Emissionshandel Nachteile zeigt – also Nachteile für kleinere Anlagen, die ja hier unter dem nationalen Emissionshandel stehen. Woran liegt das? Das liegt an vielen Punkten, die schon angesprochen wurden. Zum einen bekommen die nationalen Emissionshändler – wenn man sie mal so bezeichnen darf – eben nicht die 100 Prozent, die sie ja aus Europa kennen dürften, sondern teilweise nur noch 65 Prozent, dann hoch bis 95 Prozent. Das liegt daran, dass die Unternehmen nur dann eine Kompensation bekommen, wenn sie ihrerseits in Klimaschutzmaßnahmen investieren. Wir haben eine andere Liquiditätsbelastung. Und viertens steht das alles noch unter dem

Haushaltvorbehalt. Mir ist wichtig, hier nochmal zu platzieren – den Rest werden wir ja, glaube ich, diskutieren –, eine Überförderung der Unternehmen sehe ich nicht und kann ich auch nicht erkennen, denn die Kompensation, die ja vorgesehen ist, knüpft an den europäischen *Benchmark* an – und das ist ein sehr strenger *Benchmark*. Wenn wir hier keine doppelte Belastung durch einen doppelten Deckel haben wollen, müssen wir hier deutlich nachbessern. Ich habe noch drei weitere Punkte mitgebracht. Die sind nachzulesen in meiner schriftlichen Stellungnahme [Anlage 4]. Diese Punkte werden aber und wurden teilweise hier auch schon angesprochen, sodass ich mich jetzt auf die Diskussion freue. Vielen Dank!

Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Vorab: Die Bepreisung von Treibhausgasen ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Insofern begrüßen wir das BEHG und die *Carbon-Leakage*-Verordnung. Wo ich im Folgenden Kritik übe, geht es nicht um das „Ob“, sondern um eine Optimierung des „Wie“. Wo stehen wir heute? Das BEHG ist in Kraft, aber der *Carbon-Leakage*-Schutz noch nicht. Insofern kann ich die BECV nur als überfällige Verordnung, die endlich vorliegt, begrüßen und dazu raten, sie schnellstmöglich zu verabschieden. Die Integration des produzierenden Gewerbes in das BEHG, das ja im Wesentlichen für Verkehr und Gebäude gedacht war, birgt die Gefahr von wettbewerbsverzerrenden Belastungen und *Carbon Leakage* für die deutsche Industrie. Die BECV ist ein wichtiger Pfeiler, um die CO₂-Bepreisung mit der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu vereinbaren und damit hochwertige Industriearbeitsplätze zu sichern. Deshalb ist eine ausgewogene Ausgestaltung sehr wichtig, sowohl mit Blick auf Befreiungen und Kompensation als auch auf bürokratische Hürden für die Unternehmen. Branchen wie die Glasindustrie, die Keramikindustrie und eine Reihe anderer energieintensiven Branchen drückt ziemlich der Schuh. Die Verordnung geht auf diese Gefahr ein, was ausdrücklich zu begrüßen ist, aber leider noch nicht ausreichend, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Für Unternehmen wie zum Beispiel in der keramischen Industrie, die weniger Strom als vielmehr Erdgas für Prozesswärme benötigen, ist die Entlastung des Strompreises kein Schutz vor *Carbon Leakage*. Die gesamte produzierende Industrie sollte eigentlich ex ante von nationaler CO₂-Bepreisung befreit sein. Jedenfalls



dürfen Industrieunternehmen vom nationalen Gesetz doch nicht schlechter gestellt werden als vom EU-ETS.

In aller Kürze zu einer wichtigen Einzelregel: § 7 BECV – für die Unternehmen, deren *Carbon-Leakage*-Risiko auch nach den Kriterien der BECV anerkannt wird, reduziert allein § 7 BECV Kompensationen auf nur noch 65 Prozent. Damit bedeutet das BEHG für Unternehmen außerhalb des Europäischen Emissionshandelssystems eine Belastung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Standorte gegenüber Wettbewerbern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union mit 35 Prozent ihrer CO₂-Kosten. Das ist kein ausreichender *Carbon-Leakage*-Schutz! Weitere Details gerne auf Nachfrage in der Diskussion.

Vorsitzende: Dankeschön, Herr Dr. Bartels! Jetzt hat Herr Professor Dr. Horst-Joachim Lüdecke das Wort, vor seiner Emeritierung tätig an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Bitte!

Prof. em. Dr. Horst-Joachim Lüdecke (HTW Saarland): Ich danke Ihnen für die Einladung! Ich darf etwas allgemeiner ausholen und zitiere dazu Herrn Professor Heinz Miller, ehemaliger Direktor des Alfred-Wegener Instituts Bremerhaven. Der sagte nämlich in einem „Zeit“-Interview: „Wer von Klimaschutz redet, weckt Illusionen. Klima lässt sich nicht schützen und auf einer Wunschtemperatur stabilisieren. Es hat sich auch ohne Einwirkungen des Menschen oft drastisch verändert. Schlagworte wie „Klimakollaps“ oder „Klimakatastrophe“ sind irreführend. Klima kann nicht kollabieren, die Natur kennt keine Katastrophen“. Nun, hier geht es um CO₂-Vermeidung. CO₂-Vermeidung bedeutet im Klartext extreme Kosten bei völlig unsicherer Wirkung. Parlamentarier sollten dem Wohl des deutschen Volkes dienen! Ungesicherte Weltrettung vor globaler Erwärmung ist eigentlich nicht ihre Aufgabe. Der Referentenentwurf setzt auf Planwirtschaft, deren Folgen bekanntlich stets katastrophal waren. Die Klimawissenschaft kennt weder den natürlichen Anteil der jüngsten globalen Erwärmung noch den Anteil des durch Menschen verursachten CO₂. Die Politik vertraut dennoch den bisher falschen Klimamodellen des IPCC [*Intergovernmental Panel on Climate Change* – Weltklimarat]. Aus einer Studie der Stanford Universität geht hervor:

Deutschland verliert bis 2030 jedes Jahr 160 Milliarden Euro aufgrund des geringeren Wachstums – mehr als das deutsche Bildungssystem von 150 Milliarden von der Kita bis zur Uni und Jugendarbeit. Jede Familie wird um 8 000 Euro pro Jahr ärmer. Die Politik ignoriert dies und vor allem die Verhältnismäßigkeit ihrer Klimaschutzmaßnahmen. Mit Brachialgewalt soll die große Transformation durchgesetzt werden. Das geht nur diktatorisch.

Jetzt meine gutachterlichen Empfehlungen: Weltrettungsillusionen dürfen nicht Demokratie und freie Marktwirtschaft außer Kraft setzen, wie das im Moment der Fall ist. Gesetze müssen verhältnismäßig sein. Energieeinsparung bei freiem Markt reicht schon aus Kostengründen völlig aus. Deutschland sollte das unfaire Pariser Klimaabkommen aufkündigen und die EU verlassen, die von einer Utopie zur Dystopie mutierte und nicht mehr reformierbar ist. Neben Klimaschutz verfolgt die EU auch weitere Deutschland schädigende Maßnahmen. Zur Versorgungssicherheit mit Strom ist auch der Kohleausstieg solange aufzugeben bis hierzulande wieder die CO₂-freie Kernenergie eingesetzt wird. Bei etwa 2,5 Prozent CO₂-Anteil Deutschlands ist CO₂-Reduzierung sinnlos, solange China, Indien, Brasilien zunehmend Kohle verbrennen und Afrika inzwischen damit anfängt. Fluktuierende Umweltenergien sind für eine moderne Industrielandung völlig ungeeignet. Besonders ungeeignet und schädlich ist die mittelalterliche Windenergienutzung: zu viel Landschaftsverbrauch, teuer, umweltschädlich, zu viel Vögel- und Insektentötung, gesundheitsschädigender Infraschall. Wo bleibt eigentlich der ehemalige Umweltschutzgedanke der Grünen? Ich danke Ihnen.

Lars Baumgürtel (ZINQ GmbH & Co. KG): Vielen Dank, dass ich hier als Stimme des energieintensiven Mittelstandes zu Ihnen sprechen darf. Ich möchte gerne anknüpfen an das, was Herr Dr. Bartels gesagt hat, nämlich die Frage: Wozu setzt das verarbeitende Gewerbe, also die Industrie, eigentlich Energie ein? Wir müssen uns immer wieder gewahr werden, dass das nicht konsumtiver Natur ist, sondern diese Energie wird vor allen Dingen gebraucht, um langlebige Produkte mit einem sehr hohen Gebrauchsnutzen herzustellen. Das ist der Zweck des Energieeinsatzes. Ich glaube, dass kein energieintensives Unternehmen freiwillig beliebig



viel Energie einsetzen würde, sondern im Gegen teil. Das ist natürlich die Crux in dieser ganzen Geschichte. Gerade der energieintensive Mittel stand war in der Vergangenheit schon immer sehr stark daran orientiert, mit Energie besonders sparsam und sorgsam umzugehen, denn das ist Teil unserer Betriebskosten. Wenn das aber im Umkehrschluss bedeutet, dass man damit einige Kriterien im Bereich der Energieintensität nicht mehr erreicht, um sich für die *Carbon-Leakage*-Verordnung zu qualifizieren, ist das natürlich eine traurige Schlussfolgerung. Ich möchte aber auf den Unterschied hinweisen zwischen der konsumtiven Energienutzung im Bereich Wärme und teilweise in den Bereichen der Mobilität und des Verkehrs sowie des Einsatzes von Energie in der Industrie. Ich denke, das ist ein ganz wichtiger Punkt. Dann zum Thema „*Carbon Leakage*“ selbst: Die *Carbon-Leakage*-Liste, die wir jetzt vorfinden in der Verordnung, deckt natürlich nicht alle gefährdeten Sektoren ab, insbesondere nicht die des energieintensiven Mittelstandes. Ich komme selbst aus der Branche der Oberflächentechnik, in der wir erhebliche Mengen an Prozesswärme einsetzen. Im Grunde genommen ist mein Unternehmen von der Menge her sogar für den EU-ETS qualifiziert, aber es verteilt sich über verschiedene Anlagen und ist nicht an ein Unternehmen und einen Standort gebunden. Insofern sind wir jetzt Teil des nationalen Emissionshandelssystems. Aber diese Unternehmen in der Metallerzeugung, in der Lebensmittelindustrie und in der Textilindustrie können am Ende ja nicht dafür in diese Lage kommen, für Energie tatsächlich mehr aufzuwenden, nur weil Ihnen diese Energie zugerechnet wird. Ich glaube, wir müssen im Bereich *Carbon Leakage* differenzieren. Wir reden bei den Unternehmen, die jetzt von dem nationalen Emissions handel erfasst sind, über Unternehmen, die sich nicht dem außereuropäischen *Carbon Leakage* ausgesetzt sehen, sondern innereuropäischem und sogar – und das ist hier gar nicht erfasst – einem intersektoriellen *Carbon Leakage*. Denn am Ende, wenn die verarbeitende Industrie über die Nutzung von Prozesswärme – wir sprachen schon das Thema „Erdgas“ an als nach heutigem Stand immer noch sehr effizientem Energieträger –, dann sind das natürlich in der Herstellung Emissionen, die aber über den langen Lebenszyklus der Produkte und deren günstige CO₂-Bilanz durch die

lange Lebensdauer und durch eine hohe Rezipierbarkeit in vielen Bereichen, am Ende natürlich kompensiert werden, nämlich den Einsatz von CO₂ beziehungsweise die Emissionen von CO₂ im Bereich der Herstellung. Dieser intersektorelle Vergleich von CO₂-Emissionen wird bedauerlicherweise nicht betrachtet, wäre aber aus meiner Sicht unbedingt nötig einzubeziehen, um tatsächlich eine Richtung auszuschließen, die dazu führt, dass energieintensiv hergestellte Produkte, die aber langlebig sind, tatsächlich im Wettbewerb schlechter gestellt werden. Die anderen Punkte betreffen die Schwellenwerte, letztendlich auch die Frage von Entlastung und Entlastungsniveaus, die ausreichend besprochen wurden. Ich wäre dankbar, wenn wir in der Diskussion nochmal auf die entsprechenden Erfahrungen und Bedürfnisse energieintensiver mittelständischer Unternehmen eingehen können. Vielen Dank!

Ulf Sieberg (CO₂ Abgabe e. V.): Vielen herzlichen Dank! Die Frage aus unserer Sicht ist, wie Klima- und *Carbon-Leakage*-Schutz Hand in Hand gehen können. Der CO₂ Abgabe e. V. ist eine Zusammensetzung aus Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen. Darunter sind auch ganz viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes, auch des Gartenbaus, aber auch aus der Medizintechnik und der Automobilzuliefererindustrie und viele andere. Wir sind auch Mitglied im Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft. 2019 in der Diskussion um das Klimaschutzprogramm haben 2 400 Unternehmen – auch des produzierenden Gewerbes – unsere Forderungen für einen CO₂-Mindestpreis über alle Sektoren – also im EU-ETS und im BEHG – unterschrieben, allerdings mit einem wesentlich höheren Startniveau und einem kontinuierlichen Aufwuchspfad, um die Einnahmen dann wiederum in die Senkung bestehender Steuern und Umlagen zu stecken. Dazu muss man sich vor Augen halten, dass vor allen Dingen Unternehmen des produzierenden Gewerbes Einfluss auf die Treibhausgasemissionen in Deutschland haben, nämlich auf 77 Prozent. Das ist nicht eine Zahl von uns, sondern vom Sachverständigenrat für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, also den Wirtschaftsweisen.

Bei der *Carbon-Leakage*-Verordnung begrüßen wir, dass der Einstieg eigentlich erstmals weg von pauschalen Ausnahmen erfolgt ist, bei einem nichtanalysierten *Carbon-Leakage*-Risiko – das



müssen wir auch immer dazu sagen: Es gibt bisher kein *Carbon-Leakage*-Problem aus Klimaschutzgründen, sondern *Carbon Leakage* ist vor allen Dingen durch hohe Personalkosten verursacht. Deswegen wandern bisher Unternehmen aus Deutschland ab. Ein *Carbon-Leakage*-Problem „Klimaschutz“ gibt es bislang überhaupt nicht. Erstmals werden Gegenleistungen beim Klimaschutz eingefordert, was sehr wichtig ist. Schade ist allerdings, dass gegenüber den ursprünglichen Entwürfen die unternehmensbezogene Prüfung erst ab 2023 erfolgen soll. Es soll nun pauschale *Fallback*-Lösungen mit 60 Prozent Kompensationsgrad geben. Dabei wird kein Nachweis über die Belastung in Relation zur Bruttowertschöpfung in dem Sinne erfolgen, dass die geringen Schwellenwerte bei der qualitativen Prüfung zur nachträglichen Anerkennung von Sektoren als förderfähig eingestuft werden, dass es wesentlich höhere Kompensationsgrade für zahlreiche Sektoren gibt, dass die *Carbon-Leakage*-Liste sehr umfassend ist, dass die EEG-Entlastung [Erneuerbare-Energien-Gesetz] gar nicht angerechnet wird und dass das Beihilfevolumen auch noch weiter gestiegen ist. Es ist einfach zu befürchten, dass weitere Branchen komplett ausgenommen werden, was die Lenkungswirkung für den Klimaschutz massiv schmälert und damit Gegenleistungen für den Klimaschutz nur pro forma erfolgen und damit natürlich auch die Anreize für Unternehmen, in Dekarbonisierung zu investieren, weiter zurückgehen. Es gibt zahlreiche Unternehmen, die das durchaus anders sehen. Das haben wir zusammen mit dem Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft veröffentlicht. Aus unserer Sicht braucht es deswegen eine Abkehr von den Ausnahmen, hin zu Hilfen bei der Dekarbonisierung – also eine Politik der verursacher- und klimagerechten Preise, eine tatsächliche Analyse der Klimarisiken und eine stärkere Finanzierung der Deckungsfehlbeträge, also den Investitionen, die Unternehmen tätigen, und den CO₂-Vermeidungskosten, die Unternehmen haben, die hier auch angesprochen wurden. Mit einer Steuer- und Energiereform, die aus der CO₂-Bepreisung resultiert, würden Unternehmen im Gegenzug auch wieder entlastet werden. Aber diese Anreize müssen auf jeden Fall erhalten bleiben.

Carolin Schenuit (FÖS): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, heute zum Entwurf der *Carbon-Leakage*-Verordnung Stellung zu nehmen!

Die Einführung des CO₂-Preises war ein wichtiger klimapolitischer Meilenstein auf dem Weg zur Internalisierung der Klimaschadenskosten unseres Energieverbrauchs. Preise sind ein zentrales Steuerungsinstrument in einer Marktwirtschaft. Ausnahmen vom CO₂-Preis sollten deshalb nur sehr sparsam und gezielt eingesetzt werden. Jede Ausnahme führt dazu, dass die beabsichtigten Preissignale bei den begünstigten Unternehmen weniger oder gar nicht ankommen und somit auch kein Handlungssignal in Richtung Emissionsreduktion entsteht. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist nach Einschätzung des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft zu großzügig, sowohl in Bezug auf die Menge der begünstigten Sektoren als auch beim Umfang der Entlastung. Warum ist das so? Erstens: Es gibt zu viele Begünstigte. Weniger als 20 Prozent der CO₂-Emissionen der Industrie sind überhaupt vom nationalen CO₂-Preis betroffen. Sinnvoller als die schlichte Übernahme der EU-ETS-*Carbon-Leakage*-Liste wäre eine Anpassung der Liste mit Fokus auf die direkten CO₂-Kosten und die direkte Emissions- und Handelsintensität sowie die Produkthomogenität gewesen, um die tatsächlich sehr stark belasteten Unternehmen zu identifizieren. Zweitens: Die Entlastung wird pauschal gewährt. Viele Unternehmen können allein aufgrund ihrer Sektorenzugehörigkeit eine Entlastung von 60 Prozent der CO₂-Kosten in Anspruch nehmen, selbst wenn sie gar nicht deutlich durch den CO₂-Preis belastet sind. Drittens: Die Belastungsschwelle ab dem Jahr 2023 kommt zu spät und ist zu gering. Hohe Entlastungen von bis zu 95 Prozent sind bereits ab einer Kostenbelastung von mehr als zehn Prozent der Emissionsintensität des Sektors möglich. Das kommt dann praktisch einer Freistellung von der CO₂-Bepreisung gleich. Viertens: Die Entlastung ist zu hoch. Die Entlastungshöhe von 65 bis 95 Prozent der entstehenden CO₂-Kosten ist zu umfangreich und die verbleibenden zu zahlenden Beträge zu gering, um Lenkungswirkung zu entfalten. Fünftens: Die Stromkostenentlastung wird nicht verrechnet. Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung werden bereits zu großen Teilen für die Senkung der EEG-Umlage verwendet. Die Industrie wird dadurch bereits stark entlastet. Der finanzielle Vorteil durch diese Stromkostenentlastung beträgt selbst bei voller CO₂-Bepreisung dieses Jahr fast zwei Milliarden Euro. Der Kreis der *Carbon-Leakage*-



begünstigten Unternehmen würde sinnvoll begrenzt werden, wenn die Reduktion der EEG-Umlage vollständig bei der Berechnung der Gesamtentlastung berücksichtigt würde. Eine solche Verrechnung ist auch bei anderen Entlastungsregelungen durchaus üblich. Positiv hervorheben möchte ich die geplanten Gegenleistungen. Begünstigte Unternehmen sind verpflichtet, ab 2023 mindestens die Hälfte der *Carbon-Leakage*-Beihilfe in profitable Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Die Gegenleistungsverpflichtung schafft in den Unternehmen eine Verbindung zwischen den Produktions- und Investitionskosten und verankert so den Klimaschutz als Langfristaufgabe. Damit die Gegenleistungen wirklich wirksam werden können, muss allerdings noch klargestellt werden, dass sie durch den Wirtschaftlichkeitsvorbehalt nicht umgangen, sondern maximal um ein Jahr aufgeschoben werden können. Nur so können sie als Innovationsanreiz für den Klimaschutz funktionieren. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank! Das waren die Eingangsstatements und wir gehen jetzt in die erste Frage-Antwort-Runde. Es beginnt für die Union Frau Abg. Dr. Anja Weisgerber, bitte!

Abg. Dr. Anja Weisgerber (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Flechtner vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Ich möchte ihn fragen, ob die Verordnung wirklich gewährleistet, dass sich die deutschen Unternehmen weiterhin am europäischen Markt behaupten können. Man hat ja auch das Ziel gehabt, dass die einzelnen Standorte geschützt werden. Wird dieses Ziel mit dem sogenannten Standortbezug ausreichend erreicht und dem Rechnung getragen? Und wenn Sie noch Zeit finden, würde ich mich freuen, wenn Sie noch kurz auf den Punkt eingehen können, dass es durch die *Carbon-Leakage*-Verordnung möglicherweise zu Überkompensationen kommt – stimmt das?

Jakob Flechtner (DIHK)): Vielleicht eingangs erstmal zu der Frage des europäischen Wettbewerbs – das ist ja hier sozusagen eine Spezialfrage. Wir haben den nationalen Emissionshandel, der im Europäischen Binnenmarkt wirkt, sodass wir innerhalb des Europäischen Binnenmarkts sehr geringe Hürden zur Verlagerung von Produktion haben. Ein Auftraggeber kann ein Produkt, was er bestellt, oder eine Leistung, eine industrielle Dienstleistung, im Prinzip überall in Europa einkaufen

und dadurch ergeben sich natürlich sehr schnell Verschiebungen. Das ergibt zwei Herausforderungen: Das eine ist die Sektorenliste. Die Sektorenliste muss natürlich dazu passen, dass es auch einen innereuropäischen Wettbewerb gibt und dass es diesen Wettbewerbseffekt innerhalb der EU oder zwischen national und europäisch gibt. Und zum zweiten: Die Entlastungshöhe. Bei der Entlastungshöhe gerät häufig einiges durcheinander – sagen wir mal so. Es gibt ja die Kompensationsgrade und es gibt die Brennstoff-Benchmarks. Der Kompensationsgrad liegt bei 65 Prozent bis 95 Prozent – das für sich genommen, da würde man sagen: Okay, das ist vielleicht eine angemessene Entlastung. Allerdings muss der multipliziert werden mit dem Brennstoff-Benchmark. Das heißt, im Fall von Erdgas kommen wir zu deutlich geringeren Entlastungen. Erdgas müssen wir ungefähr mit 0,76 multiplizieren. Das heißt, bei einem Kompensationsgrad von 65 Prozent kommt man auf eine Entlastung von maximal knapp 50 Prozent. Davon sind dann auch Abzüge zu machen, der Sockelbeitrag und auch nur die Brennstoffmengen, die tatsächlich für die Produktion von Produkten hier genutzt werden, die einem *Carbon-Leakage*-Sektor zuzuordnen sind. Bei Kohle – ab 2023 mit dabei in der CO₂-Bepreisung – ist es nochmal deutlich schlechter. Da haben wir einen Faktor von 0,4; der muss mit 65 Prozent bis 95 Prozent multipliziert werden. Also kommen wir dann zu einer Entlastung von maximal 26 Prozent bis 38 Prozent. Das ist also deutlich geringer, als die vorhin auch angesprochenen Kompensationsgrade 65 Prozent bis 95 Prozent – das vielleicht für das Entlastungsniveau. Hier brauchen wir also einfach genauere Regeln und auch die Möglichkeit, da den Entlastungsgrad vor allem im Vergleich zum Europäischen Emissionshandel nach oben zu schieben, denn genau diese Unterschiede sind entscheidend. Es gibt Sektoren, da sind Unternehmen im Europäischen Emissionshandel und die eher kleineren Unternehmen, gleicher Sektor, sind über das BEHG erfasst. Da ergeben sich natürlich dann, wenn die Entlastungsregelungen nicht zusammenpassen, deutliche Wettbewerbsverzerrungen und die sollten auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Vielleicht noch zu den Abzügen und dann kommen wir auch zu dem Thema Standortbezug. Das ist tatsächlich ein bisschen komplex und ich hoffe, es gelingt mir, Ihnen das einigermaßen zu



erläutern, was gewissermaßen dahintersteht. Der Standortbezug ergibt sich aus Folgendem: Im Europäischen Emissionshandel geht es um die freie Zuteilung; bei der freien Zuteilung um die Sektorzuordnung der ETS-Anlage – die wird sozusagen entlastet. Das ist auf BEHG-Ebene und BECV-Ebene anders. Da geht es um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens als Ganzes. Das heißt, man kann einen Antrag nur dann stellen, wenn die Haupttätigkeit einem bestimmten Sektor zugeordnet ist als Unternehmen. Wenn das Unternehmen dann mehrere und verschiedene Produkte herstellt, führt es dazu, dass das *Carbon-Leakage* gefährdete Produkt nicht der Haupttätigkeit zuzuordnen ist, dass dann dort eine Antragsfähigkeit fehlt, sodass es gar keine Entlastung gibt. Auf der anderen Seite gibt es die Regelung des selbstständigen Unternehmensteils. Das entschärft das Problem etwas, es löst es aber nicht, weil der Aufwand zur Entflechtung von Unternehmen in unterschiedliche selbstständige Unternehmensteile natürlich sehr hoch ist und dann zu weiteren Problemen führt. Insgesamt muss man sagen, dass dieser Ansatz rein von der Unternehmenswettbewerbsfähigkeit her schwierig ist, weil Unternehmen, die Unternehmensteile haben oder Produkte herstellen, die sich nicht mehr rechnen, weil sie keine Entlastung bekommen, natürlich diese auch einem *Carbon-Leakage*-Effekt unterliegen und das sollte – aus unserer Bewertung heraus – versucht werden zu vermeiden.

Abg. Timon Gremmels (SPD): Frau Professor Zenke, 1 500 Unternehmen können in den Genuss der *Carbon-Leakage*-Verordnung kommen. Trotz dieses doch eher breit gewählten Ansatzes wurde ja bereits seitens der Industrie immer wieder die Forderung vorgetragen, dass das produzierende Gewerbe zumindest in den Anfangsjahren pauschal entlastet werden muss. Welche Vor- und Nachteile hätte eine solche Entlastung des produzierenden Gewerbes gegenüber gezielten Hilfen für Unternehmen, die tatsächlich dem *Carbon-Leakage*-Risiko unterliegen? Wäre das überhaupt EU-beihilferechtlich möglich? Und gehen Sie davon aus, dass diese jetzt vorliegende EU-Verordnung von der Europäischen Kommission genehmigt wird oder wäre nicht viel besser ein *Carbon-Contract for Difference [CCfD – Differenzverträge]*-Modell eine bessere Alternative? Und da es eine Verordnung ist, wo das Parlament nur zustimmen

oder ablehnen kann – was ist Ihre Empfehlung? Zustimmung oder Ablehnung?

Prof. Dr. Ines Zenke (Kanzlei Becker Büttner Held): Ich glaube, wir haben gar nicht mehr so viel Zeit, jetzt über Alternativen zu sprechen – also das sage ich gleich mal vorab. Ich finde, *CCfDs* ganz großartig, um die Industrie auch in Deutschland zu halten – um das vorweg zu schicken. Ich glaube nur, wir bekommen diese Regelung nicht mehr schnell genug auf die Straße, dass sie eine echte Alternative ist. Ich würde gerne das, was Herr Flechtner auch angesprochen hat, gerne nochmal an der Stelle vertiefen, weil wir ja nicht über Kleinkram reden. Wir reden über die Zukunft von vielen Unternehmen und alleine die Differenzierung zwischen dem deutschen und dem Europäischen Emissionshandel zeigt das eigentlich sehr gut. Mal in Zahlen gesprochen: Wir haben beispielsweise eine Gießerei in Betreuung, die hat diese Zahlen aufbereitet. Auf sie kommt an einem ihrer Standorte eine Belastung von ungefähr 455 000 Euro pro Jahr zu. Da kann man sagen: „Das ist halt Dein Problem. Du hast auch eine Verantwortung im Emissionshandel und auch im Umweltschutz.“ Nur dass man hier eben sieht: Am Ende des Tages liegt die Entlastung unter dem EU-ETS bei ungefähr 360 000 Euro und beim BEHG liegt sie ungefähr bei 120 000 Euro. Das heißt, wir haben zum Schluss prozentual eine verbleibende Belastung: Bei dem einen wird um 80 Prozent entlastet, bei dem anderen um 26 Prozent und dann reden wir bei dem einen nicht um 100 000 Euro, bei dem anderen um über 350 000 Euro. Zweiter Fall, den ich in meiner Praxis habe – ich möchte da wirklich sensibilisieren, weil wir innerhalb von Europa Standortnachteile schaffen –, ist eine Druckerei, die im Jahr 2014 eine sehr moderne Gasanlage gebaut hat, die zu mir kam und sagte: „Okay, ich unterliege jetzt dem nationalen Emissionshandel – was heißt das für mich? Ich muss eigentlich meinen Laden schließen.“ Da habe ich gesagt: „Nun gucken wir uns das mal an und vielleicht gibt es ja die Möglichkeit, auf Biogas umzurüsten; vielleicht kannst du Dich ja auch größer machen und in den Europäischen Emissionshandel gehen.“ Diese Optionen und Möglichkeiten waren nicht da – weil wir ja vorhin auch über Lenkungswirkungen gesprochen haben, die durch Gegenmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen erfolgen können. Derzeit können sie nicht umstellen. Da ist der Gap



[Lücke] noch zu groß. Es rechnet sich wirtschaftlich in dem Fall einfach nicht, auf Biogas umzusteigen – was dort technisch übrigens möglich gewesen wäre. Was ist das Ende vom Lied? Das Unternehmen reißt diese Anlage ab. Ich habe den Auftrag, die Komponenten zu verkaufen und das Unternehmen bezieht Graustrom. Also was ich sagen will, ist: Wir müssen ein bisschen mehr sensibilisieren, wenn wir uns ansehen, was wir von den Unternehmen fordern. Dass wir am Ende des Tages 2050 eine Treibhausgasneutralität wollen, glaube ich, ist allen Beteiligten klar. Ich glaube, wir sollten uns ein bisschen mehr Mühe geben in der Sensibilität, wie wir dahin kommen. Deswegen finde ich es schon sehr wichtig, genau abzugleichen: Was macht denn die EU an der Stelle? Also wir haben viele Anfragen, wo die Unternehmen – auch aus dem produzierenden Gewerbe, auch übrigens die Energieintensiven – fragen: Kann ich irgendwie in den Europäischen Emissionshandel fliehen? Sonst muss ich meinen Standort hier verlagern. Das ist leider – leider sage ich mal aus juristischer Sicht – nicht immer möglich, aber das beschreibt das Dilemma ganz gut. Also wenn wir die Unternehmen dort nicht sensibel an die Hand nehmen und uns wirklich die echten Ist-Belastungen ansehen, dann werden wir Abwandlungstendenzen haben, obwohl wir ja mit der *Carbon-Leakage*-Verordnung genau das Gegenteil erreichen wollen.

Abg. Karsten Hilse (AfD): Meine Frage geht an Herrn Professor Lüdecke. Grundlage aller Maßnahmen ist ja die Hypothese, dass der Mensch mit seinen CO₂-Emissionen das Klima maßgeblich beeinflusst. Es wird immer wieder kolportiert und es wird immer wieder mantraartig verbreitet, dass sich die Wissenschaft einig sei – der angebliche Konsens. Was ist eigentlich dieser Konsens und was steht in diesem Konsens? Hat man wirklich alle Wissenschaftler befragt? Also wie kommt man dazu, dass sich alle Wissenschaftler einig seien?

Prof. em. Dr. Horst-Joachim Lüdecke (HTW): Zunächst die Antwort: Der Konsens soll sich darauf beziehen, dass die jüngste Erwärmung so gut wie ausschließlich menschgemacht ist. Und man hat natürlich auch Wissenschaftler dazu befragt – das stimmt –, aber den Konsens gibt es tatsächlich nicht! Das Ganze beruht auf einer Fachveröffentlichung eines Herrn Lawrence Powell, der meines Wissens auf 95 Prozent oder 97 Prozent kam. Die

Befragungen waren aber derart formuliert, dass selbst ich ein Befürworter dieses angeblichen Konsenses gewesen wäre. Um vielleicht mal ein Missverständnis aufzuräumen: Ich bin kein Bestreiter des Klimawandels. Ich bestreite auch nicht, dass CO₂ erwärmend wirkt – gar keine Frage –, also nicht, dass man da in die falsche Richtung kommt. Ich bestreite bloß die Größenordnung, von der immer in der Politik und in den Medien die Rede ist. Zum Konsens nochmal: Seriöse Befragungen gab es natürlich auch in Deutschland. Ich nenne nur Professor Kepplinger mit seiner Mitarbeiterin Frau Voß und Dennis Bray und Hans von Storch, einen bekannten Klimaforscher in Norddeutschland. Dann gibt es noch, da brauchen Sie bloß meine Stellungnahme anzusehen, weitere Studien; die sind alle zitiert im *Daily Caller*.

Nun vielleicht ganz kurz: Was steht denn eigentlich fest bei dieser ganzen Klimaangelegenheit? Wir wissen, dass es über die letzten 10 000 Jahre sehr oft wärmer, aber auch kälter war als heute und zwar über viele Jahre und viele Jahrhunderte. Zu betonen ist, dass auch die Geschwindigkeit der Änderung schneller war als heute. Das beste Beispiel ist die Mittelenglische Reihe, die Sie sich selber aus dem Netz rausholen und sich anschauen können. Und wenn Sie sich da mal 50 Jahre anschauen, dann werden Sie sehen, dass Ende des 17. Jahrhunderts bis Mitte des 18. Jahrhunderts eine Erwärmung stattfand, die wesentlich stärker war, als das, was wir in jüngster Zeit erlebt haben. Das Hauptproblem ist einfach, dass die Anteile an der jüngsten Erwärmung unbekannt sind. Wir haben ja die letzten Jahrzehnte eine Erwärmung – jetzt natürlich nicht über 20 Jahre, da war es konstant, aber davor. Wie hoch ist denn eigentlich der natürliche Anteil, denn das kann ja alles auch ganz natürlich gewesen sein? Wie hoch ist der menschgemachte Anteil durch CO₂? Niemand weiß das genau. Genau diese Frage ist wissenschaftliches Forschungsgebiet und ist umstritten. Und wenn immer vom Konsens die Rede ist, dann kann man nur sagen: Konsens und Wissenschaft passen nicht zusammen! Wissenschaft ist immer ohne Konsens, das sind immer Abweichler und Leute, die nicht im *Mainstream* Forschungsergebnisse bringen – die eigentlich den wissenschaftlichen Fortschritt voranbringen.

Abg. Dr. Lukas Köhler (FDP): Einen wunderschönen Nachmittag! Herr Baumgürtel, ich hätte ein



paar Fragen an Sie, bzw. zwei oder drei. Wir haben jetzt eben von zwei unterschiedlichen Seiten gehört, dass der europäische *Carbon-Leakage* funktioniert. Herr Sieberg hat gesagt, dass es unter dem aktuellen ETS keinen *Carbon-Leakage* gab. Damit scheint ja der *Carbon-Leakage*-Schutz zu funktionieren. Frau Professor Zenke hat das gerade nochmal sehr, sehr deutlich auch vorgerechnet, was ich sehr spannend fand, dass Unternehmen darauf hoffen, in den Europäischen Emissionshandel wechseln zu können. Und Sie hatten in Ihrem Eingangsstatement ein bzw. zwei interessante Punkte gemacht. Mich würde nochmal Ihre Einschätzung dazu interessieren, wo Sie den größten Wechsel hin sehen würden. Ist der innerhalb der EU für Sie? Also würde eher ein Unternehmen aus einem Nachbarland von uns die Produktion „übernehmen“ oder wäre das in einem außereuropäischen Land der Fall? Und wenn ja, können Sie uns noch zwei Sachen dazu sagen? Und dann hatten Sie – leider nur sehr kurz, weil wahrscheinlich zu wenig Zeit war – den sogenannten intersektorellen *Carbon-Leakage*-Schutz bzw. das intersektorelle *Carbon-Leakage* angesprochen. Wenn Sie uns das nochmal ganz kurz näher erläutern können? Das wäre fantastisch.

Lars Baumgürtel (ZINQ GmbH & Co. KG): Die erste Frage bezieht sich auf die Wettbewerbssituation. In der metallverarbeitenden Industrie, aber auch in vielen anderen Bereichen ist es in der Tat so, dass wir in einem innereuropäischen Wettbewerb stehen und natürlich genau geguckt wird von allen Unternehmerinnen und Unternehmern, die für einen langen Zeitraum Investitionsentscheidungen treffen: Wo sind die besten Bedingungen? Ich persönlich bin als Unternehmer auch tätig in Polen, in Benelux und in Frankreich – eigentlich typisch die Länder, mit denen wir dann auch unsere Stückkostensituation in Deutschland betrachten müssen. Und die Verschiebung im Bereich der Energiekosten ist natürlich etwas, was bei uns sofort ins Gewicht fällt. Und wenn ich ganz ehrlich bin: Wenn ich mir jetzt die Entwicklung anschau, diesen Alleingang mit dem Emissionshandel – so gut wie der CO₂-Preis ist, da geht es auch wieder um die Frage der Umsetzung –, dann ist das eine Benachteiligung, die bei mir, wenn ich da rational ökonomisch herangehe, zu der Tendenz führt, dann meine Investitionen eher im Ausland bzw. in den europäischen Nachbarländern zu tätigen. Wir sind hier noch gebunden,

weil bei uns eben auch die Kundenstruktur im deutschen Markt stark verankert ist, aber das sind am Ende des Tages alles nur Fragen von Logistik bzw. von Kostenrechnung. Unstrittig ist, dass hier die CO₂-Bepreisung auf den Herstellungsschritt ganz deutlich eine Benachteiligung der deutschen energieintensiven Industrie bedeutet – das ist nicht nur bei der Prozesswärme, sondern auch in vielen anderen Bereichen der Fall. Damit sind wir bei dem Thema: Wie lenke ich? Ich bin durchaus für einen CO₂-Preis. Der kann auch gerne bei mehr als 25 Euro liegen, auch bei 50 Euro. Aber wenn das so wäre, dann wäre meine Erwartung, dass wir dann auch intersektorelles *Carbon-Leakage* zwischen Wettbewerbsprodukten ausschließen. Das heißt, es geht nicht um die Frage, „Wo“ wird produziert, sondern am Ende des Tages „Was“. Und hier möchte ich vor einer Fehlallokation bzw. einer Fehlanreizung warnen. Wenn wir tatsächlich den CO₂-Preis nur auf die Herstellung beziehen, werden viele Produkte, die im Grunde genommen eine sogar klimapositive Bilanz nachweisen können, am Ende schlechter gestellt – nicht unbedingt sofort aus dem Markt gedrängt –, aber schlechter gestellt gegenüber Produkten, die einfach weniger energieintensiv hergestellt werden, die aber einen deutlich kürzeren Lebenszyklus und möglicherweise eine viel niedrigere Wiederverwertbarkeit am Ende ihres Lebenszyklus nachweisen. Warum sage ich das? Wir haben uns schon vor einigen Jahren entschieden, ein *Cradle-to-Cradle* [Ursprung zum Ursprung – Ansatz für eine durchgängige und konsequente Kreislaufwirtschaft]-zertifiziertes Unternehmen zu sein. Wir sind energieintensiv, aber unsere Produkte halten für Dekaden, schützen Stahl vor Rost. Es gibt andere Methoden. Solange diese Methoden nicht von einer CO₂-Bepreisung auch im Bereich der Nutzung und Wiederverwertbarkeit erfasst werden, werden diese Produkte bevorteilt, die aus meiner Sicht in der Herstellung zwar energieintensiver sind, aber in der Klima- bzw. in der CO₂-Bilanz keinen höheren Nutzen abwerfen. Also ich kann nachweisen – über die EPD [*Environmental Product Declaration* – Umwelt-Produktdeklaration], über die *Cradle-to-Cradle*-Zertifizierung –, dass wir über den Lebenszyklus ein Produkt herstellen, das klimapositiv ist –, aber durch den CO₂-Preis, nur bezogen auf die Herstellung, werden wir tatsächlich benachteiligt. Das heißt, solche Produkte, die energieintensiv erzeugt werden,



die eine hohe Lebensdauer haben und einen hohen Nutzen, werden im Grunde genommen durch *Carbon-Leakage* bzw. durch den CO₂-Preis in den Bereich des intersektorellen *Carbon-Leakage* gedrängt und möglicherweise dann auch aus dem Markt.

Abg. Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Ulf Sieberg. Sie hatten eben schon Einiges gesagt zur Frage der Sektoren. Vielleicht nochmal zur Konkretisierung: Warum genau halten Sie diese Sektorenliste für unangemessen? Welche Vorschläge, das zu ändern oder zu kürzen, gäbe es aus Ihrer Sicht? Und *last but not least*: Wie stehen Sie denn zur Höhe des Kompensationsgrades?

Ulf Sieberg (CO₂ Abgabe e. V.): Vorab nochmal eine Bemerkung grundsätzlicher Natur. Also wichtig ist, dass wir verstehen, dass wir die Unternehmen bei der Dekarbonisierung unterstützen müssen. Und wenn Beispiele kommen, dass man da gleich von Null auf Hundert will, weil man gleich hundert Prozent dekarbonisieren will, dann ist das natürlich auch nicht ganz richtig. Der CO₂-Preis, der ja ansteigt, ist auch dazu da, dass die Unternehmen erstmal in eine Teildekarbonisierung investieren können. Da ist es vor allen Dingen wichtig, dass der CO₂-Preis als Belastung Teil der Investitionsplanung dieser Unternehmen wird, damit sie sich sukzessive teildekarbonisieren bzw. dann auf die lange Sicht auch dekarbonisieren. Das gilt vor allen Dingen für Bereiche wie die Prozesswärme. Wir haben eine Studie vom Bundesfinanzministerium gehabt, die das DIW [Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung] und das ifo-Institut [Institut für Wirtschaftsforschung] in München gemacht haben, die klar gesagt haben, dass es nur sehr wenige Branchen gibt, die tatsächlich einem *Carbon-Leakage*-Risiko unterliegen. Da war im ersten Schritt mit den 25 Euro pro Tonne nur von der Kalkindustrie die Rede und dass alle anderen Branchen eigentlich gar kein Risiko haben und deswegen auch keinen Ausnahmen unterliegen sollten. Daraus ergibt sich, dass die Liste, auf die jetzt die Verordnung zurückgreift, einfach viel zu umfänglich ist und man die Liste eher andersherum aufbauen sollte – man sollte explizit Branchen und Sektoren ausschließen. Und auch da möchte ich nochmal sagen: Einzelbeispiele dann hoch zu skalieren auf ganze

Branchen ist ja genau der falsche Ansatz und deshalb ist auch die Verordnung von ihrem Ansatz hier wiederum richtig. Es muss eine Einzelfallprüfung geben, die für den Einzelfall klärt: Muss es eine Beihilfe geben oder nicht? Diese Beihilfe muss dann eben auch klar an eine Gegenleistung für den Klimaschutz anknüpfen. Belastung heißt hier im positiven Sinne Anreiz, in Klimaschutzmaßnahmen für das Unternehmen zu investieren. Gibt es eine eins-zu-eins Kompensation oder sogar eine Kompensation über 100 Prozent, dann ist das kein Anreiz, in Klimaschutz zu investieren und dann konterkariert die ganze Verordnung den eigentlichen Gedanken des CO₂-Preises, nämlich in Dekarbonisierung, in Energieeffizienz und in Erneuerbare zu investieren. Möglichkeiten gäbe es hier: Die Sektorenliste in § 5 Absatz 1 anhand des DIW-Gutachtens zu reduzieren, und auch in § 7 die Mindestschwellenwerte hochzusetzen statt runterzusetzen – auch damit würden weniger Branchen und einzelne Unternehmen beihilferelevant werden. Und die Anwendung der EU-Sektorenliste schafft eben auch keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für den EU-Emissionshandel und das BEHG. Wir haben ja hier gerade von unterschiedlichen Beihilföhöhen gehört – dazu hat das Öko-Institut auch eine sehr schöne Studie gemacht. Ein Ursprungsentwurf zur BECV enthielt ja den Ansatz, als Kriterien jeweils die Emissions- und Handelsintensität heranzuziehen und auch das würde wiederum die Anzahl der beihilfeberechtigten Unternehmen reduzieren. Das ist aus unserer Sicht gemäß dem Öko-Institut und der DIW-Studie auch ein sinnvoller Ansatz, den man auf jeden Fall gehen sollte.

Abg. Lisa Badum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben hier jetzt schon einiges in der Runde gehört und ich stimme Frau Professor Zenke absolut zu, dass es nicht um Kleinkram geht. Wir wollen den Firmen mit diesem CO₂-Preis keine Bürokratie aufzubürden, sondern tatsächlich eine Lenkungswirkung für den Klimaschutz erreichen. Es gibt ja auch andere Gruppen, die den CO₂-Preis zahlen – da geht es auch um Gerechtigkeit. Und vor diesem ganzen Hintergrund würde ich gerne Frau Schenuit nochmal nach Ihrer Gesamtbewertung fragen. Wie effektiv ist dieser CO₂-Preis denn mit der vorliegenden *Carbon-Leakage*-Verordnung – vielleicht auch wie gerecht? Und welche Schlüsse ziehen Sie aus Ihrer Bewertung?



Carolin Schenuit (FÖS): Das ist eine spannende Frage – besonders auch der letzte Aspekt der Gerechtigkeit, darauf würde ich am Ende eingehen. Ich glaube, dass die vorliegende Verordnung tatsächlich deutlich hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt. Herr Sieberg hat schon ausgeführt, wo die Lenkungswirkung überall beeinträchtigt wird; das wurde auch in den Kritiken der anderen Sachverständigen deutlich. Wir haben eine sehr große Komplexität der Entlastungen, ein sehr hohes Entlastungsniveau insgesamt und damit kommt die Lenkungswirkung eben nicht zum Tragen – besonders, wenn man eben auch darauf schaut, dass wir im Moment zumindest noch einen relativ moderaten Preis-Entwicklungs-Pfad überhaupt nur haben. Also dieser *Push*, diese Initialzündung, die man eigentlich in Richtung Klimaschutz damit erreichen wollte, die wird dadurch ganz stark eingedampft. Es wäre wichtig und es ist auch nochmal zu betonen, dass wir viel über Wettbewerbsnachteile sprechen. Worüber wir gar nicht sprechen – oder zu wenig –, sind die Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, die sich schon auf den Weg gemacht haben und zwar ganz ohne CO₂-Bepreisung, die bereits deutlich in Energieeffizienz und klimafreundliche Prozesse investiert haben. Die werden jetzt im Prinzip dadurch schlechter gestellt, dass sie unter diese ganzen Regelungen im Zweifelsfall gar nicht mehr fallen, weil sie bestimmte Schwellenwerte nicht erreichen oder ähnliches. Das ist tatsächlich jetzt erstmal innerhalb des Sektors nicht so wirklich gerecht und beeinträchtigt die Lenkungswirkung oder beeinträchtigt auch tatsächlich Vertrauen in die – ich sage jetzt mal – tatsächliche politische Marschrichtung.

Weil der Vergleich zum EU-ETS schon ein paar Mal gekommen ist, würde ich gerne darauf eingehen. Zum einen mit Blick auf das Thema „freie Zuteilung“, zum Beispiel – auch das ist ja durchaus in der Kritik und wurde bereits vom Europäischen Gerichtshof gerügt. Ich finde, das ist kein ganz angemessenes Vergleichsmoment, wenn wir jetzt auf die leicht anderen Regelungen auf der nationalen Ebene schauen; ganz abgesehen davon, dass es noch ein paar andere Kritikpunkte gibt, warum natürlich diese beiden Instrumente nicht eins-zu-eins miteinander vergleichbar sind. Was man auch bedenken muss, ist die Tatsache – also diese vermeintlich sehr leichte Fluktuation von Produktionsprozessen ins europäische Ausland –,

dass es nennenswert viele europäische Mitgliedsstaaten gibt, die längst auch eigene nationale Regelungen für die CO₂-Bepreisung im Bereich der Brennstoffe und Wärme und Verkehr haben. Das heißt, die muss ich natürlich auch ins Kalkül ziehen, wenn ich dieses Risiko der Abwanderung mit bewerte. Was mir etwas auffällt, ist, dass diese ganze Debatte – also das passt auch gut zu dem Verfassungsgerichtsurteil von letzter Woche –, die ganze Debatte ist so ein bisschen absurd, wenn ich das mal so sagen darf mit Blick auf die Betonung, dass wir also über viele Fraktionen – so ist meine Wahrnehmung –, den CO₂-Preis als wesentliches Instrument für den Klimaschutz betonen – das wird dadurch ein Stück weit konterkariert, was wir hier heute diskutieren. Wir nehmen eben wichtige Sektoren aus der Dynamik raus, die auch Auswirkungen haben, die im Emissionsverhalten tatsächlich oder die das Emissionsniveau deutlich mitsenken können, indem wir dort eben nicht die Lenkungswirkung sich entfalten lassen. Ich würde hier an der Stelle ganz gerne mal kurz aus dem BEHG selbst zitieren: In § 11 Absatz 3 steht dort nämlich zum Thema *Carbon-Leakage* – das ist die Verordnungsermächtigung: „Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen.“ Vorragig! Das, was wir jetzt im Moment sehen, ist, dass die Gegenleistung im Prinzip diese Intention ein Stück weit abdeckt, da haben wir einige Vorbehalte drin, was die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen betrifft. Die Maßnahmen sollen sich nach gut der Hälfte ihrer geplanten Lebensdauer bereits rentieren – ansonsten müssen sie nicht getätigkt werden. Also ich glaube, da ist noch einiges an *Push*-Effekt drin, an Möglichkeit, um hier tatsächlich mehr Lenkungswirkung zu erreichen. Und wenn meine Uhr stimmt, ist meine Zeit vorbei und deswegen werde ich damit jetzt erst einmal schließen.

Vorsitzende: So ist es, Frau Schenuit, vielen Dank! Damit steigen wir ein in die zweite Frage- und Antwortrunde. Wir beginnen wieder mit der Union, Frau Abg. Dr. Anja Weisgerber, bitte!

Abg. Dr. Anja Weisgerber (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Buddenberg. Sehr geehrter Herr Dr. Buddenberg, Sie repräsentieren ein deutsches Stahl-Walz-Unternehmen, das auch weitere Standorte im EU-Ausland, aber auch auf anderen Kontinenten hat. Was bedeutet die vorliegende



Verordnung für Ihr Unternehmen? Wie bewerten Sie die Regelung zur nachträglichen Anerkennung, um im Nachhinein auf die *Carbon-Leakage*-Liste zu kommen? Wie bewerten Sie die Regelungen zur Entlastungshöhe und zur Gegenleistung? Da würde mich Ihre Ansicht interessieren.

Dr.-Ing. Heino Buddenberg (C.D. Wälzholz GmbH & Co. KG): Was bedeutet die BECV für unser Unternehmen? Zu Beginn muss man sagen: Wälzholz wäre nach Stand heute nicht von der Sektorenliste erfasst. Deswegen belastet das BEHG unser Unternehmen in diesem Jahr mit 1,5 Millionen Euro und in 2026 mit 3,8 Millionen Euro – konjunkturelle Ähnlichkeit vorausgesetzt. In 2026 entspricht dieser Betrag 75 von aktuell 1 550 Arbeitsplätzen oder als anderer Vergleich 14 Prozent der jährlichen Investitionssumme. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass ich mich diesen 75 Arbeitsplätzen durchaus verpflichtet fühle. Bis 2026 kumuliert sich diese Belastung auf 15 Millionen Euro, bis 2030 erwarten wir aufgrund verschiedener, ich sage mal, gutachterlicher Bewertung, nach 2026 eine kumulierte Belastung von 45 Millionen Euro, was ungefähr eineinhalb Investitionsjahren entspricht. Wir investieren als Unternehmen ohnehin schon mehr als unsere Wettbewerber, um dem internationalen Wettbewerb standhalten zu können. Dieser Faktor gegenüber dem Wettbewerb ist circa ein Faktor zwei. Wir sind aktuell in der Planung, eine bestimmte Anlagenkapazität zu verdoppeln, um die Immobilien mit entsprechenden Stahlwerkstoppen zu versorgen. Erwähnen sollte man, dass diese Anlage bei Verfügbarkeit anstelle von Erdgas auch Wasserstoff verbrennen könnte, aber wir zögern, weil wir eben keine Rechtssicherheiten in Bezug auf Entlastung oder Entlastungshöhe haben. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass diese Investition so groß ist, dass ein Misserfolg die Existenz unseres Unternehmens durchaus gefährden würde. Wenn die BECV entsprechend zu unsicher und in ihrer Höhe nicht ausreichend ist, ist es vermutlich so, dass wir diese Investition in Deutschland nicht durchführen können. Die wesentlichen Wettbewerber liegen in Belgien, Frankreich, Österreich, Slowakei oder in Fernost. Wir brauchen für diese Investitionsentscheidung eine unmittelbare und rechtssichere Anerkennung, das heißt einen Platz auf der Sektorenliste – wie alle Investitionsentscheidungen grundsätzlich rechtsicherer Rahmenbedingungen bedürfen, weil

diese Entscheidungen ansonsten die Unternehmensexistenz im Sinne der Eigentümer, im Sinne der Belegschaft oder auch im Sinne der Region gefährden würden. Die nachträgliche Anerkennung, wenn sie denn käme, würde zumindest Entscheidungen deutlich verzögern und große Hersteller für den *Powertrain* von Elektroautos dazu bewegen, ihre Aufträge unter Umständen eben im Ausland und dann sicherlich eher im asiatischen Ausland zu platzieren. Selbst wenn Wälzholz auf der *Carbon-Leakage*-Liste aufgenommen wird, wird die Entlastung nicht mal 50 Prozent betragen. Das muss man sagen, ohne dass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Wir verbrennen Erdgas, der effizienteste fossile Brennstoff, und ich kann eben nicht auf einen alternativen Brennstoff ausweichen. Das heißt, eine Investition in Effizienzen findet nicht an der Stelle statt, wo die Produktkosten entstehen. Auch wenn das gerade eben mal negiert wurde, sind wir in der Belastung immerhin noch 40 Prozent oberhalb des durchschnittlichen ETS-Unternehmens. Die Fehldefinition eines für uns anwendbaren Produkt-*Benchmarks* empfinden wir auch als ungerecht. So beträgt der lineare Kürzungsfaktor im EU-ETS für die Produkte der Stahlindustrie 0,2 Prozent und der auf uns angewandte Brennstoff-*Benchmark* ist mit 1,6 Prozent pro anno belastet. Man darf nicht vergessen, dass der Status quo darauf aufsetzt, dass die letzten 15 Jahre bereits eine Degradation stattgefunden hat. Weil eben diese Umstellung auf einen grünen Wasserstoff derzeit technisch gar nicht möglich ist, schlagen wir vor, die Höhe der Entlastung zu überdenken und zum Beispiel den Compensationsgrad von der Verfügbarkeit eines alternativen Brennstoffes abhängig zu machen. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass man als Kaltwalzunternehmen technisch nicht in der Lage ist, einen alternativen Rohstoffmarkt zu entwickeln oder auch die dafür notwendigen Infrastrukturen im Land zu bauen. Das ist wie eine Autobahn ein gewisses Maß an Daseinsvorsorge. Die Gegenleistungen führen dazu, dass die Entlastung tatsächlich auf...

Vorsitzende: Herr Dr. Buddenberg, Sie müssten jetzt eventuell ein bisschen kürzen.

Dr.-Ing. Heino Buddenberg (C.D. Wälzholz GmbH & Co. KG): Ich komme direkt zum Fazit: Die nachträgliche Anerkennung ist für unser Unternehmen schädlich. Die derzeitige Belastungshöhe, die sich



aus dem Gesetz ergibt, ist sehr hoch – zu hoch – und würde uns im Wettbewerb blockieren. Die Gegenleistungen verfolgen den eigentlichen Entlastungsgedanken nicht.

Abg. Timon Gremmels (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Bartels von der IG BCE. Es ist ja so, dass die CO₂-Kosten über die *Carbon-Leakage*-Verordnung weitestgehend erstattet werden und die Absenkung bei der EEG-Umlage jedoch nicht verrechnet wird. Haben Sie da vielleicht die Hoffnung, dass sich die Energiekosten für Unternehmen im internationalen Wettbewerb in den nächsten Jahren sogar reduzieren und sinken könnten? Und die zweite Frage: Wie bewerten Sie, dass die Kompensationszahlungen weitestgehend für Investitionen in den Klimaschutz aufgebracht werden müssen? Ist das in Ihrem Sinne? Das wären meine zwei Fragen an die IG BCE.

Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Zur ersten Frage: Ist zu erwarten, dass Energiekosten sinken? Nein, ist es nicht! Das Problem an der Stelle ist nicht die absolute Höhe der Energiekosten, sondern die relative – im Verhältnis zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, im Verhältnis zu den Belastungsregelungen in Wettbewerbsregionen. Es ist genau das, worum es bei der Verordnung, über die wir heute sprechen, schon vom Namen her geht: Die Vermeidung von *Carbon Leakage*. *Carbon Leakage* ist auch das Gegenteil von Lenkungswirkung. Wenn, was ja keiner will, das BEHG dazu führen würde, dass die gleichen energieverbrauchenden Prozesse nur an Orten stattfinden, wo es eben keine Bepreisung von CO₂ gibt, dann ist die CO₂-Lenkungswirkung gleich Null. Wenn es gelingen würde, einen einheitlichen CO₂-Preis zu haben, dann ist die Lenkungswirkung optimal. Dass wir davon global erstmal nur träumen können, weiß ich. Dass selbst ein einheitlicher oder vergleichbarer CO₂-Preis auf G20-Ebene ziemlich fern ist, wissen wir auch – obwohl ich das nicht mehr für völlig utopisch hielte. Selbst ein einheitlicher CO₂-Preis der fünf größten Emittenten ist nicht in Sicht. Was wir aber haben, ist innerhalb der Europäischen Union der einheitliche CO₂-Preis für die Industrieunternehmen, die unter den EU-ETS fallen. Selbst diese Vergleichbarkeit fehlt aber beim BEHG. Das heißt, kein *Carbon-Leakage-Schutz*, solange wir keine vergleichbare Bepreisung in Wettbewerbsregionen haben, und damit umgekehrt eigentlich der Anspruch an mindestens den *Carbon-*

Leakage-Schutz, den der EU-ETS bietet, auch für die nationale Ebene.

Was die Frage zur Kostensenkung in Zukunft und Liquidität angeht – das ist Paragraph 13 in der Verordnung. Da liegt das Problem in der Nachträglichkeit der Beihilfen, die den Unternehmen gewährt werden sollen. Den Unternehmen sollte durch das BEHG eben keine Liquidität entzogen werden, so wie ja auch den EU-ETS-Anlagen mit freier Zuteilung ex ante keine Liquidität für eine Zwischenfinanzierung von Zertifikaten entzogen wird. Solange das nicht geht, brauchen die betroffenen Unternehmen unterjährige Abschlagszahlungen oder wenigstens zinsfreie Liquiditätshilfen.

Abg: Karsten Hilse (AfD): Es ist heute schon mehrmals angesprochen worden, das – aus meiner Sicht zumindest – katastrophale Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In der Presse wird teilweise zumindest davon geschrieben, dass sich das Gericht quasi selbst delegitimiert hat. Das Bundesverfassungsgericht ist dazu da, um die Regierung zu kontrollieren und wenn in dem Urteil steht, dass in Zukunft alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen förmlich durchgewunken werden, dann ist das aus meiner Sicht katastrophal. In dem Urteil werden massive freiheitsbeschränkende Maßnahmen legitimiert. In der Urteilschrift beruft man sich auf das sogenannte „Paris-Ziel“, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter zwei Grad, möglichst 1,5 Grad, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Es wird also kein konkreter Temperaturausgangswert genannt, sondern letztendlich nur das vorindustrielle Niveau. Ist das aus Ihrer Sicht, Herr Professor Lüdecke, genau genug angegeben? Vor allen Dingen: Wie kann man ein solches Ziel dann letztendlich überprüfen oder kann man überprüfen, ob man diesem Ziel näher gekommen ist, ob man es erreicht hat oder wie auch immer? Wenn also kein konkreter Temperaturausgangswert genannt wird?

Prof. em. Dr. Horst-Joachim Lüdecke (HTW Saarland): Vielleicht erlauben Sie, dass ich nicht direkt darauf antworte. Man kann es natürlich nicht! Was feststeht, ist, dass das, was wir heute erleben, weit im natürlichen Klimaänderungsbereich liegt. Und ich frage mal alle, die heute hier anwesend sind, und auch die Mittelständler, die Verantwor-



tung tragen: Sie planen hier irrsinnige Maßnahmen, sehr teure Maßnahmen – alles okay, um die Welt zu retten. Jetzt frage ich Sie: Was passiert denn, wenn sich in vier, fünf Jahren herausstellt, dass alles umsonst war, dass die ganze Geschichte nicht stimmt? Vielleicht mal etwas allgemeiner – wovon hier die Rede ist oder was auch eine Alternative ist: Man könnte ja auch anpassen. Man könnte ja alles, was wir hier so machen, an die Natur anpassen. Die Holländer machen das seit Jahrzehnten, Jahrhunderten. Sie erhöhen ihre Deiche. Und das ist genau das, was die Menschheit bisher immer gemacht hat und das, was auch der deutsche Mittelstand eigentlich macht: Er passt sich an, schaut die besten Nischen raus, versucht, Geld zu verdienen und zahlt Steuern. Mit dem, was hier jetzt passiert, machen wir den deutschen Mittelstand kaputt. Das ist Ihnen doch hoffentlich klar? Das kam schon aus den vorsichtigen Fragen hier doch deutlich hervor. Die andere Seite ist das Grundsätzliche: Brachialgewalt, die Lenkung – davon ist ja immer die Rede –, die CO₂-Lenkung, Planwirtschaft, Strafen, Kommunismus und so weiter. Damit machen Sie unsere Wirtschaft kaputt – und zwar völlig überflüssig. Denn die anderen Länder wie China oder so, die lachen sich eins ins Fäustchen. Das heißt, der Mittelstand wird verschwinden, es gibt nur noch Großunternehmen – ich will es kurz machen: Wir werden zu einer Art neuen DDR. Wollen Sie das?

Vorsitzende: Dankeschön! Jetzt hat das Fragerecht die FDP-Fraktion. Herr Abg. Dr. Köhler, ich gehe davon aus, dass Sie eine Frage zur vorliegenden Verordnung haben. Sie haben das Wort!

Abg. Dr. Lukas Köhler (FDP): In der Tat! Herr Baumgürtel, ich würde Sie gerne nochmal ein paar Sachen fragen wollen. Das Bundesverfassungsgericht ist jetzt ein paarmal genannt worden. Das Bundesverfassungsgericht sagt ja sehr klar: Wir brauchen Planbarkeit, wir müssen CO₂ nutzen und ausstoßen – das müssen wir heute und in Zukunft tun. Wir können das, weil das eng mit dem Freiheitsbegriff, mit dem Nutzungsbegriff verbunden ist. Es sagt ja nichts darüber, wie unsere Maßnahmen vor 2030 aussehen, sondern dass wir ab 2030 einen Plansenkingpfad brauchen. Sie hatten eben schon angesprochen, dass Sie eine CO₂-Bepreisung sehr gut finden – das finde ich auch extrem wichtig, insbesondere über den Europäischen Emissionshandel. Und Sie hatten darauf

verwiesen, dass Sie ja sowieso schon auf einem Pfad deutlicher Energieeffizienzsteigerung sind. Ich kann mir vorstellen, ich würde es als polemische Frage vorwegstellen: Haben Sie ein großes Interesse daran, Energie zu verschwenden beziehungsweise tun Sie das? Ich kann es mir fast nicht vorstellen. Sollte die Antwort „nein“ sein, würde mich interessieren, wie Sie diesen Investitionsfokus beziehungsweise die Notwendigkeit, in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren, sehen, der in der *Carbon-Leakage-Schutz-Verordnung* festgehalten ist. Sie hatten das eben ganz kurz ausgeführt. Mich würde noch ein bisschen mehr dazu interessieren, wie Sie das für sich, vielleicht für Ihre Branche oder allgemein wirtschaftlich sehen würden.

Lars Baumgürtel (ZINQ GmbH & Co. KG): Natürlich sind wir in der Vergangenheit als energieintensiver Mittelstand immer sorgsam mit Energie umgegangen. Wir tun das heute und wir machen das auch morgen. Natürlich haben wir auch das Interesse, unseren Beitrag zu leisten über den Einsatz kohlenstofffreier Energien. Der Kollege von der Firma Wälzholz hat ja schon die Wasserstoffoption für die Prozesswärme, also den *Switch* von Erdgas auf Wasserstoff angesprochen. Das muss im Grunde genommen nur möglich gemacht werden. Wir reden letztendlich darüber, dass nicht nur die Prozesswärme, die jetzt hier als Industriesektor umfasst ist, sondern eigentlich alle Industrieunternehmen, auch die unter dem EU-ETS heute erfasst sind, mit Sicherheit Strategien und Überlegungen haben, wie sie mit Energie effizient umgehen und auch dafür sorgen werden, dass der Energieeinsatz in der Herstellung dann tatsächlich auch kohlenstofffrei erfolgen kann. Dazu gibt es unterschiedliche Optionen. Für die Prozesswärme – da sind wir sehr nahe dem Stahlbereich – ist das die Frage des *Switches* von Erdgas auf Wasserstoff. Und das ist der Weg, den wir gehen wollen. Dazu bedarf es Investitionen. Und ich will nicht verhehlen: Wir sind kein großer Stromverbraucher. Das heißt, die Kompensation – sollten wir von der *Carbon-Leakage-Verordnung* nicht erfasst werden – auf der Stromseite, die wir bekommen würden über erneuerbare Energien, wäre minimal. Das ist überhaupt gar kein Ausgleich. Das heißt, ich hätte mir gewünscht, dass das Einkommen, das geschaffen wird durch die CO₂-Abgabe in Höhe von 25 Euro pro Tonne, in einen Fonds flie-



ßen würde und den Unternehmen, die energieintensiv sind, die das auch bezahlen, denen dann zur Verfügung gestellt würde –, die tatsächlich die konkrete Investition haben, um tatsächlich CO₂ einzusparen beziehungsweise auf kohlenstofffreie Energieträger umzustellen. Wir gehen ein solches Projekt mit Investitionen schon im nächsten Jahr an. Das heißt, technisch ist so etwas möglich. Wo an es heute scheitert, ist die Verfügbarkeit von Wasserstoff. Und mit Initiativen – das ist ein anderes Thema vielleicht, aber es gehört in die Energiefrage mit rein: Wir brauchen einen globalen Energiemarkt auch für Wasserstoff, vor allen Dingen für Wasserstoff, um tatsächlich Alternativen zu schaffen. Und dann werden Sie sehen, dass sich ganz schnell Industrie und auch Gesellschaft dahinter versammeln werden, dass wir versuchen, mit Energie nicht nur sorgsam umzugehen, sondern tatsächlich auch kohlenstofffreie Energieträger einzusetzen.

Abg. Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE.): Kurz und knapp: Herr Sieberg, was halten Sie von dem Vorwurf, dass die Nachweispflichten zu komplex und auch zu bürokratisch sind?

Ulf Sieberg (CO₂ Abgabe e. V.): Der Vorwurf, dass jetzt die Prüfung der Einzelfälle zu bürokratisch sei, der kommt natürlich immer wieder. Dabei gerät allerdings aus dem Blick, dass die Wahl mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – und damit mit einem Gesetz mit anhängenden 13 Rechtsverordnungen – insgesamt erst die ganze Bürokratie schafft. Mit einer CO₂-basierten Energiesteuerreform, so wie es sie in zwölf anderen EU-Mitgliedstaaten gibt – kein einziger Mitgliedsstaat in der EU hat sich dort für ein Brennstoffemissionshandelsgesetz ausgesprochen – hätten wir das Ganze wesentlich unbürokratischer machen können. Deswegen ist jetzt nicht die Einzelfallprüfung bürokratisch. Wir prüfen bei jedem Fördermittelantrag am Ende auch, ob das Unternehmen oder auch die Einzelperson, die Privatperson, förderberechtigt ist – auch da entsteht eine gewisse Bürokratie. Sondern es ist der Ansatz des Brennstoffemissionshandels, der aus rein politischen Erwägungen – das Ganze durfte nicht CO₂-Steuer genannt werden – am Ende den Zuschlag erhalten hat. Deswegen sind nicht die Nachweispflichten bürokratisch, sondern es ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz. Dazu muss man sagen, je weniger Ausnahmen es gäbe, desto unbürokratischer

wäre es natürlich. Jetzt bläht man aber mit der Sektorenliste und mit der qualitativen Prüfung dann im Nachgang gegebenenfalls ja noch weitere Ausnahmen auf und das wird dann natürlich auch allein dadurch, indem mehr Unternehmen und Branchen beihilfeberechtigt sind, alles noch wesentlich bürokratischer. Dabei gerät natürlich auch wieder aus dem Blick, dass jede Ausnahme und die damit verbundene Bürokratie eben die Wettbewerbsfähigkeit dieser einzelnen Unternehmen nicht stärkt. Es gibt natürlich – wie ja hier auch zugegen – bestimmte Unternehmen oder auch ganze Branchen wie Stahl, die durchaus Unterstützungshilfen benötigen. Das BMU hat deswegen jetzt auch mit „*Carbon Contracts for Difference*“ ein Programm aufgelegt, das mit Sicherheit jetzt in der Summe noch nicht ausreicht. Aber von diesen Branchen wie Stahl oder einzelnen Unternehmen immer hochzuskalieren und deswegen die Ausnahmen und damit die Bürokratie unendlich aufzublähen, ist der falsche Ansatz. Es ist natürlich richtig, dass bislang der *Carbon-Leakage-Schutz* auch funktioniert hat – wie ich das schon gesagt habe –, nur bekommen wir natürlich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aller-spätestens jetzt nochmal ganz andere Anforderungen an diese Unternehmen. Das bedeutet nun mal, dass wir viel schneller auch Teildekarbonisieren müssen, wie zum Beispiel im Prozesswärmebereich, wo ja bislang die Regel galt: „*Never change a running system*“. Das ist auch nicht mal eben so schnell ins Ausland verlagert, Prozesswärmebereiche. Das heißt, hier muss man jetzt sukzessive in Teildekarbonisierung investieren. Deshalb muss der CO₂-Preis für diese Branchen auch gelten, damit diese Unternehmen Anreize haben, in Teildekarbonisierung zu investieren. Gleichzeitig muss man parallel mit Unterstützungszahlungen diesen Unternehmen unter die Arme greifen und diese Teildekarbonisierung und Volldekarbonisierung dann perspektivisch auch vereinfachen, damit sie auch die Gegenleistung plus zusätzliche Investitionen tätigen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit die zunehmenden Risiken, die ihre Geschäftsmodelle haben, zu umgehen und weiter in unserem Land produzieren.

Abg. Lisa Badum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte wieder Frau Schenuit fragen. Wir haben die Situation, dass fast 50 Prozent des CO₂-Ausstosses im Bereich Verkehr und Wärme auf Unternehmen entfällt. Dennoch haben Sie davon



gesprochen, dass Unternehmen durch diesen CO₂-Preis in Summe sogar durch zwei Milliarden entlastet werden – ich betone: entlastet werden! Auf der anderen Seite sollen Verbraucherinnen und Verbraucher selbstverständlich den vollen CO₂-Preis zahlen. Und wir haben hier in der Runde Forderungen gehört, diesbezüglich sogar noch mehr Ausnahmen für Unternehmen reinzubringen. Welche Maßnahme sehen Sie im Gegenteil als wichtig an, um diese Verordnung zu verbessern und ökologischer und gerechter zu machen?

Carolin Schenuit (FÖS): Tatsächlich ist es völlig richtig: Die Entlastung der einen ist die Belastung der anderen. Die Entlastung, die ich vorhin erwähnt hatte, resultiert aus der allgemeinen Einnahmenverwendung der CO₂-Bepreisung, die zur Senkung der EEG-Umlage und damit zur Strompreissenkung verwendet wird. Wir haben eben den Umstand, dass in aller Regel – da mag es einzelne Branchen geben, die davon abweichen – in der Industrie anteilig mehr Strom als Brennstoffe verbraucht werden – anders als zum Beispiel in Haushalten. Wir werden allein schon durch diese Maßnahme ein „Shift“ von Geldmengen in diese Richtung haben. Interessant übrigens, dass über die Wirkung dieser Entlastung keiner meiner Vorfahnen oder der Diskutanten heute eine Anmerkung verloren hat, weil die natürlich auch in das Gesamtgefüge der Kostenstruktur einzurechnen sind. Wenn wir uns mal die Gegenseite anschauen – also auch das ganze Konstrukt der CO₂-Bepreisung –, dann haben wir eine ähnliche Verordnungsermächtigung wie für das Thema „Carbon Leakage“ zum Thema „Heizkostenverordnung“. Soweit ich informiert bin, wird darüber im Moment noch nicht einmal verhandelt. Mit Blick auf den Gerechtigkeitsaspekt, den Sie angeprochen haben, denke ich, ist das wichtig, auch einfach zu schauen, wo vielleicht die Belastungen hin verschoben werden und wie diese Akteursgruppen vertreten sind und auch durchaus heterogen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit darzustellen sind.

Ich würde nochmal kurz auf zwei Aspekte eingehen. Einmal der Faktor „Bürokratie“. Da muss ich ehrlich sagen, ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich die Einschätzung von Herrn Siebert teile. Wenn man mal schaut, wie lang die Listen der Nutznießer sind, die sich diesen ganzen Bürokratiaufwand dafür antun, zum Beispiel im Bereich

„besondere Ausgleichsregelungen“ und auch in anderen entsprechenden Regelungen, dann, glaube ich, ist das tatsächlich ein Faktor, der durchaus bewältigbar ist. Das spricht eben ganz deutlich dafür, dass die Verordnung an der Stelle in den genannten Punkten – ich würde sie jetzt nicht nochmal wiederholen – durchaus auch in sich noch verbessert werden kann, ohne dass man sie jetzt komplett neu erfinden müsste. Und einen kurzen Verweis würde ich gerne noch loswerden – weil es jetzt auch mehrfach angesprochen wurde – zum Thema „Prozesswärme“. Nur zur Sicherheit: Grüner Wasserstoff ist nicht die einzige Technologiealternative. Da würde ich Sie zum Beispiel gerne auf eine Untersuchung verweisen, die das Bundeswirtschaftsministerium hat anstellen lassen – die ist im Februar 2020 veröffentlicht worden: „Energiewende in der Industrie“. Da gibt es eine ganze Technologieübersicht zum Thema „Prozesswärme“ und auch die Internationale Energieagentur, die nicht aus der „grünen Ecke“ kommt, hat schon 2015 einen längeren Leitfaden zum Thema „Planung von solarthermischer Prozesswärme“ veröffentlicht. Ich glaube, wenn man sich die vorhandenen – es geht da nicht um neue oder noch zu erforschende – Technologieoptionen mal anschaut, dann gibt es da schon Möglichkeiten. So alternativlos ist die Welt zum Glück nicht. Ich bin da sehr froh darüber, weil das eben auch bedeutet, dass die Implikationen, die aus dem Urteil letzte Woche resultieren – da schließe ich wieder den Bogen zurück zu meinem Eingangspunkt „Über wessen Ent- und Belastung sprechen wir hier und wie gerecht ist das tatsächlich?“ –, dass wir da tatsächlich durchaus energetischer vorgehen können. Wir können dafür die vorhandenen identifizierten Regelungen nutzen, wir können die Gelegenheit zu einem wirksameren *Tool* machen. Der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt muss nicht so exorbitant hoch sein, dass ich nur mit Maßnahmen, die sich mehr als die Hälfte ihrer Lebensdauer rentieren, also absolut profitabel sind, dass ich nur damit Klimaschutz betreiben darf. Da muss man sich fragen, warum diese Maßnahmen nicht auch heute schon längst durchgeführt werden und der öffentlichen Förderung bedürfen. Ich glaube, der Handlungsspielraum ist deutlich größer, als er hier bis dato so diskutiert wurde.

Vorsitzende: Dankeschön! Wir sind am Ende der zweiten Runde. Da verschiedene Sachverständige ihre fünf Minuten nicht ganz ausgeschöpft haben,



haben wir jetzt noch Zeit für eine nur ganz leicht verkürzte dritte Runde. Das hatten wir, glaube ich, noch nie. Wir können die dritte Runde noch mit vier Minuten pro Fraktion durchführen. Frau Abg. Dr. Anja Weisgerber, bitte!

Abg. Dr. Anja Weisgerber (CDU/CSU): Meine dritte Frage geht an Herrn Dr. Brinkjans. Der Gartenbausektor ist – Sie haben es gesagt – überwiegend mittelständisch geprägt und auch in hohem Maße von der CO₂-Bepreisung im Bereich der Prozesswärme betroffen. Wie sehen Sie die Chance, dass Gartenbaubetriebe laut dem vorliegenden Entwurf auf die erweiterte *Carbon-Leakage*-Liste kommen können? Das ist ja damit auch bezweckt, dass solche Betriebe die Chance haben, dadurch drauf zu kommen. Wenn dies der Fall ist, wird die zu erwartende Höhe der Kompensation dann ausreichen, um auch mit den ausländischen Unternehmen im Wettbewerb mithalten zu können?

Dr. Hans Joachim Brinkjans (ZVG): Sie sprechen explizit den Gartenbau an. Wichtig war für uns, dass wir auch im Anerkennungsverfahren dann als Ausnahme als weiterer Sektor auf die Liste kommen können. Grundsätzlich sind wir ja erstmal nicht drauf. Wir müssen also dieses Antragsverfahren durchlaufen, damit der Gartenbau als Sektor aufgenommen werden wird. Das ist grundsätzlich positiv erreicht worden, mit den Regelungen zu § 19, insbesondere zum einen mit dem Verweis auf die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe, weil wir ja grundsätzlich erstmal die Schwierigkeit haben, als NACE [Klassifikation der Wirtschaftszweige]-Sektor nicht eindeutig identifiziert zu sein. Der zweite Faktor ist, dass es Ausnahmen gibt und es dann ausreicht, dass ein Antragsteller den höchsten Umsatzanteil repräsentieren muss. Da liegt dann das nächste Problem, dass wir als Antragsteller den höchsten Umsatzanteil nachweisen müssen, sowohl unserer Mitglieder wie auch den Umsatzanteil in der Branche. Damit haben wir zwei Probleme: Einmal, dass die verfügbaren Statistiken diese eindeutigen Unterscheidungen nicht hergeben. Wir müssen also Herleitungen treffen. Und das andere ist das Grundsatzproblem, dass wir als Verband natürlich keine Kenntnisse der Umsatzzahlen unserer Mitglieder haben. Wir müssten diese also erst grundsätzlich erheben mit allen Schwierigkeiten der Rückläufe, die dann kommen werden. Hinzu kommt dann noch die Schwierigkeit, dass wir laut

§ 19 Absatz 3 separate Anträge für unseren kleinen Sektor stellen müssen – Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüsebau und Pilzzuchtbetriebe. Daraus ergeben sich für uns dann eigentlich zwei Forderungen. Erstens: Es muss im Verfahren sichergestellt werden, dass plausible Herleitungen im Anerkennungsverfahren akzeptiert werden. Sollten konkrete Nachweise zu Umsatzstatistiken und Umsatzzahlen gefordert werden, könnte dies unter Umständen dazu führen, dass ein Antrag abgelehnt würde. Zweitens: Natürlich aus Vereinfachungsgründen sollte, wie wir es auch für richtiger halten, für den Unterglas-Gartenbau ein Antrag ausreichen, ohne weitere Aufteilung und Aufsplittung in Subsektoren. Dann sprachen Sie die Beihilfehöhe an. Das haben etliche Vorredner, vor allem Herr Flechtner und Herr Dr. Buddenberg angesprochen – diese Beihilfehöhe ist aufgrund der vielen Kürzungsfaktoren bei uns natürlich massiv reduziert gegenüber den zusätzlichen CO₂-Kosten. Vor allem sind hier aus unserer Sicht die kleinen Betriebe, die kleinen Unternehmen im Übermaß betroffen. Wir landen in der Entlastungshöhe, so unsere ersten Berechnungen, beispielhaft meist nur im Rahmen von zehn bis vielleicht maximal 40 Prozent der CO₂-Kosten. Die kleineren Unternehmen – das muss man hier betonen – liegen dabei immer in den unteren Regionen. Hier wirken neben dem Brennstoff-Benchmark natürlich vor allen Dingen die niedrigen Kompensationsgrade und auch der Selbstbehalt von 150 Tonnen CO₂, der unabhängig von der Unternehmensgröße für alle gleich gilt. Der Kompensationsgrad sollte also angehoben werden und der Selbstbehalt sollte zumindest für kleine Unternehmen differenziert wesentlich niedriger gestaltet werden, weil er natürlich in den ersten Schritten im Übermaß zu Reduktionen führt. Mit überzogenen Kürzungen...

Vorsitzende: Herr Dr. Brinkjans, können Sie hier einen Punkt machen? Sonst schaffen wir das nicht mit den vier Minuten.

Dr. Hans Joachim Brinkjans (ZVG): Vielen Dank für den Hinweis. Wir wollen den Strukturwandel nicht verstärken durch diese Regelung. Deshalb brauchen wir Entlastung für unsere kleineren Unternehmen.

Abg. Timon Gremmels (SPD): Zunächst noch einmal, um klarzustellen: Wenn die Wirtschaft entlastet wird, dann müssen auch die Mieterinnen



und Mieter entlastet werden. Und ich bin mir sehr sicher, dass die Koalition noch in dieser Wahlperiode eine entsprechende Regelung trifft. Um da jetzt alle Irritationen zu vermeiden, wollte ich das nochmal klarstellen, weil hier gerade im Raum etwas anderes dargestellt worden ist. Meine Frage richtet sich an Frau Professor Zenke. Wir hatten ja schon von der DIHK die Positionierung zu der Frage der standortbezogenen Betrachtung gehört. Vielleicht könnten Sie nochmal aus Ihrem Beratungsalltag sprechen, wie Sie da die Einschätzung haben. Vielleicht können Sie dazu nochmal was sagen?

Prof. Dr. Ines Zenke (Kanzlei Becker Büttner Held): Wir haben ja bereits davon gehört, dass die Unternehmen natürlich auch unterschiedliche Standorte in Deutschland haben, wenn sie aktiv sind. Und wir haben eine Regelung in § 6 des Verordnungsentwurfs und da wird gesagt: Ihr könnt auch als selbstständige Unternehmensteile beantragen und um Entlastung bitten. Das kommt aus dem EEG – dort im § 64 – und ist erstmal grundsätzlich zu begrüßen. Wir haben in der Praxis allerdings gesehen, dass sich das im Prinzip nicht ausgeht. Wenn Sie ein mittelgroßes Unternehmen sind mit zwei Standorten – und darauf stellt das EEG eben ab –, dann haben sie keine separate Handelsbilanzierung oder keine separate Handelsbilanz für diese Standorte. Das ist unterschiedlich möglich: Einmal zwei Standorte, die das Gleiche produzieren. Komplexer wird es sogar noch, wenn sie Standorte haben, die Vorprodukte für einen anderen Standort produzieren. Da wäre – weil wir ja auch über Entbürokratisierung sprechen – der Vorschlag, das ein bisschen schlichter zu halten und einfach zu sagen: Warum stelle ich nicht auf den Verbrauch am Standort direkt ab und dessen Außenhandelsintensität? Da spricht gar nichts dagegen und das geht meines Erachtens auch beihilferechtlich und das würde das ganze Thema entschlacken.

Als letzte Anmerkung einen Satz noch, weil ich hier öfter mal angesprochen wurde jetzt in der Runde: Was wird von den Unternehmen verlangt? Ich habe ja bereits gesagt: Das ist kein Spaziergang. Eine Entlastung kriegt man unter folgendem Aspekt: Heizwert Brennstoff. Das ist der untere Heizwert eines Brennstoffs. *Brennstoff-Benchmark*: Das ist ein sehr ambitionierter *Benchmark*, der neuerdings eine Kombination ist aus Erdgas

und Biomasse. Man darf nicht einfach irgendwas verbrennen, man stellt an die Unternehmen schon Anforderungen. Mal CO₂-Preis und dann kommt das Neue dazu – mal Kompensationsgrad. Da finde ich, da darf man schon mal überlegen, ob man die Unternehmen dann im Gesamtkontext, im gesamtinnereuropäischen Kontext auch so behandelt wie die ihre Nachbarn.

Abg. Karsten Hilse (AfD): Herr Professor Lüdecke, Dreh- und Angelpunkt der Klimaforschung ist ja die sogenannte „Klimasensitivität“, die angibt, welcher Temperaturanstieg bei hypothetischer Verdoppelung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre zu erwarten ist. Wenn dieser unterhalb 1,5 Grad liegt, ist alles im natürlichen, unbedenklichen Bereich. Welche Werte nimmt momentan das IPCC an? Sie wissen ja, dass der Wert sich in den letzten Jahren kaum verändert hat – also das, was das IPCC verwendet, sich nicht verändert hat, trotz Forschungsergebnissen. Welche neuen Forschungsergebnisse gibt es im Moment?

Prof. em. Dr. Horst-Joachim Lüdecke (HTW Saarland): Eine interessante Frage, denn die sogenannte „Klimasensitivität“ ist der Dreh- und Angelpunkt der gesamten Diskussion. Also nicht der Diskussion hier, die ist etwas kleiner. Definiert ist sie als die globale Erwärmung bei hypothetischer Verdoppelung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre. Also hypothetisch verdoppelt – wie warm wird es dann? Was weniger bekannt ist und das ist ja nun wirklich Konsens, also auch das IPCC nimmt das an: Dieser ganze Zusammenhang ist logarithmisch. Das heißt, jede Verdoppelung, also mit anderen Worten von 400 auf 800 ppm, nehmen wir mal an zwei Grad, dann wieder von 800 auf 1 600 ppm, wieder der gleiche Wert, also logarithmisch. Das heißt, je mehr wir CO₂ in der Atmosphäre haben, also jedes neue CO₂, das dazu kommt, macht eigentlich weniger wärmer – das nur nebenbei. Ihre Frage bezog sich auf die Zahlenangaben. Das IPCC nimmt im Moment – den allerjüngsten Bericht kenne ich noch nicht, AR6 [*Sixth Assessment Report*] ist noch nicht raus –, nennt eine riesige Ungewissheitsspanne von 1,5 Grad bis 4,5 Grad globaler Erwärmung für die Klimasensitivität. Früher war sogar ab und zu von sechs Grad die Rede. In der Fachliteratur ist das ein bisschen anders. Das ändert sich natürlich mit der Zeit, denn man wird ja klüger. Hier gibt es zwei ganz interessante Veröffentlichungen. Eine



von Herrn Francois Gervais, und dann von einem Italiener, Scavetta –, die haben mal nachgeguckt, wie ändern sich denn von den begutachteten Fachpublikationen die Werte der Klimasensitivität mit der Zeit? Wenn man das mal so aufträgt, das ist so eine Punktewolke und wenn man dann eine Gerade durchlegt, dann sieht man: Die nimmt dauernd ab, die Klimasensitivität wird immer kleiner. Das ist natürlich gut, denn es wird eigentlich immer harmloser. Heute liegen wir so ganz grob etwa bei 1,5 Grad Celsius. Damit ist das Ziel des Pariser Klimaabkommens ja eigentlich schon erreicht. Wenn man nun fragt, was ist denn nun 1,5 Grad? Ist das nun gefährlich oder ist es nicht gefährlich? Ist es harmlos und so weiter? Dann kann man das schlecht sagen. Das ist so wenig. Für einige Länder ist es von Vorteil: für die Nordländer. Sibirien beispielsweise, die freuen sich, wenn es wärmer wird. Die können mehr Landwirtschaft in höheren Breiten betreiben. Für andere Länder ist es vielleicht ein Nachteil. Hier gibt es keine Antwort, keine genaue. Allerdings wenn es Werte über zwei bis drei Grad wären – was ja jetzt nun laut Fachliteratur nicht der Fall ist –, dann könnte es bedenklich werden. Aber davon kann keine Rede sein. Wenn ich noch ein Wort sagen darf: Vielleicht erinnere ich mal an die 1935er Jahre. Da war es schon so heiß wie heute, also warm wie heute, angenehm. Dann in den 70er Jahren wurde es wieder so kalt, dass die *Times* und viele amerikanische Klimaforscher von einer neuen Eiszeit gesprochen haben. Das ist heute leider wieder ganz vergessen.

Abg. Dr. Lukas Köhler (FDP): Herr Baumgürtel, Sie hatten ja, wie ich finde, sehr gut ausgeführt, dass Klimaschutz und auch CO₂-Reduktion, vor allen Dingen aber Energieeffizienz, bei Ihnen ganz hoch im Kurs stehen. Meine Frage bezieht sich jetzt eher auf die Planung Ihres Unternehmens. Wenn Sie Investitionen – und ich glaube, wir wissen alle, dass jetzt in den nächsten zehn Jahren viele Investitionen in Deutschland anstehen werden –, wenn Sie anfangen, sich zu überlegen, nach welchen Kriterien Sie investieren: Was ist für Sie eine spannende Größe? Wahrscheinlich der Preis, die Höhe der Energiebepreisung, andere Standortfaktoren. Aber wie gehen Sie zum Beispiel mit so etwas wie einem CO₂-Senkungspfad um? Also mit dem – wie auch jetzt mehrfach angemerkt wurde, auch im Verfassungsgerichtsurteil –, dass wir einen klaren Senkungspfad haben. Wie sehr wäre

das für Sie entscheidend, den in Deutschland, Europa allgemein zu haben und was wäre da das Investitionskriterium?

Lars Baumgürtel (ZINQ GmbH & Co. KG): Der Klimasenkungspfad – da möchte ich eins nochmal sagen, dass die Industrie derzeit der Sektor ist, der sich innerhalb des Pfades bewegt. Nach den mir vorliegenden Untersuchungen ist es vor allen Dingen der Bereich Verkehr und dann auch letztendlich wahrscheinlich der konsumtive Energieeinsatz insgesamt, der den angenommenen Pfad noch nicht gefunden hat. Industrie ist also auf einem guten Weg und ich kenne keinen Unternehmer, keine Unternehmerin aus meinem Umfeld, die sich dem Thema „Investitionen in mehr Klimaschutz“ in irgendeiner Form verweigern würde. Aber auch dort geht es natürlich um Rahmenbedingungen und die Frage, wie ist es mit Technologiefreiheit? Und übrigens auch der Freiheit des Unternehmers, der Unternehmerin, darüber zu entscheiden, für welchen Energieträger er oder sie sich zum Beispiel einsetzen will. Und da möchte ich auch nochmal ganz kurz die anderen Sachverständigen, die mehr aus der theoretisch-wissenschaftlichen Ecke kommen, gerne einladen, sich mal mit konkreten Unternehmen zu beschäftigen. Die Prozesswärme ist sehr facettenreich. Und natürlich braucht man unterschiedliche Technologieoptionen, aber es sind die Unternehmerinnen und Unternehmer, die am besten wissen, welche sie davon in Zukunft ergreifen wollen. Was wir dafür brauchen, ist, dass diese Optionen auch tatsächlich möglich sind. Damit komme ich wieder zurück auf kohlenstofffreie Energieträger. Der *Switch* – das ist übrigens keine Dekarbonisierung in Teilen, das ist ein harter *Switch*. Entweder ich setze Erdgas ein oder am nächsten Tag eben Wasserstoff. Natürlich, in den Anlagen möglicherweise zeitlich unterschiedlich umgesetzt, aber immer auf Grundlage der Möglichkeit, die geschaffen werden muss, dadurch, dass wir diese kohlenstofffreien Energieträger wie zum Beispiel Wasserstoff gleichberechtigt zu anderen Optionen bekommen können. Denn die Prozesswärme wird sich danach ausrichten – auch im Hinblick auf die Investitionen am Standort Deutschland –, ob diese Optionen für die unterschiedlichen Anforderungen in der Prozesswärme auch alle da sind. Sollte eine fehlen, wird ein Teil, zum Beispiel aus unserem Bereich der Prozesswärme, mit Sicherheit abwandern und abwandern müssen. Ich sehe nicht,



dass Länder drum herum sich für ihre Industrie nicht interessieren. Belgien hat zwar eine Energiesteuer, aber interessanterweise sind die Unternehmen ausgenommen. Was Frankreich letztendlich mit dem Strompreis macht und wie in Frankreich CO₂-Freiheit von Strom definiert wird – ich denke, das brauchen wir hier gar nicht zu diskutieren. Das heißt, wir können nicht so tun, als seien wir auf einer Insel, sondern wir haben wertvolle Unternehmen. Ich trage Verantwortung für Mitarbeiter für mein Unternehmen und ich möchte, dass mich alle dabei unterstützen, dass wir dieses Unternehmen, unser Unternehmen, aber ganze Branchen, alle Branchen, alle Industriebranchen in Deutschland zukunftsfest machen.

Abg. Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE.): Meine Frage geht wieder an Herrn Ulf Sieberg. Ich denke, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden wir auf jeden Fall nachschärfen müssen. Aus Sicht der Linksfraktion wird es eben dann nicht ausreichen, auf Kompensation oder Anreize zu setzen, sondern es wird tatsächlich in allen unterschiedlichen Sektoren auch darauf ankommen, verbindliche Regelungen zu finden. Vor diesem Hintergrund: Halten Sie die Regelung – im Gegenzug für die Kompensation dann eine Nachweispflicht für die Unternehmen, dass sie auch tatsächlich in Klimaschutz investieren –, halten Sie das für ausreichend oder bräuchte es da mehr Maßnahmen?

Ulf Sieberg (CO₂ Abgabe e. V.): Es wird mit Sicherheit Nachsteuerungen geben müssen. Das betrifft sowohl das CO₂-Preisniveau – wobei, dazu müssen wir nochmal sagen, es geht nicht um die absolute Höhe des CO₂-Preises, jetzt der Umwelt- oder der Klimaschadenskosten, wie es das UBA [Umweltbundesamt] beispielsweise mit 180 Euro prognostiziert, sondern es geht um einheitliche CO₂-Mindestpreise sowohl im Europäischen Emissionshandel als auch in den Sektoren Wärme und Verkehr. Da kommt es darauf an, dass wir mit einem moderaten Preis – 50 bis 60 Euro, der jedes Jahr ansteigt –, Planungs- und Investitionssicherheit schaffen, weil wir damit die Anpassungsprozesse der Industrie, über die wir hier auch gerade reden, gerade auch der Prozesswärmе, adaptieren und verstärkt eben erneuerbaren Strom dann produziert bekommen, den wir in die anderen Sektoren lenken können. Deswegen ist das Thema

„Technologieoffenheit“ ein hübscher Schlagbegriff, aber man muss schon nochmal sagen: Wir sind nicht technologieoffen bei Atomkraft, wir sind nicht technologieoffen bei Kohle, wir können nicht technologieoffen bei Erdgas sein und deswegen muss man das nochmal so ein bisschen differenzieren. Wir können anlagenoffen sein, aber wir können mit Sicherheit nicht brennstoffoffen sein. Deswegen wird es Anpassungen geben müssen beim Kompensationsgrad, und zwar nach unten, damit die Anreizwirkung des CO₂-Preises stärker wirkt. Kompensationsgrade von bis zu 95 Prozent sind da viel zu viel. Auch wird klar sein müssen, dass die Beihilfen dann verstärkt in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden müssen, als das bislang im Entwurf eben drin steht und es ist auch klar, dass bestehende Entlastungen wie beim Strompreis dann auch irgendwann gegengerechnet werden müssen, um von diesen Ausnahmen wegzukommen. Darum geht es. Es geht darum, ein System zu schaffen, das die Anreizwirkung des CO₂-Preises sich voll entfalten kann, dass die Unternehmen das voll spüren, andererseits aber eben dann die CO₂-Vermeidungskosten, die sehr hoch sein können, und die Deckungsfehlbeträge, die dort entstehen, eben mittels anderer Instrumente – wie eben den schon angesprochenen „Carbon Contracts for Difference“ – aufgefangen werden, damit die Unternehmen nicht abwandern, sondern klar unterstützt werden. Auch der Grenzausgleich, den ich in meinem Folenvortrag auch nochmal erwähnt habe, ist dort ein wichtiges Instrument, um diesen Carbon-Leakage-Schutz im Kontext des Klimaschutzes, wie ihn das Bundesverfassungsgericht jetzt einfordert, auch bei der Industrie anzuwenden und zu ermöglichen. Nochmal: Wichtig ist, dass wir von einem System wegkommen, Gesetze zu machen, von denen dann ganz viele ausgenommen sind, hin zu einem System, dass die Gesetze, die wir machen, für alle gelten, aber dann eben mittels Fallprüfung genau schauen: Wie können wir diejenigen, die wirklich betroffen sind, zielgerichtet bei der Aufgabe der Transformation der Wirtschaft im Sinne von Klimaschutz und Carbon-Leakage-Schutz Hand in Hand gehen, auch eben unterstützen? Und genau hinzuschauen und nicht mit der Gießkanne, wie wir das bislang machen, über alle hinweg und unsere eigentliche Beschlusslage und Gesetze wie einen Schweizer Käse perforieren. Das muss ein



Ende haben. Zielgerichtete Unterstützung ist hier das Wichtigste.

Abg. Lisa Badum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da würde ich gerne anschließen. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil ist jetzt verschiedentlich angesprochen worden und ich glaube, eines, was es uns gezeigt hat ist, dass Dekarbonisierung nicht irgendetwas ist, was in ferner Zukunft stattfindet, sondern dass wir jetzt die Weichen dafür stellen müssen. Das ist Verfassungsauftrag. Das bedeutet eben auch, dass Unternehmen in der Zukunft erneuerbare Brennstoffe einsetzen müssen und deswegen auch nicht ewig unter einer Schutzhülle abwarten, bis wir diese Klimaziele nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund, Frau Schenuit, würde ich gerne nochmal fragen, eben auch anknüpfen an Herrn Sieberg. Wir wollen die Unternehmen wirklich bei dieser Dekarbonisierung *supporten*. Sie haben ja nochmal gesagt, dass es im BEHG eigentlich auch so vorgesehen ist – mehr Anreize. Was könnten denn konkret mehr Anreize für Unternehmen sein, eine bessere Unterstützung, um auf diesen Dekarbonisierungspfad zu kommen? Aus Ihrer Sicht?

Carolin Schenuit (FÖS): Ich glaube tatsächlich, dass wir mit den Gegenleistungen wie jetzt in der *Carbon-Leakage*-Verordnung ein erstes Instrument haben. Ich hatte ja ausgeführt, dass das noch deutlich gestärkt werden kann. Und gleichzeitig – da bin ich bei Herrn Sieberg – ist es aber auch wichtig, nicht zu viele Nutznießer zu haben, die überhaupt unter diese Regelung fallen. Wir plädieren zum einen für eine deutlich zielfokussiertere Auswahl der Unternehmen, die wirklich betroffen sind, die wirklich die Probleme haben, die Herr Baumgürtel vorhin beschrieben hat – also noch keine adäquaten Alternativen jetzt akut, aber eine hohe Kostenexposure. Die gibt es sicherlich, aber wir wollen genau die eben gezielt unterstützen. Ich glaube, für die Wechselinvestitionen, die in anderen Branchen auch relevant sind und auch getätigter werden müssen, sollten wir noch ein anderes Instrument finden. Das lässt sich, glaube ich, nicht alles im Rahmen der *Carbon-Leakage*-Verordnung lösen, weil eben nicht für alle Unternehmen überhaupt das Risiko *Carbon Leakage* dann entscheidend ist. Da gibt es, glaube ich, viele Möglichkeiten, die man sich überlegen kann, seien es Förderprogramme oder ähnliches, die geschaffen werden können, die es ja auch schon gibt

im Übrigen. Es ist ja nicht so, dass es an der Stelle für den Klimaschutz nicht schon Maßnahmen gäbe, die auch Unternehmen bis heute schon nutzen können. Da würde ich ganz gerne die Diskussion ein bisschen aus dieser Ecke rausholen, dass sozusagen mit der CO₂-Bepreisung ganz unbotmäßige Härten für ganz viele Unternehmen entstehen, die absolut nicht abzusehen waren. Da würde ich tatsächlich auch unterstreichen wollen, dass wir hier bei diesem wichtigen Instrument wirklich auch eine gewisse Konsequenz erkennen lassen sollten. Ich glaube, wir haben alle Mittel und Methoden, durch bestehende Instrumente, wie zum Beispiel die besondere Ausgleichsregelung, da auch zielgerichtet zu identifizieren und in den Gegenleistungen auch letztlich noch eine etwas höhere Wirksamkeit zu verankern. Besonders wichtig wäre mir da der Punkt mit dem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt, dass das maximal eine aufschiebende und keine aufhebende Wirkung haben kann. Wenn wir auf den Wortlaut des aktuellen Verordnungsentwurfs schauen – ich glaube, das ist minimalinvasiv und lässt sich noch sehr gut lösen und wäre relativ problemlos noch anpassbar.

Ulf Sieberg (CO₂ Abgabe e. V.): Ich will nochmal sagen, wir sind zwar der CO₂ Abgabe e. V., aber wir halten den CO₂-Preis nicht für die eierlegende Wollmilchsau. Das sollte allen nochmal klar sein. Das ist nicht das alleinige Instrument, mit dem wir jetzt die Anforderungen auch des Bundesverfassungsgerichts oder auch des IPCC und Paris tatsächlich einhalten. Es schafft die ökonomische Grundlage und es sollte die ökonomischen Leitplanken für klimafreundliche Investitionen erledigen mittels eines CO₂-Mindestpreises sowohl im ETS als auch im BEHG.

Vorsitzende: Dankeschön! Damit sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung zu der Verordnung. Ich danke Ihnen allen für die spannenden Antworten, die Sie auf die Fragen der Abgeordneten gegeben haben. Es war sehr vielfältig. Wir haben bei einer Verordnung als Parlament nicht die Möglichkeit, an dieser Verordnung zu arbeiten, sie zu verbessern, wenn man das für notwendig hält. Wir können nur „ja“ oder „nein“ sagen. Wir werden sehen, wie sich die einzelnen Fraktionen nach dieser Anhörung heute dann entscheiden, für ein „ja“ oder für ein „nein“. Herzlichen Dank nochmal und Ihnen einen guten Wochenanfang!



Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Schluss der Sitzung: 16:02 Uhr

Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anhörung zur BECV

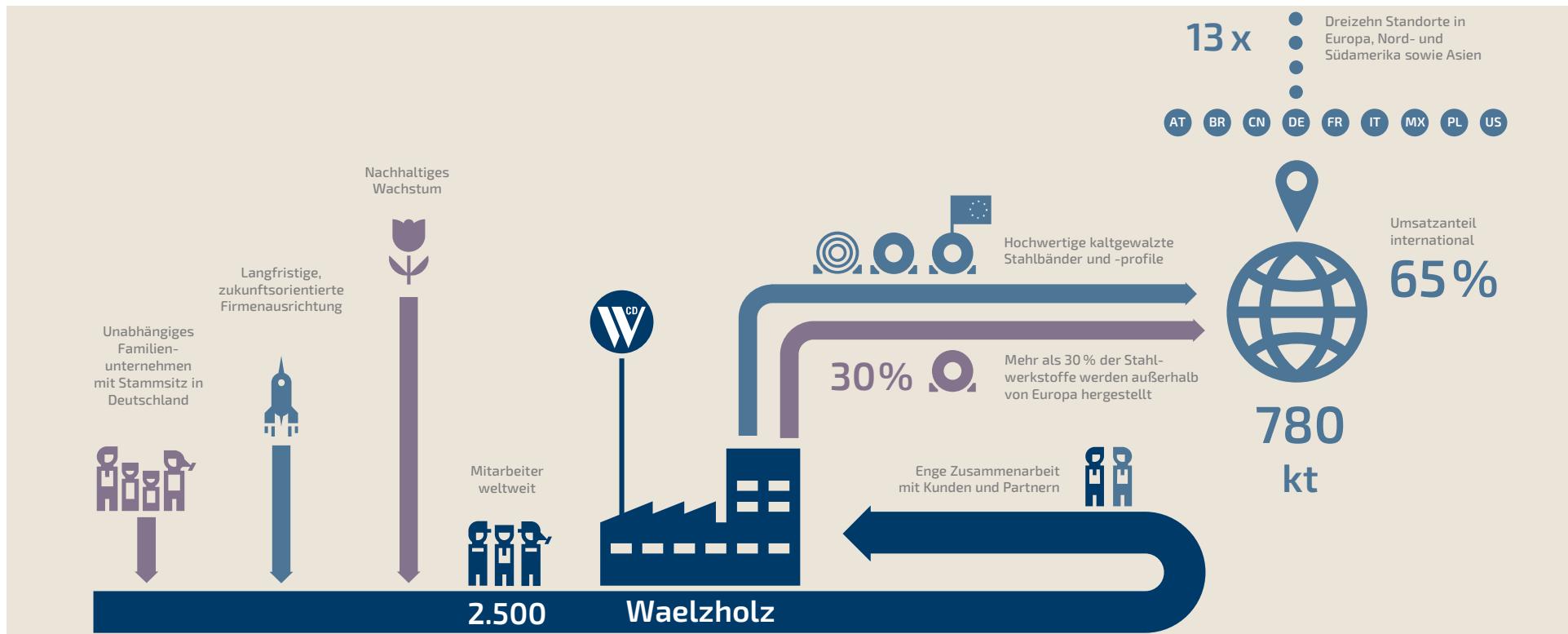
03. Mai 2021



WAEZHOLZ

Anlage 1

Waelzholz auf einen Blick



Eine erfolgreiche Energiewende gelingt nur zusammen mit einer funktionierenden Industrie:

- Eine Umstellung der Prozesswärme in der Industrie von Erdgas auf Strom erscheint aktuell nicht zielführend, da Erdgas ein CO₂-Äquivalent von 0,22 kg/kWh und der deutsche Strommix ein Äquivalent von 0,4 kg/kWh hat.
- Eine Umstellung von Erdgas auf grünen Wasserstoff ist erst langfristig umsetzbar.
- Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz ist notwendig und sollte sich am EU-Emissionshandel orientieren.

- Die Branche der Kaltwalzer hat eine Emissionsintensität von 0,31, eine Handelsintensität von 0,76, damit einen Carbon-Leakage-Faktor von 0,23 und sollte ohne nachträgliche Anerkennung rechtssicher der BECV unterliegen.
- Verbände und Unternehmen möchten darauf hinweisen, dass die existierende Carbon-Leakage-Liste des europäischen Emissionshandels allein nicht ausreicht und um die relevanten Branchen aus den Regelungen der Energiesteuergesetze erweitert werden sollte.

Bitte:

Beauftragung des zuständigen Ministeriums, den Carbon-Leakage-Faktor auf Basis der Wirtschaftszweige zu überprüfen und dann eine Ergänzung der Liste vorzunehmen

Entlastungshöhe

- Die kostenfreie Zertifikate-Zuteilung im EU-Emissionshandel führt zu einer durchschnittlichen Entlastung von 85%.
- Die BECV (Selbstbehalt, Brennstoff-Benchmark für Erdgas und Kompensationsgrad) führt zu einer Entlastung von 49%.

Bitte:

Eine Anwendung des Kompensationsgrades findet erst bei tatsächlicher Verfügbarkeit alternativer Brennstoffe statt.

Gegenleistung

- Die Kostenentlastung dient Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und nicht in der Lage sind, die Kosten über die Produktpreise zu wälzen.
- Eine Gegenleistung in Form von Investitionen (ab 2023: 50%, ab 2025: 80%) konterkariert den eigentlichen Entlastungsgedanken, so dass die reale Kostenentlastung dadurch faktisch in 2025 weniger als 10% beträgt.
- Zusätzliche Belastungen für Zertifizierungs- und Wirtschaftsprüfungsnachweise sowie interne Aufwendungen (Bürokratie höher als im EEG) sind unausweichlich.

Bitte:

Gegenleistung in Form der zweckgebundenen Investitionen sollte entfallen. Die Anforderungen aus der Zertifizierung verpflichten auch heute schon zu Maßnahmen der Effizienzsteigerung.



Berlin, 29. April 2021

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV), Drucksache 19/28163

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur o. g. Verordnung in der Fassung vom 31. März 2021 (Kabinettsfassung). Grundlage dieser Stellungnahme sind die im Rahmen der Verbände- und Länderanhörung vom DIHK eingereichte Stellungnahme vom 25. Februar 2021 zum Referentenentwurf der BECV, bis zur Abgabe der vorliegenden Stellungnahme am 29. April 2021 eingegangene Rückäußerungen der IHKs, die Vorstandbeschlüsse des DIHK zur CO₂-Bepreisung und zur Ausgestaltung des nationalen Emissionshandels unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung von Carbon-Leakage¹ sowie die wirtschaftspolitischen und europapolitischen Positionen des DIHK.²

A. Das Wichtigste in Kürze

Die von der CO₂-Bepreisung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit wesentlich eingeschränkten Unternehmen brauchen dringend **Planungssicherheit**. Mit dem Beschluss zur Anhebung des CO₂-Preispfades war vereinbart worden, bereits zum Start der Bepreisung ab 2021 eine Entlastung von Unternehmen zu ermöglichen.

Die Regelungen zur Carbon-Leakage-Entlastung sind sehr komplex, setzen hohe Anforderungen an die antragstellenden Unternehmen und gewähren ein im Vergleich zur freien Zuteilung im EU ETS **geringeres Entlastungsniveau** bei höheren Gegenleistungen. Für den von der CO₂-Bepreisung besonders betroffenen energieintensiven Mittelstand sind die Entlastungsregelungen so kaum handhabbar und nicht geeignet, Nachteile gegenüber Wettbewerbern in der EU, international und gegenüber Betreibern von EU ETS-Anlagen effektiv zu reduzieren.

¹ „Leitlinien für eine tragfähige CO₂-Bepreisung“, Beschluss des DIHK-Vorstandes vom 6. Juni 2019; „Nationaler Emissionshandel: Wirtschaftsstandort sichern – Carbon-Leakage verhindern“, Beschluss des DIHK-Vorstandes vom 27. November 2019

² Sämtliche energie- und klimapolitischen Grundsatzpositionen des DIHK finden Sie unter dihk.de.

Insbesondere Unternehmen aus Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren, die nicht auf der europäischen **Carbon-Leakage-Liste** geführt sind, werden nach dem vorgesehenen Verfahren zur nachträglichen Anerkennung von Sektoren noch bis weit ins Jahr 2022 keine Gewissheit über eine Möglichkeit der Entlastung haben. Die für die nachträgliche Anerkennung vorgesehenen Kriterien sind nach Einschätzung des DIHK für den Kontext des nationalen EHS im europäischen Binnenmarkt zu hoch angesetzt, um die weiteren von Carbon-Leakage betroffenen Sektoren zuverlässig zu erfassen.

Um die nach unserer Auffassung kritischsten Aspekte der BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV) in der Fassung des Bundeskabinetts vom 31. März 2021 zu entschärfen, schlägt der DIHK **folgende konkrete Anpassungen** vor:

1) Zügige und unbürokratische Erweiterung der Carbon Leakage Liste

- Der Schwellenwert des nationalen Carbon Leakage Indikators für die quantitative Sektorprüfung nach § 20 sollte von 0,2 auf 0,15 gesenkt werden (§ 20 Abs. 1). Sektoren, die bereits die erforderlichen Daten liefern können, sollten im Rahmen eines Fast-Track-Verfahrens noch vor Genehmigung durch die EU-Kommission, in die Carbon-Leakage-Liste aufgenommen werden.
- Der Schwellenwert des nationalen Carbon Leakage Indikators für die qualitative Sektorprüfung nach § 21 sollte von 0,1 auf 0,05 bzw. von 1,0 kg CO₂ auf 0,5 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung gesenkt werden (§ 21 Abs. 1).
- Es sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit sichergestellt ist, dass der Carbon-Leakage-Schutz für 2021 auch dann gewährt wird, wenn der Beschluss zur Aufnahme weiterer Sektoren auf die Carbon-Leakage-Liste erst 2022 erfolgt.
- Eine genaue Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeiten ist über NACE-Code und PRODCOM nicht immer möglich, sie sollte für Spezialfälle daher flexibler gestaltet werden, z.B. durch Berücksichtigung 9-Steller-Ebene und die Einordnung zum Zwecke der Verordnung entlang vergleichbarer Produktionsprozesse.
- Alle Sektoren, in denen die Prozesse nach § 51 Energiesteuergesetz typischerweise zur Anwendung kommen, sollten ohne eigenen Sektorantrag in einem Fast-Track-Verfahren auf die BECV Carbon Leakage-Liste aufgenommen werden. Auch Sektoren, die bereits die erforderlichen Daten liefern können, sollten im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens noch vor Genehmigung durch die EU-Kommission in die Carbon Leakage Liste aufgenommen werden.

2) Anheben des Entlastungsniveaus

- Die kombinierte Anwendung von Brennstoff- bzw. Wärme-Benchmark und Kompensationsgrad führt für die meisten Unternehmen zu einem geringen Entlastungsniveau. Die sektorbezogenen Kompensationsgrade sollten auf 85 bis 95 Prozent erhöht werden (Tabelle 1 und 2 der Anlage, § 23).

- Der Fallback-Kompensationsgrad (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 3) sollte wie bei der beihilfrechtlich genehmigten Strompreiskompensation im EU ETS 75 Prozent anstelle von 60 Prozent betragen.

3) Zeitnahe Entlastung von Unternehmen

- Es sollte die Option einer unterjährigen Entlastung (Kalendervierteljahr, Kalenderhalbjahr) in § 13 eingeführt werden, um weniger Liquidität zu binden.

4) Bürokratiebelastung reduzieren

- Die unternehmensbezogene Mindestemissionsintensität sollte auch für die Abrechnungsjahre ab 2023 nicht zur Anwendung kommen (§ 7). Die Zahl der Unternehmen, die den Schwellenwert nicht erreichen, ist voraussichtlich gering. Der relative Aufwand zur Nachweisführung für alle antragstellenden Unternehmen, besonders für KMU, ist hingegen hoch.
- Verzicht auf Energieeffizienz- und Klimaschutzinvestitionen als Gegenleistung für Carbon Leakage-Entlastung (§ 11) oder zumindest Berücksichtigung des bestehenden Effizienz-/Klimaschutzniveaus, bereits getätigter Investitionen sowie von Investitionszyklen.

5) Standortbezogene Antragstellung ermöglichen

- Nach aktueller Auslegung der Bundesregierung gilt für antragsstellende Unternehmen die Sektorzuordnung, welche anhand der Haupttätigkeit des Unternehmens definiert wird. Innerhalb eines Unternehmens können aber Unternehmensteile einem oder mehreren Carbon Leakage gefährdeten Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen sein, ohne dass diese zur Haupttätigkeit des Unternehmens zählen. Die Antragstellung sollte daher für betroffene Unternehmensteile ermöglicht werden, auch wenn diese nicht die Anforderungen eines selbstständigen Unternehmensteils erfüllen (§ 6). In § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV sollte zudem auch auf die Sektoren der Tabelle 1 der Anlage verwiesen werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die CO₂-Bepreisung über das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) hat erheblichen Einfluss auf die Energiekostenstruktur der Unternehmen in Deutschland. Zwar sind sie ganz überwiegend nicht Verpflichtete nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), der CO₂-Preis wird aber im Handel über die Brennstoffpreise weitergereicht. Die CO₂-Bepreisung ist für die Unternehmen damit ein weiterer Anreiz, Energie einzusparen und vermehrt CO₂-freie und -arme Energieträger zu nutzen, wo dies technologisch und wirtschaftlich möglich ist. Für Dienstleister in diesem Bereich ergeben sich daher neue Geschäftschancen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte des Finanzaufkommens aus der nationalen CO₂-Bepreisung von Unternehmen getragen wird.

Eine besondere Betroffenheit aus der CO₂-Bepreisung ergibt sich für Unternehmen, deren Produktionsverfahren energieintensiv sind und deren Produkte und Dienstleistungen zugleich unmittelbar oder mittelbar einem intensiven internationalen und/oder europäischen Wettbewerb ausgesetzt sind. 39 Prozent der Industrieunternehmen sehen sich durch die nationale CO₂-Bepreisung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet.³ Für energie- und handelsintensive Unternehmen besteht die Gefahr eines erheblichen Wettbewerbsnachteils und im Ergebnis der Verlagerung von Nachfrage und Produktion ins (europäische) Ausland (Carbon-Leakage). Nationale Klimaschutzpolitik verliert jedoch ihre Wirksamkeit, wenn sie zur Verlagerung von Wertschöpfung ins Ausland führt. Wettbewerbsnachteile können gegenüber Wettbewerbern aus Ländern mit geringeren Klimaschutzauflagen entstehen, aber auch gegenüber inländischen Mitbewerbern mit Anlagen im Europäischen Emissionshandel. Inländische Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen derselben Branche können sich auch dann ergeben, wenn z. B. Lösungsoptionen wie Wasserstoff zunächst einmal nur regional zur Verfügung stehen.

Innerhalb der Industrie sind von der neuen CO₂-Bepreisung typischerweise Unternehmen der ersten Weiterverarbeitungsstufen und Veredlung von Rohstoffen und Vorprodukten besonders betroffen, beispielsweise in der Metallverarbeitung, Oberflächenbehandlung, Textilveredlung und Lebensmittelherstellung. Diese Unternehmen sind tief in die industriellen Wertschöpfungsketten in Deutschland integriert. Eine Verlagerung von Produktion und Aufträgen würde sich daher weit über die betroffenen Unternehmen hinaus auf die industrielle Wertschöpfung und die damit verbundenen Dienstleistungsunternehmen (Netzwerk Industrie) in Deutschland auswirken. Der Anteil der Industrie am deutschen BIP liegt mit deutlich über 20 Prozent weit über dem EU-Durchschnitt. Diesen Industriebesatz gilt es zu bewahren, da die Industrie ein Wohlstandsmotor für unser Land ist und sich besonders in Krisen durch eine hohe Resilienz ausgezeichnet hat. Eine angemessene Ausgestaltung der Regelungen zur Entlastung Carbon-Leakage-gefährdeter Unternehmen ist damit ein wichtiger Faktor für den Industriestandort Deutschland.

³ [IHK Energiewende-Barometer 2020](#) auf Grundlage einer Unternehmensbefragung unter Beteiligung von mehr als 900 Industrieunternehmen.

C. Allgemeine Einführung

Klimaschutz und das Instrument der CO₂-Bepreisung finden mehrheitlich Akzeptanz in der Wirtschaft.⁴ Zugleich führt das am 1. Januar 2021 gestartete nationale Emissionshandelssystem nach dem BEHG bei einer großen Zahl von Unternehmen zu erheblichen Mehrbelastungen. Für energie- und handelsintensive Branchen, z.B. aus Industrie, Logistik oder Gartenbau, besteht aufgrund dieses CO₂-Preis-bedingten Wettbewerbsnachteils das Risiko einer Verlagerung von Nachfrage und Produktion in Länder, die keine vergleichbare CO₂-Bepreisung oder Klimaschutzanforderungen haben (Carbon-Leakage-Risiko). Ohne eine ausreichende Entlastung für besonders betroffene Unternehmen tritt zu den bestehenden Wettbewerbsnachteilen des Wirtschaftsstandorts Deutschland beim Strompreis eine neue Belastung hinzu. Mit der Produktionsverlagerung geht eine Verlagerung, möglicherweise sogar eine Erhöhung von Treibhausgasemissionen einher, was den Zielen des BEHG widersprechen würde.

Der DIHK hält ein wirkungsvolles und unbürokratisches Entlastungssystem für erforderlich, um besondere Belastungen von Unternehmen abzufedern und Carbon-Leakage zu verhindern. Viele der besonders betroffenen Unternehmen befürchten, dass sie ohne eine angemessene Entlastung den Pfad zur Transformation hin zur Klimaneutralität nicht finanzieren können.

Mit dem nEHS wird ein CO₂-Preissignal gesetzt. Damit daraus eine Klimaschutzwirkung erzielt wird, müssen technologische und unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung wirtschaftliche Alternativen und Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung zur Verfügung stehen. Diese sind im Bereich Gebäudewärme und Verkehr, auf die das BEHG in seiner Konzeption ausgerichtet ist, überwiegend und absehbar in zunehmender Weise verfügbar.⁵ In der Industrie stehen insbesondere im Bereich der Prozesswärme im Temperaturbereich oberhalb von 500° C derzeit und absehbar auch in den kommenden Jahren nur begrenzt Dekarbonisierungsoptionen zur Verfügung. Wasserstoff aus CO₂-freien oder -armen Quellen kann eine Dekarbonisierungsoption werden, ist es derzeit aber noch nicht. Es ist davon auszugehen, dass (grüner) Wasserstoff in den kommenden Jahren nur begrenzt verfügbar sein wird und zunächst vorwiegend zur Reduzierung prozessbedingter Emissionen in der Industrie genutzt werden wird. In dieser Situation führt die CO₂-Bepreisung von Brennstoffen bei vielen Unternehmen, die energieintensive Produktionsprozesse betreiben, weniger zu einem Anreiz zur Dekarbonisierung als vorwiegend dazu, dass ihnen Finanzmittel entzogen werden, die sie für einen wirtschaftlichen Betrieb und Investitionen u. a. in Klimaschutz (z. B. Energieeffizienz, PV-Anlagen) benötigen.

Nach Einschätzung des DIHK ist das nach der BECV in der Fassung vom 31. März 2021 vorgesehene Maß der Entlastung nicht ausreichend „zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen“ (§ 11 Abs. 3 BEHG): Das im Endergebnis gewährte Entlastungsniveau ist zu gering und die Auswahl beihilfeberechtigter

⁴ vgl. beispielsweise IHK-Energiewende-Barometer 2019

⁵ Eine Ausnahme stellt z. B. der Straßengüterverkehr dar.

Sektoren zu eng gefasst. Darüber hinaus ist die Erfüllung der Anforderungen und die Nachweisführung für die beihilfeberechtigen Unternehmen sehr bürokratisch ausgestaltet. Das selbst gesteckte Ziel einer „möglichst weitgehende[n] Gleichbehandlung gleichartiger Produkte“ (S. 2) wird zudem verfehlt. Denn es bestehen deutliche Unterschiede zwischen dem Entlastungsniveau im Europäischen Emissionshandel (EU ETS) und dem im nEHS.

Die Carbon-Leakage-Regelung kann zunächst nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die Sektoren angehören, die auf der Liste der Carbon-Leakage gefährdeten Sektoren im Rahmen des europäischen Emissionshandel geführt werden. Nach Einschätzung des DIHK ist das für die Aufnahme weiterer Sektoren auf die Carbon-Leakage-Liste vorgesehene Verfahren zu aufwändig und sind die Mindestaufnahmekriterien für ein nationales Instrument im europäischen Binnenmarkt zu hoch angesetzt. Im Ergebnis werden viele Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen die Entlastung nicht wahrnehmen können. Unternehmen aus nachträglich gelisteten Branchen werden voraussichtlich erst im Jahr 2022 Gewissheit über die Möglichkeit einer Entlastung haben.

Um eine tatsächlich angemessene Entlastung von in ihrer Wettbewerbsfähigkeit wesentlich eingeschränkten Unternehmen zu erreichen und eine bürokratische Ausgestaltung der Antragsstellung zu vermeiden, wäre nach Einschätzung des DIHK eine deutlich einfachere und pauschaler ausgestaltete Carbon-Leakage-Entlastung erforderlich. Dies erscheint zum aktuellen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Die im Weiteren („Anmerkungen im Detail“) vorgenommenen Bewertungen und Änderungsvorschläge bauen daher auf der bislang vorgesehenen Struktur auf, um den Anforderungen der Unternehmen zumindest besser gerecht zu werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Erfordernis und der angemessene Umfang notwendiger Entlastungen in der Wirtschaft unterschiedlich bewertet werden. So gibt es auch Stimmen in der Wirtschaft, die sich für eine möglichst eng gefasste der Entlastung oder auch den Verzicht auf die Entlastung aussprechen. Zum einen wird kritisch angemerkt, dass durch eine CO₂-Preisentlastung der Anreiz für Klimaschutz in Unternehmen zunächst reduziert wird und so ein Zeitfenster für notwendige Anpassungen ggf. ungenutzt verstreicht. Zum anderen wird kritisiert, dass mit der Entlastung weniger Erlöse aus dem nEHS für die Senkung der EEG-Umlage zur Verfügung stehen. Hintergrund ist, dass die Entlastung Carbon-Leakage-gefährdeter Unternehmen aus dem Aufkommen der CO₂-Bepreisung finanziert werden, sie reduziert damit die für andere Maßnahmen im Rahmen des „Energie und Klimafonds“ verfügbaren Finanzmittel. Unter anderem wird aus dem Aufkommen des nationalen Emissionshandels auch eine Absenkung der EEG-Umlage finanziert. Für 2021 ist ein Betrag von 4,7 Mrd. Euro der BEHG-Erlöse dafür vorgesehen; das entspricht einer Senkung der EEG-Umlage um 1,37 ct/kWh (netto). Nach der Begründung zur BECV wird das erwartete Entlastungsvolumen auf 274 Mio. Euro für 2021 und 329 Mio. Euro für 2022 beziffert (S. 26). Dieses Entlastungsvolumen entspricht einer Senkung der EEG-Umlage um ca. 0,1 ct/kWh in 2021. Nach Einschätzung des DIHK ist das von der Bundesregierung erwartete Entlastungsvolumen eher zu hoch eingeschätzt.

Würden Unternehmen aufgrund der CO₂-Bepreisung dem Standort Deutschland den Rücken kehren, stünden auch weniger Einnahmen aus dem BEHG zur Senkung der Umlage zur Verfügung. Zudem würde eine Abwanderung auch zu geringeren EEG-Umlageeinnahmen führen, was wiederum die Umlage für alle anderen Stromverbraucher erhöht. Zudem entzieht das BEHG ohne Kompensation den Unternehmen finanzielle Mittel, die auch für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen fehlen. Aus der Gesamtabwägung heraus hält der DIHK es daher für notwendig, dass betroffene Unternehmen eine umfassende Kompensation bekommen, solange für sie keine technisch-wirtschaftlichen Alternativen zur Nutzung fossiler Brennstoffe zur Verfügung stehen.

D. Anmerkungen im Detail

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

a) § 2 Begriffsbestimmungen

- Nr. 2. Unternehmen

Der DIHK unterstützt den gewählten Ansatz, dass zunächst jeder eingerichtete Wirtschaftsbetrieb antragsberechtigt ist und an dieser Stelle keine Begrenzung z. B. auf das produzierende Gewerbe erfolgt, da es auch in anderen Sektoren verlagerungsgefährdete Betriebe gibt. Positiv ist auch die Möglichkeit der Antragstellung für selbstständige Unternehmensteile. Der DIHK empfiehlt darüber hinaus, dass auch Standorte und vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzte Teilbetriebe antragsberechtigt sein sollten (vgl. § 6). In der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG hat die Bundesregierung für die Herstellung von Wasserstoff jüngst die Regelung eingeführt, dass auch nicht selbstständige Unternehmensteile eine reduzierte EEG-Umlage erhalten können. An diese Regelung sollte hier angeknüpft werden, um Carbon-Leakage wirksam zu vermeiden. Unternehmen müssten sich dann nicht mehr mit hohem Aufwand entflechten, um eine Entlastung erhalten zu können.

b) § 4 Voraussetzungen für die Beihilfegenehmigung

Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe werden unten im Detail kommentiert (§ 5, Abschnitt 4). Die Gewährung der Beihilfe bzw. Entlastung steht nach Abs. 4 unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltssmittel.

Bewertung:

Im Sinne der Planungssicherheit der Unternehmen sollte nach Einschätzung des DIHK den aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung finanzierten Entlastungen, wie der EEG-Umlagereduzierung und der Carbon-Leakage-Regelungen, hohe Priorität verliehen werden. Die Entlastung soll ex-post erfolgen;

daher ist die Planungssicherheit der Unternehmen bereits eingeschränkt (s. § 13). Weitere Einschränkungen wirken negativ auf das Investitionsverhalten und die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Betriebe am Standort Deutschland und widersprechen damit dem Zweck dieser Verordnung.

Begründung:

Der Haushaltsvorbehalt steht im Widerspruch zum Interesse Carbon-Leakage-gefährdeter Unternehmen an einer verlässlichen und politisch zugesagten Entlastungsregelung: Mit dem Beschluss zum BEHG war vereinbart worden, dass die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung vollständig wieder zurückfließen sollten.

Abschnitt 2: Beihilfefähige Unternehmen

a) § 5 Sektorzuordnung (Anlage 1 und 2)

Unternehmen sind beihilfe- bzw. entlastungsfähig, wenn sie einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind. Zur Diskussion des gewählten Sektorenansatzes, der Übernahme der Liste beihilfeberechtigter Sektoren aus dem EU ETS und zur Ergänzung der Liste vgl. Abschnitt 5.

Bewertung:

Fraglich ist, ob ein Unternehmen, das mit seiner Tätigkeit mehreren NACE-Codes zuzuordnen ist, nur dann antragsberechtigt ist, wenn die Haupttätigkeit einem Carbon Leakage gefährdeten Sektor bzw. Teilsektor zuzuordnen ist. Nach Einschätzung des DIHK sollte ein Unternehmen auch dann antragsberechtigt sein, wenn die nicht überwiegende Tätigkeit einem antragsberechtigten Sektor zuzuordnen ist.

Begründung:

Ausschlaggebend für den Carbon Leakage Effekt ist die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion eines Produktes. Über die Abgrenzung von Brennstoffverbräuchen, die für die Herstellung von Produkten und Leistungen eingesetzt werden, die einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (§ 9 Abs. 2), ist sichergestellt, dass die Entlastung darauf begrenzt ist.

b) § 6 Anwendung auf selbstständige Unternehmensteile

Vorgesehen ist die Möglichkeit der Antragstellung auch für selbstständige Unternehmensteile.

Bewertung:

Die Möglichkeit der Antragstellung für selbstständige Unternehmensteile bewertet der DIHK positiv. Zugleich spricht er sich für die Möglichkeit zur Antragstellung auch für nicht-selbstständige Standorte und Unternehmensteile aus (s. auch Anmerkungen zu § 5).

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmen nachvollziehbar, dass an die EEG-Definition zum selbständigen Unternehmensteil in § 64 Absatz 5 EEG 2021 angedockt wird. Fraglich ist allerdings, ob für selbstständige Unternehmensteile eine gemeinsame Beschaffung und Lagerhaltung von Brennstoffen möglich ist. Sollte hier eine Trennung gefordert sein, kann dies schon allein aus Platzgründen auf dem Betriebsgelände zu einem Hindernis werden. Um den Unternehmen mehr Rechtssicherheit zu bieten, sollte klargestellt werden, dass eine eigene Lagervorhaltung selbstständiger Unternehmensteile nicht vonnöten ist.

Begründung:

Standorte und vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzte Teilbetriebe sollten antragsberechtigt sein. Für Unternehmen mit zahlreichen, unterschiedlich strukturierten, aber nicht als selbstständige Unternehmensteile geführten Standorten wäre andernfalls ein hoher Umstrukturierungsaufwand erforderlich, um eine Entlastung Carbon-Leakage-gefährdeter Produktion zu ermöglichen. Voraussetzung sollte eine abgrenzbare Brennstoffversorgung sein. In der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG hat die Bundesregierung für die Herstellung von Wasserstoff jüngst die Regelung eingeführt, dass auch nicht selbstständige Unternehmensteile eine reduzierte EEG-Umlage erhalten können.

a) § 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Für die Gewährung einer Carbon-Leakage-Entlastung von aufgrund ihrer Sektorzugehörigkeit beihilfefähigen Unternehmen ist ab dem Abrechnungsjahr 2023 für eine Entlastung entsprechend des sektorspezifischen Kompensationsgrades das Erreichen und der Nachweis einer unternehmensbezogenen Mindestemissionsintensität (Schwellenwert) vorgesehen. Andernfalls sinkt der Kompensationsgrad auf 60 Prozent (§ 8 Abs. 2). Das antragstellende Unternehmen muss danach einen Schwellenwert von mindestens 10 Prozent der durchschnittlichen Emissionsintensität des Sektors erreichen (bzw. 10 Prozent von 1,8 kg CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung bei hoch energieintensiven Branchen).

Bewertung:

Der DIHK plädiert für eine Streichung der unternehmensbezogenen Mindestschwelle, da sie zu Ungleichbehandlungen zwischen Unternehmen führt und einen unangemessen hohen bürokratischen Aufwand verursacht. In diesem Sinne stellt der nunmehr vorgesehene „Fallback“-Kompensationsgrad zumindest eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar.

Begründung:

Nach Einschätzung des DIHK erreichen die meisten besonders betroffenen Unternehmen die vorgesehene Mindestschwelle. In jedem Fall führt der erforderliche Nachweis für alle beihilfeberechtigten Unternehmen zu einem erheblichen, bürokratischen Aufwand, der nicht angemessen und zudem vermeidbar ist. Eine Streichung der Mindestschwelle führt nach Schätzung des DIHK nur zu

einer geringen Erhöhung des Entlastungsvolumen. Auch in der Begründung zum BECV-Entwurf wird „eine geringe Zahl an Unternehmen unterhalb der Mindestschwelle erwartet“.

Nach der Begründung zu § 7 soll mit dem Schwellenwert eine zu umfangreiche Entlastung von Unternehmen vermieden werden, deren relative Kostenbelastung durch das BEHG geringer als bei den besonders emissionsintensiven Unternehmen eines Sektors ist. Dies kann bei einzelnen Unternehmen der Fall sein, die zwar einem bestimmten Sektor bzw. NACE-Code zuzuordnen sind, aber die für den Sektor typischen energieintensiven Prozesse nicht selbst betreiben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Antragstellung durch eine relevante Anzahl dieser Unternehmen angesichts der weiteren vorgesehenen Anforderungen und zu ihrer Erfüllung notwendigen bürokratischen Aufwandes (Sockelbetrag, EMS/UMS, Begrenzung der Entlastung auf im Produktionsprozess eingesetzte Brennstoffe, Klimaschutzinvestitionen etc.) überhaupt zu erwarten ist. Anders als im EU ETS kann es bei der Entlastung nach dem BEVC-Entwurf auch nicht zu einer „Überausstattung“ solcher Unternehmen kommen, da immer nur eine anteilige Entlastung an den tatsächlich eingesetzten Brennstoffen gewährt wird.

Nach Einschätzung des DIHK wirkt sich die Regelung weitaus häufiger auf Unternehmen aus, die aufgrund ihrer Struktur oder als Betreiber von ETS-Anlagen die unternehmensbezogene Mindestgrenze nicht erfüllen. Bei Unternehmen, die Produkte aus verschiedenen, teilweise nicht beihilfeberechtigten Branchen, herstellen, kann die Emissionsintensität rechnerisch relativ niedrig sein. Sie stehen mit ihrem energieintensiven Produkt nichtsdestotrotz im Wettbewerb und haben gegenüber inländischen und ausländischen Mitbewerbern ein Wettbewerbsnachteil. Sollte sich die Produktion eines energieintensiven Produktes aufgrund fehlender Carbon-Leakage-Entlastung nicht mehr lohnen, erfolgt auch hier eine Verlagerung. Bei Unternehmen, die in ihren Produktionsprozessen auch eine/mehrere ETS-Anlage/n betreiben, kann die BEHG-bezogene Emissionsintensität relativ niedrig sein. Anders als bei der freien Zuteilung im EU ETS wirkt sich die Strukturierung, Organisation und technische Ausgestaltung des Produktionsprozesses auf die Beihilfefähigkeit des Unternehmens aus. Ausschlaggebend sollte aber vielmehr der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des hergestellten Produktes sein.

Zentrales Argument gegen die, nur für einen kleineren Anteil der Unternehmen überhaupt wirksamen Schwellenwert ist der bei allen antragsstellenden Unternehmen damit verursachte Aufwand. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung und Ausweisung der Bruttowertschöpfung (BWS) des Unternehmens. Es ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme von Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG nutzen, nur wenige Unternehmen ihre Bruttowertschöpfung berechnen, da es sich weniger um eine betriebswirtschaftliche als vielmehr um eine volkswirtschaftliche Kennziffer handelt. Die Richtigkeit der berechneten BWS ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen (§ 13 Abs. 4). Die Berechnung und Überprüfung der BWS ist damit ein wesentlicher Kostentreiber bei der Antragsstellung.

Abschnitt 3: Berechnung der Beihilfehöhe

Zur Berechnung des Gesamtbeihilfebetrages ist ein mehrstufiges Berechnungsverfahren vorgesehen, das sich mit folgender Formel darstellen lässt:

Brennstoffverbrauch des Unternehmens im Abrechnungsjahr

- Brennstoffe, die nicht zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurden (§ 9 Abs. 2 Satz 1)
- Brennstoffe, die zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurden, die keinem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 6)
- in ETS-Anlagen eingesetzte Brennstoffe (Nr. 1)
- zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffe (Nr. 2)
- zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzte Brennstoffe (Nr. 3)
- sonstige nicht mit CO₂-Preis nach BEHG belegte Brennstoffverbräuche (biogen, stoffliche Nutzung, vor 1.1.2021 bezogene Brennstoffe) (Nr. 4, 5, 6)

= beihilfefähige Brennstoffmenge nach § 9 Abs. 2 (in qm, Liter, kg etc.)

- * Brennstoff-Benchmark (EU ETS) (§ 9 Abs. 1) [für von Dritten bezogene Wärme und in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugter Wärme Anwendung der Wärme-Benchmarks]
- * unterer Heizwert des eingesetzten Brennstoffs (zunächst Standardemissionswerte nach BeV 2022) (§ 9 Abs. 1)
- Selbstbehalt (150 t CO₂) (§ 9 Abs. 1)

= Maßgebliche Emissionsmenge nach § 9 Abs. 1 (in t CO₂)

- * Kompensationsgrad des Sektors (nach Tabelle Anlage 1 und 2, 65 bis maximal 95 Prozent bzw. 60 Prozent ab 2023 ohne Nachweis für die Erreichung des Schwellenwertes) (§ 8 Abs. 2)
- * CO₂-Preis des Abrechnungsjahres (§ 8 Abs. 3)

= Gesamtbeihilfebetrag (§ 8)

Beispiel für Unternehmen mit Erdgas-betriebener KWK-Anlage:

Bei einem Kompensationsgrad von 65 Prozent, wie er für die meisten Sektoren und alle Teilsektoren vorgesehen ist, und Anwendung des Brennstoff-Benchmarks Erdgas (76 Prozent⁶) ergibt sich rein rechnerisch eine Entlastung des CO₂-Preises auf im Produktionsprozess eingesetzte Brennstoffe, die nicht höher als 49,4 Prozent sein kann. Bei Nutzung einer KWK-Anlage ist zudem der für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffanteil abzuziehen. Für eine KWK-Anlage mit einem Gesamtwirkungsgrad von 90 Prozent und einer Strom-/Wärmeaufteilung von 40/60 ergibt sich eine weiterer Reduktionsfaktor von 54 Prozent. Damit reduziert sich der rechnerisch mögliche Kompensationsgrad auf 26,6 Prozent der in der Produktion eingesetzten Brennstoffmenge. Davon abzuziehen ist der Sockelbetrag von 150 t (= 2.437,50 Euro für 2021 unter Berücksichtigung des Kompensationsgrades).

Handelt es sich um eine hocheffiziente Erdgas-betriebene KWK-Anlage kann der Wärme-Benchmark Anwendung finden (47,3 Emissionszertifikate/TJ bzw. 84,5 Prozent). In diesem Fall erhöht sich die rechnerisch mögliche Entlastung bezogen auf den zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffanteil auf 54,9 Prozent.

Bewertung:

Nach Einschätzung des DIHK ist das im Endergebnis gewährte Entlastungsniveau für die meisten Unternehmen zu gering, um effektiv vor Carbon-Leakage zu schützen. Das Verfahren zur Berechnung der Beihilfehöhe ist zu komplex und damit fehleranfällig. Bei der unternehmensinternen Zu-rechnung von Brennstoffverbräuchen ist mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten zu rechnen.

a) Maßgebliche Emissionsmenge (§ 9) und Anwendung Kompensationsgrad (§ 8)

Wie oben dargestellt, ist für die Berechnung der für die Entlastung maßgeblichen Emissionsmenge ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. Dabei erfolgt zunächst eine Konzentration der Brennstoffmenge auf die zur Herstellung von Produkten, die den beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen sind, eingesetzten Brennstoffe. Über den Brennstoff-Benchmark und den Selbstbehalt wird die beihilfefähige Brennstoff- bzw. Emissionsmenge weiter reduziert. Im letzten Schritt (§ 8) wird die Entlastung dann noch entsprechend des sektorspezifischen Kompensationsgrades weiter reduziert.

Bewertung:

⁶ Nach BEHG vorgesehener Standardemissionswert für Erdgas bezogen auf den Benchmark-Wert für Brennstoffe von 42,6 Emissionszertifikate/TJ gem. „Commission Implementing Regulation (EU) 2021/447 of 12 March 2021 determining revised benchmark values for free allocation of emission allowances for the period from 2021 to 2025 pursuant to Article 10a(2) of Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council“

Nach Einschätzung des DIHK ist das im Endergebnis gewährte Entlastungsniveau zu gering (vgl. Beispiel oben), um einen effektiven Schutz vor Carbon-Leakage zu gewähren. Der DIHK spricht sich:

- für den Verzicht auf die Anwendung des Kompensationsgrad oder zumindest ein Hochsetzen der sektorspezifischen Kompensationsgrade (z.B. auf 85 bis 95 Prozent) und
- gegen den Abzug von zur Stromerzeugung eingesetzter Brennstoffe aus.

Darüber hinaus bedarf es dringend einer Klarstellung für die Abgrenzung von im Produktionsprozess eingesetzten und anderweitig im Unternehmen eingesetzten Brennstoffen. Der DIHK schlägt vor, zur Vereinfachung die Option eines pauschalen Abzuges auf die am Standort des Unternehmens eingesetzten Brennstoffe für sonstige Verbräuche außerhalb der Produktion einzuführen, z.B. in Höhe von 5 Prozent.

Begründung:

i. Anwendung des **Brennstoff- bzw. Wärme-Benchmarks** (§ 9 Abs. 1, 3 und 4)

Im Rahmen der freien Zuteilung für Unternehmen im EU ETS und der Strompreiskompensation dienen die Benchmarks der Vermeidung von Mitnahmeeffekten und als Anreiz für Effizienzsteigerungen auf oder über das (Produkt-)Benchmarkniveau. Die nach dem BECV-Entwurf (zunächst) vorgesehene, Anwendung des Brennstoff- und teilweise des Wärme-Benchmarks als Fallback-Benchmark wirkt demgegenüber nur hinsichtlich der Emissionsintensität der im Unternehmen eingesetzten Brennstoffe. So ergibt sich für Erdgas ein gegenüber Kohle höherer Entlastungsgrad, was den Erdgaseinsatz relativ attraktiver macht. In der vorgesehenen BECV-Ausgestaltung wirkt die Anwendung des Benchmarks daher vorwiegend als Kürzungsfaktor bei der Entlastung. Diese Funktion erfüllt aber auch bereits der sektorspezifische Kompensationsgrad nach § 8 Abs. 1 und 2.

Hinweis: Angewandt auf Erdgas führt der Brennstoff-Benchmark für sich genommen zu einer Reduzierung der Entlastung auf ca. 76 Prozent. Für kohlebasierte Brennstoffe, die ab 2023 über das nEHS erfasst sind und die in der energieintensiven Industrie noch relativ weit verbreitet sind, führt die Anwendung des Brennstoff-Benchmarks zu einer Reduzierung der Entlastung auf nur rund 40 Prozent.

Durch die vorgesehene kombinierte Anwendung von Kompensationsgrad und Brennstoff-Benchmark ergibt sich für viele Unternehmen ein Entlastungsniveau, das deutlich unter dem Entlastungsniveau über die freie Zuteilung im EU ETS heute und auch in Zukunft liegt. Daraus ergibt sich ein innerdeutscher Wettbewerbsnachteil von Nicht-ETS-Anlagen-Betreibern gegenüber ETS-Anlagen-Betreibern. Im internationalen Wettbewerb erfahren sie aufgrund des geringeren Entlastungsgrades ebenfalls einen deutlichen Nachteil. Das gilt auch für den innereuropäischen Wettbewerb solange in anderen EU-Mitgliedstaaten keine vergleichbare CO₂-Bepreisung eingeführt ist.

Der DIHK empfiehlt, auf die Beihilfekürzung über den Brennstoff-Benchmark zu verzichten oder den Kompensationsgrad (vgl. dazu § 8) zu erhöhen bzw. auf seine Anwendung zu verzichten. Aus beihilferechtlichen Erwägungen heraus mag die Anwendung des Benchmarks Priorität gegenüber einer Anwendung des Kompensationsgrades haben. Bei Anwendung des Brennstoff-Benchmarks sollten die sich für die Hauptbrennstoffe auf Grundlage der Standardemissionsfaktoren gem. BeV 2022 ergebenden Entlastungsgrade in der BECV ausgewiesen werden. Der DIHK unterstützt, dass inzwischen – anders als nach dem Referentenentwurf - für hocheffiziente KWK-Anlagen die Anwendung des Wärme-Benchmarks möglich ist.

Zur Anwendung der europäischen Benchmarks sei darauf hingewiesen, dass diese sich auf ganz anders dimensionierte Prozesse beziehen als sie bei den energieintensiven kleinen und mittelständischen Unternehmen, die vorwiegend über das nEHS erfasst werden, vorzufinden sind. Die europäischen Benchmarks sind vor diesem Hintergrund für die Anwendung im Rahmen der BECV zu anspruchsvoll.

- ii. Begrenzung der Beihilfe auf im Unternehmen **zur Herstellung von Produkten im Produktionsprozess eingesetzte Brennstoffe** (Abs. 2 Satz 1) und auf zur Herstellung von Produkten, die einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 6):

Die Begrenzung der beihilfegünstigen Brennstoffmenge auf zur Produktion eingesetzte Brennstoffmengen ist systematisch nachvollziehbar. Damit erfolgt eine Annäherung an den Anlagenbezug im EU ETS. Mit der Begrenzung gehen allerdings erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten einher, die in der Verordnung nicht angemessen berücksichtigt sind. Vor allem für kleinere Unternehmen stellt die Abgrenzungsfrage, auch vor dem Hintergrund möglicherweise zusätzlich zu installierender Messtechnik, einen hohen Mehraufwand dar. Anders als im ETS erfolgt der Brennstoffeinsatz nicht in einer einzeln abgrenzbaren Anlage, sondern einem ggf. mehrstufigen Produktionsprozess. Die Zuordnung über die vierstelligen NACE-Codes bieten keine eindeutigen Anhaltspunkte für die Abgrenzung der Produktion.

Beispiel Herstellung von Bier (NACE 11.05, bislang nicht als Carbon-Leakage gefährdet eingestuft):
Der NACE-Code umfasst alle für eine Brauerei typischen Tätigkeiten, dazu können neben dem Brauprozess (Mälzen (NACE 11.06), Schrotten, Maischen, Läutern, Würzekochen, Würzeklärung, Gärung) selbst auch das Kühlen und Lagern von Bier, die Filtration, das Abfüllen, Reinigung von Flaschen, die Logistik am Standort und die Belieferung von Kunden, die Beheizung von Hallen und die Verwaltung der Brauerei gehören. Eine eindeutige Abgrenzung, welche Tätigkeiten dem Produktionsprozess zuzuordnen sind, folgt aus der NACE-Einteilung nicht.

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich z. B. auch bei der Nutzung von Abwärme zur Beheizung von Gebäuden, bei Nebenprozessen wie z.B. einer thermischen Abfallbehandlung oder bei der Herstellung von Produkten, die nicht beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen sind, ergeben. Die Abgrenzung kann auch zu hohen Kosten führen, so ist für einen Wärmemengenzähler für

Hochtemperaturwärme inkl. Einbau mit mehr als 10.000 € zu kalkulieren. Zudem ist es aus technischen Gründen nicht immer möglich, einen entsprechenden Zähler zu installieren.

Auch bei der Abgrenzung zwischen Brennstoffeinsätzen zur Herstellung von Produkten, die einem beihilfeberechtigtem Sektor zuzuordnen sind, und von Produkten, die keinem beihilfeberechtigtem Sektor zuzuordnen sind, innerhalb eines Betriebes kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wenn die gleichen Anlagen (teilweise) zur Herstellung beider Produkte genutzt werden oder zentral erzeugte Prozesswärme in beiden Herstellungsprozesses genutzt werden.

Beispiel: Ein Unternehmen ist dem Wirtschaftszweig 13.95 (Herstellung von Vliesstoffen) und ein Betriebsteil zusätzlich dem Wirtschaftszweig 17.22 (Herstellung von Haushalts- und Hygieneartikeln aus Zellstoff) zugeordnet. NACE-Code 13.95 ist in Tabelle 1 der Anlage zum BECV als beihilfeberechtigt geführt, der NACE Code 17.22 hingegen nicht.

Bewertung:

Der DIHK sieht hier dringenden Klarstellungsbedarf. Im Energiesteuerrecht wird beispielsweise bei der Entlastung nach § 54 EnergieStG auf ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzte Energieerzeugnisse abgestellt. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Wenn nur im Herstellungsprozess eingesetzte Brennstoffe entlastet werden sollen, könnte zur Vermeidung einer aufwändigen Abgrenzung des Einsatzes von Brennstoffen im Unternehmen und im Sinne einer rechtssicheren Auslegung optional die Möglichkeit eines pauschalen Abschlages (z. B. in Höhe von 5 Prozent) für Brennstoffverbräuche, die nicht im Produktionsprozess eingesetzt werden, vorgesehen werden.

iii. Nicht-Berücksichtigung von **zur Stromerzeugung eingesetzter Brennstoffe** (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)

Nach dem BECV-Entwurf ist vorgesehen, dass die zur Erzeugung von Strom genutzten Brennstoffmengen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Begründung dafür findet sich im Verordnungsentwurf nicht. Insbesondere für den üblichen Fall, dass nicht nur die Wärme, sondern auch der erzeugte Strom im Unternehmen in der Produktion eingesetzt wird (Selbstverbrauch), ist die generelle Nicht-Berücksichtigung des dafür erforderlichen Brennstoffeinsatzes nicht nachzuvollziehen.

Der Ausschluss von Brennstoffen zur Stromerzeugung aus der Kompensation führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit insbesondere von KWK-Anlagen in der Industrie und schadet damit der Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe. Für Unternehmen, die vorwiegend auf Wärmebereitstellung aus KWK-Anlagen setzen, wird mit dem gewählten Ansatz im Ergebnis nur eine sehr geringe Entlastung verbleiben. Dabei sprechen gute Gründe für die Nutzung von KWK-Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme: Sie sind aufgrund des hohen Brennstoffnutzungsgrades besonders effizient, stellen im Umbau des Energieversorgungssystem eine wichtige Übergangstechnologie zur Bereitstellung gesicherter Leistung dar und können perspektivisch auch klimaneutral mit Wasserstoff betrieben werden.

Hinweis: Es gibt in der Praxis keine allgemeingültige und akzeptierte Methode zur Aufteilung des Brennstoffeinsatzes zwischen der Erzeugung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen. Hier sind also große Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert.

Beispiel: Bei einer Anlage mit 4,8 MW thermischer Leistung⁷ und 6.200 Vollbenutzungsstunden würde sich bei einer Kompensation von 50 Prozent des Gasverbrauchs der Anlage die Amortisationszeit einer 2021 errichteten Anlage von 6,3 auf 10,8 Jahre verschieben.⁸ Bei einer Kompensation von 25 Prozent würde die Amortisation 16,6 Jahre betragen und ohne Kompensation bei über 36 Jahren liegen. Bereits bei voller Kompensation wäre es fraglich, ob sich Industriebetriebe für solche Investitionen entscheiden würden. Neben fehlenden Investitionen in neue Anlagen werden auch viele Investitionen in den Ersatz bestehender Anlagen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit ausbleiben. Bei Investitionen in BHKWs ist zu bedenken, dass nach 10 bis 15 Jahren wesentliche Teile der Anlagen erneuert werden müssen, sodass zweistellige Amortisationszeiten nicht in Kauf genommen werden können.

Selbst mit einer Einbeziehung der Stromseite in den Kompensationsmechanismus, für die der DIHK plädiert, würden viele Ersatzinvestitionen ausbleiben. Denn: Es fehlt in aller Regel an wirtschaftlichen Optionen. Biomasse kann im Einzelfall eine Rolle spielen, ist aber häufig nicht wirtschaftlich. Gleiches gilt für den Einsatz von Wasserstoff und derzeit noch viel mehr für den Einsatz von mit erneuerbarem Strom hergestellten Wasserstoff. Daher stellt sich die Frage, wie unter diesen Rahmenbedingungen noch KWK-Anlagen in Industrie und Gewerbe betrieben werden können. Gleiches gilt in begrenztem Rahmen auch für Anlagen in der allgemeinen Versorgung, die also ihren Strom und die Wärme in öffentliche Netze einspeisen.

Der fehlende Ersatz solcher Anlagen kann auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Allgemeinen und die Netzstabilität im Speziellen haben. Dies gilt insbesondere für KWK-Anlagen südlich der bestehenden Netzengpässe.

Der DIHK regt an, auf den Abzug von zur Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffen von der beihilfefähigen Emissions- und Brennstoffmenge zu verzichten. Alternativ sollte zumindest der in der Produktion verbrauchte Stromanteil anrechnungsfähig sein. Darüber hinaus regt der DIHK an zu prüfen, ob der Brennstoffeinsatz in KWK-Anlagen zumindest für eine Übergangszeit generell in die Kompensationsregelungen einbezogen werden sollte.

⁷ Es gibt derzeit keine anerkannte Methode zur Bestimmung des Einsatzes der Brennstoffe für die Wärme- bzw. Stromerzeugung. Daher wird hier als Annahme die thermische Leistung der Anlage zugrunde gelegt.

⁸ Weitere Annahmen: EEG-Umlage sinkt jährlich um 0,5 Cent/kWh. Der Gaspreis und der Fremdstrombezugspreis bleiben stabil. CO₂-Preis bleibt ab 2027 auf dem Niveau von 65 Euro/Tonne.

iv. Nicht-Berücksichtigung von zur **Wärmeerzeugung für Dritte** eingesetzte Brennstoffe (§ 9 Abs. 2 Nr. 3)

Die Nicht-Berücksichtigung von zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzte Brennstoffe erzeugt erheblichen Zusatzaufwand, wie die Erfahrungen aus der Drittstrommengenabgrenzung zeigen. So ist nicht geklärt, was unter einem Dritten zu verstehen ist. Weder in § 9, noch in § 2 mit den Begriffsbestimmungen, noch in der Begründung finden sich Hinweise darauf. Auch im BEHG findet sich hier kein Anknüpfungspunkt. Es stellen sich den Unternehmen daher in der Praxis wie im Strombereich zahlreiche Abgrenzungsfragen: Können mit Treibstoffen betriebene Stapler, die im Produktionsprozess eingesetzt werden, in Ansatz gebracht werden? Müssen diese dann der Firma gehören oder können diese auch geleast sein?

Der DIHK plädiert aufgrund der Erfahrungen der Unternehmen im Stromsektor dringend für eine rechtsichere Definition eines Dritten, die den Unternehmen genügend Spielraum lässt, nicht überall eine Zählerinfrastruktur wie im Strombereich aufzubauen. Zudem sollte es in jedem Fall eine adäquate Bagatellgrenze geben, um den bürokratischen Aufwand auf ein Minimum zu beschränken.

Mit der gewählten Formulierung bleibt zudem unklar, wie ggf. eine Abgrenzung vorzunehmen ist; insbesondere inwieweit auch Schätzungen zum Einsatz kommen können. Zumal sich die Frage stellt, ob anders als beim Strom aufgrund technischer Restriktionen überall geeichte Zähler zum Einsatz kommen können. Der DIHK weist darauf hin, dass eine restriktive Auslegung bei der Abgrenzung Dritter zu hohen Kosten bei den Unternehmen führen kann, zumal Gaszähler auch deutlich teurer sind als Stromzähler. Dadurch kann es dazu kommen, dass der Kompensationsgrad nicht ausreichend ist, um solchen bürokratischen Anforderungen Genüge zu tun.

Nach Einschätzung des DIHK könnte sich diese Regelung insgesamt nachteilig auf bisherige und zukünftige Geschäftsmodelle zur Nutzung von Abwärme auswirken. Abwärme, vor allem bei industriellen Prozessen, bietet ein großes, häufig noch ungenutztes Potential zur Steigerung der Energieeffizienz. Das theoretische Abwärmepotenzial von 225 TWh pro Jahr entspricht rund 36 Prozent des gesamten Endenergieanteils des verarbeitenden Gewerbes.

v. Anwendung eines **sektorspezifischen Kompensationsgrades** (§ 8 Abs. 1 und 2)

Der Anwendung eines an der Emissionsintensität eines Sektors orientierten Kompensationsgrades liegt scheinbar der Gedanke unterschiedlicher Carbon-Leakage-Risiken verschiedener Wirtschaftszweige zugrunde. Damit wird die grundlegende, aus dem EU ETS übernommene Systematik, dass sich das Carbon-Leakage-Risiko aus dem Produkt von Emissions- und Handelsintensität abschätzen lässt, ein Stück weit ausgehebelt. Mit der Aufnahme eines Sektors auf die EU CL-Liste zur freien Zuteilung im EU ETS wird allein das Risiko von Carbon-Leakage bestätigt, auf die Staffelung des Carbon-Leakage-Risikos der Sektoren wurde verzichtet. Sie müsste sich zudem am Carbon-Leakage-Indikator und nicht allein an der Emissionsintensität eines Sektors orientieren. Aus dem

BECV-Entwurf ist nicht erkennbar, warum nur auf die Emissionsintensität der Sektoren abgestellt wird und auf welcher (wissenschaftlichen) Grundlage die Festlegung der einzelnen Kompensationsgrade erfolgt ist.

Aufgrund der kombinierten Anwendung des Kompensationsgrades und des Brennstoff- bzw. Wärme-Benchmarks als Kürzungsfaktoren auf die Entlastung ergibt sich für die meisten beihilfeberechtigten Unternehmen ein Entlastungsniveau, das deutlich unterhalb des Entlastungsniveaus der freien Zuteilung im EU ETS liegt.

Problematisch ist die Anwendung eines sektorspezifischen Kompensationsgrades auch für Unternehmen, die eine für ihren Sektor untypisch hohe Emissionsintensität aufweisen.

Beispiel: Die Herstellung von Schamotten aus Ton als Rohstoff für die keramische Industrie weltweit ist dem Teilsektor 08.12.21 (Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt) zuzuordnen. Dieser Teilsektor ist in Tabelle 2 der Anlage zur BECV gelistet und mit einer durchschnittlichen Emissionsintensität von 0,03 kg CO₂/Euro BWS ausgewiesen. Der dafür vorgesehene Kompensationsgrad beträgt 65 Prozent. Tatsächlich ist die Herstellung der Schamotte durch Brennen des Tons sehr viel energieintensiver als der Abbau von Kaolin und kaolinhaltigem Ton und Lehm, der diesen Teilsektor prägt. Die für die Herstellung von Schamotten anzunehmende Emissionsintensität beträgt rund 2 kg CO₂/Euro BWS, wofür ein Kompensationsgrad von 95 Prozent anzunehmen wäre.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DIHK, auf die Beihilfekürzung über den Brennstoff-Benchmark (vgl. dazu § 9 Abs. 1) oder alternativ den Kompensationsgrad zu verzichten. Aus beihilferechtlichen Erwägungen heraus mag die Anwendung des Benchmarks Priorität gegenüber der Anwendung des Kompensationsgrades haben. Bei Anwendung des Kompensationsgrades sollte eine engere Staffelung (z.B. 85 bis 95 Prozent) erfolgen. Zudem sollten Unternehmen die Möglichkeit haben, einen höheren Kompensationsgrad zu erreichen, wenn sie eine für ihren Sektor untypisch hohe Emissionsintensität nachweisen. Diese Option ist bislang nur für Teilsektoren vorgesehen (§ 23).

Abschnitt 4: Gegenleistung der Unternehmen

Nach § 11 Abs. 3 BEHG sollen Maßnahmen zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. In der Verordnung ist diese Anforderung in der Form umgesetzt, dass die Unternehmen für den Erhalt der Beihilfen als Gegenleistung den Nachweis erbringen, dass sie ein Energiemanagementsystem (ISO 50001) oder ein EMAS-Umweltmanagementsystem eingeführt haben (§ 10) und aus diesen

Managementsystemen hergeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses durchführen (§ 11).

Der DIHK sieht im Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 bzw. Umweltmanagementsystems nach EMAS oder alternativer Systeme für kleinere Unternehmen eine angemessene Gegenleistung für die Gewährung der Carbon-Leakage-Entlastung. Die vorgesehene Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen hingegen sieht der DIHK kritisch und angesichts der in den Managementsystemen enthaltenen und verbindlichen Anforderung zur kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung bzw. Umweltleistung als redundant an.

a) § 10 Energiemanagementsystem

Die erste Form der im Gegenzug für die Kompensation vorgesehenen klimaschutzwirksame Gegenleistung ist der Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder eines EMAS-Umweltmanagementsystems (Abs. 1). Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh können stattdessen ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50005) betreiben oder Mitglied in einem bei der dena eingetragenen Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.

Bewertung:

Der DIHK sieht im Betrieb eines Energiemanagementsystems bzw. EMAS-Umweltmanagementsystems eine angemessene Gegenleistung für die zu gewährende Carbon-Leakage-Entlastung. Positiv wird auch die Möglichkeit zur Anerkennung nicht zertifizierter Managementsysteme und der Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerk für Unternehmen mit geringerem Gesamtenergieverbrauch bewertet. Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, dass auch betriebliche CO₂-Bilanzen oder der Nachweis eines CO₂-Fußabdruckes als Voraussetzung für die Antragstellung anerkannt wird.

Begründung:

Die genannten Managementsysteme geben Unternehmen einen strukturierten Rahmen für die kontinuierliche Verbesserung ihrer Energie- bzw. Umweltleistung. Insbesondere das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 findet unter energieintensiven Industrieunternehmen und damit auch in der Gruppe der durch die CO₂-Bepreisung potenziell Carbon-Leakage gefährdeter Unternehmen bereits Anerkennung und trägt bereits dazu bei, dass Effizienzpotentiale gehoben werden. Eine Anerkennung im Rahmen der Carbon-Leakage-Entlastung wird die Anwendung und Verbreitung dieser Managementsysteme stärken.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einführung und der Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Ihre Einführung erfordert regelmäßig mehr als zwölf Monate. Es ist daher nach Einschätzung des DIHK richtig und angemessen, für Unternehmen mit geringeren absoluten Energieverbräuchen alternative Systeme bzw. die

Mitgliedschaft in Energieeffizienznetzwerken anzuerkennen und den Unternehmen bis 2023 Zeit zur Einführung der Managementsysteme zu geben.

Mit Blick auf die Anforderung zur Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen nach § 11 ist zu berücksichtigen, dass mit der Revision der ISO 50001:2018, die Verpflichtung zur Festlegung und Erreichung von Zielen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung explizit in die Norm aufgenommen wurde und damit verbindlicher ausgestaltet wurde. Bei EMAS bestand schon zuvor eine verbindliche Regelung zur Verbesserung der Umweltleistung.

b) § 11 Klimaschutzmaßnahmen

Als zweite Stufe der Gegenleistung der Unternehmen ist ab 2023 der Nachweis über die Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen für die Gewährung der Entlastung vorgesehen. Dabei geht es um die verbindliche Umsetzung der in den Managementsystemen nach § 10 konkret identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen, soweit ihre wirtschaftliche Durchführbarkeit bestätigt wurde. Die aufgewendete Investitionssumme im Abrechnungsjahr muss 2023 und 2024 mindestens 50 Prozent und ab 2025 mindestens 80 Prozent des gewährten Beihilfebetrages betragen, höhere Investitionssummen können in den vier Folgejahren auf die Entlastung angerechnet werden (Abs. 2). Alternativ können Investitionen in die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen anerkannt werden, soweit damit der jeweilige Produkt-Benchmark übertroffen wird.

Bewertung:

Die vorgesehene gesonderte Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen sieht der DIHK kritisch und angesichts der in den Managementsystemen nach § 10 enthaltenen und verbindlichen Anforderung zur kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung bzw. Umweltleistung als redundant an. In der vorgesehenen Ausgestaltung werden zudem Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz von Bestandsanlagen gegenüber Neuinvestitionen in neue, potenziell deutlich CO₂-ärmere Technologien bevorzugt. Durch die Verknüpfung von aus dem EMS abgeleiteten Maßnahmen und verpflichtenden Klimaschutzinvestitionen droht das freiwillige Instrument der Energie- und Umweltmanagementsysteme zur unternehmensinternen Umsetzung auch ambitionierter Energieeffizienz- und Klimaschutzziele entwertet zu werden.

Demgegenüber wird von einigen Unternehmen eine verbindliche Verknüpfung der Carbon-Leakage-Entlastung an Klimaschutzinvestitionen positiv bewertet, weil damit ein starker Anreiz besteht, die in den Unternehmen vorhandenen Energieeinspar- und Klimaschutzzpotentiale tatsächlich wahrzunehmen. Dahinter steht auch die Erfahrung, dass selbst rechnerisch wirtschaftliche Klimaschutzinvestitionen teilweise nicht umgesetzt werden.

Soweit eine Verpflichtung zur Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen festgehalten wird, sollten das schon erreichte Effizienz-/Klimaschutzniveau und die Investitionszyklen der Unternehmen Berücksichtigung finden. Dazu bedarf es einer Flexibilisierung der Anerkennung vorausgegangener

und künftiger Investitionen. Für den Fall, dass Maßnahmen, die sich aus dem EMS nach § 10 ergeben, nicht in dem dafür vorgesehenen Zeitraum umgesetzt werden, sollte das Unternehmen dies begründet darlegen. Ein fester Maßstab zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit wird den unternehmensindividuellen Anforderungen an Investitionsentscheidungen nicht gerecht. Neben der Wirtschaftlichkeit müssen Unternehmen weitere Faktoren wie ihre Liquidität, Investitionszyklen, Nachfrageentwicklungen, Marktentwicklung etc. berücksichtigen.

Nach § 12 Abs. 3 sollen auch Investitionen in die Dekarbonisierung anerkannt werden, wenn damit ein Wert unterhalb des Produkt-Benchmarkwertes für das jeweilige Produkt erreicht wird. Der DIHK weist darauf hin, dass es sich bei den Produkten, für die Benchmarks festgelegt sind, vorwiegend um Rohstoffe, veredelte Rohstoffe und Vorprodukte handelt, die fast ausschließlich in ETS-Anlagen produziert werden und damit im Kontext des nEHS kaum Anwendung finden kann.

Begründung:

Die Anforderung mindestens 50 bzw. 80 Prozent der Beihilfe für Klimaschutzinvestitionen im Antragsjahr eingesetzt zu haben geht an der unternehmerischen Praxis vorbei. Die Carbon-Leakage-Entlastung wird gewährt, weil die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung von Carbon-Leakage-gefährdeten Unternehmen nicht oder nur zu einem geringen Teil eingepreist werden können. Die Entlastung steht damit gar nicht für Investitionen zur Verfügung. Die Regelung soll Unternehmen bei den Mehrkosten entlasten, um die Produkte weiter wirtschaftlich produzieren und verkaufen zu können.

Die Investitionspflicht knüpft an die im Rahmen der Managementsysteme nach § 10 identifizierten Verbesserungsmaßnahmen an. Zielsetzung ist offensichtlich, die Unternehmen zu den mit den identifizierten Maßnahmen verbundenen Investitionen zu verpflichten. Dies ist im Kern redundant gegenüber den in den Managementsystemen bereits integrierten Anforderungen. Wie oben zu § 10 erläutert, ist mit der Revision der ISO 50001:2018 die Verbindlichkeit der Leistungsverbesserung explizit verankert worden, bei EMAS bestand die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung schon zuvor. Auch im Fall der Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerk ergibt sich über die im Netzwerk gesetzten Ziele der Druck zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung, wenngleich gegenüber den Managementsystemen mit einer geringeren Verbindlichkeit.

Die in § 11 vorgesehene Investitionspflicht der Unternehmen hat gegenüber den in den Managementsystemen integrierten Verpflichtungen zur Leistungsverbesserung den entscheidenden Nachteil, dass eine sehr aufwändige Nachweisführung erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 und 3) und die zeitliche Verteilung von Investitionen entlang betrieblicher Anforderungen und technischer Entwicklungen eingeschränkt wird. So wird das bereits erreichte Ausgangsniveau nicht berücksichtigt, in den letzten Jahren umgesetzte Klimaschutzinvestitionen nicht anerkannt und Investitionszyklen z. B. die grundlegende Modernisierung oder Neubeschaffung von Produktionsanlagen in den kommenden Jahren nicht beachtet. Die Diskussion um das richtige Maß und die richtige Methode zur Bewertung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer Maßnahme zeigt auch, wie unterschiedlich die Maßstäbe

dafür auch in den einzelnen Branchen sind. Auch hier ist der in den Managementprozessen integrierte Verbesserungsprozess besser geeignet als statische Vorgaben. Dabei ist zu bedenken, dass neben der Wirtschaftlichkeit von Investitionen Unternehmen weitere Faktoren wie ihre Liquidität, Investitionszyklen, Nachfrageentwicklungen etc. berücksichtigen müssen. Das gilt im besonderen Maße für kleine und mittlere Unternehmen und in für viele Unternehmen schwierigen Zeiten wie aktuell in der Corona-Krise.

Entgegen der eigentlichen Zielsetzung hätte die Investitionspflicht darüber hinaus zur Folge, dass in den abgeleiteten Maßnahmenprogrammen der Managementsysteme nur noch unbedingt erforderliche Maßnahme der Verbesserung erfasst würden, das in den Managementsystemen abgebildete Ambitionsniveau der Unternehmen in Sachen Klimaschutz also sinkt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die CO₂-Bepreisung selbst bereits erhebliche Anreize für Investitionen in klimafreundliche Produktionsprozesse energieintensiver Unternehmen setzt. Dieser Anreiz bleibt auch mit der Carbon-Leakage-Entlastung aufgrund der stets anteilig verbleibenden CO₂-Preisbelastung, dem Benchmark-Ansatz und dem hohen Wettbewerbsdruck Carbon-Leakagegefährdeter Unternehmen grundsätzlich erhalten.

Abschnitt 5: Beihilfeverfahren

a) § 13 Antragsverfahren

Nach § 13 BECV ist eine Beantragung der Entlastung im Nachhinein jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der DEHSt als zuständige Stelle vorgesehen (Abs. 1). Das antragstellende Unternehmen ist zur Vorlage aller zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen notwendigen Daten und Nachweise verpflichtet (Abs. 2), wobei die Angaben teilweise durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu bescheinigen sind (Abs. 4).

Bewertung:

Der DIHK spricht sich für die Möglichkeit einer unterjährigen Entlastung aus, wie es z. B. beim Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer möglich ist. Zudem sollte sichergestellt werden, dass eine Antragstellung für das Abrechnungsjahr 2021 auch für Unternehmen aus Branchen, die bislang nicht als beihilfeberechtigt eingestuft sind, zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich ist.

Begründung:

Die nachträgliche Entlastung ist in der Systematik des nEHS kaum vermeidbar, stellt zugleich aber eine wesentliche Einschränkung der Liquidität der antragstellenden Unternehmen dar. Eine unterjährige Entlastung (Kalendervierteljahr, Kalenderhalbjahr) sollte insbesondere bei Verzicht auf den Schwellenwert unternehmensbezogener Emissionsintensität, wie vom DIHK empfohlen (s. o. zu § 7), ohne größeren Aufwand möglich sein.

Die nachträgliche Anerkennung als beihilfefähiger Sektor oder Teilsektor darf nicht dazu führen, dass Unternehmen, die Entlastung für 2021 nicht beantragen können.

Abschnitt 6: Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

Nach der BECV in der Fassung vom 31. März 2021 ist vorgesehen, dass über die in Anhang Liste 1 und 2 genannten Sektoren hinaus weitere Sektoren in einem Anerkennungsverfahren (§ 22) nachträglich anerkannt werden können, wenn sie das dafür vorgesehene Kriterium der Emissions- und Handelsintensität (Nationaler Carbon-Leakage-Indikator, § 22 Anerkennung nach quantitativen Kriterien) bzw. zusätzlich qualitative Kriterien (§ 20 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien) erfüllen. Antragsberechtigt sind nach § 19 Zusammenschlüsse von Unternehmen und Interessenverbände, die mindestens 50 Prozent des im dem jeweiligen Sektor erzielten Umsatzes erwirtschaften.

Bewertung:

Der DIHK unterstützt, dass grundsätzlich nicht nur industrielle Sektoren auf die Liste der Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren aufgenommen werden können. Auch in Branchen, die nicht dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind wie beispielsweise in Teilen der Logistik und des Gartenbaus, können aufgrund der nationalen CO₂-Bepreisung erhebliche Nachteile im europäischen und internationalen Wettbewerb entstehen. Zu berücksichtigen ist, dass für bestimmte Unternehmen kein ausreichend eindeutige Zuordnung auf Grundlage von NACE-Codes oder PRODCOM-Klassifikation erfolgen kann. Beispiele dafür sind Unterglaskulturen im Gartenbau und die Herstellung von Schamotten (s. Bsp. oben zu § 8 Abs. 1 und 2).

Das Verfahren zur nachträglichen Anerkennung ist nach Einschätzung des DIHK zu lang und aufwändig, um besonders betroffenen Unternehmen aus Sektoren, die noch nicht auf den Carbon-Leakage-Listen geführt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Rechts- und Planungssicherheit über eine mögliche Entlastung zu gewähren. Der DIHK setzt sich dafür ein, in der Einführungsphase des nEHS - mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zur nachträglichen Anerkennung weiterer Carbon-Leakage-gefährdeter Sektoren - eine Übergangsregelung vorzusehen, die Unternehmen aus bislang nicht gelisteten Branchen planbar eine Entlastung gewährt, soweit sie als Unternehmen eine noch zu bestimmende Mindestemissionsintensität vorweisen. In jedem Fall sollte eine solche Übergangsregelung Unternehmen der nach Anhang 3 und Anhang 5 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als handelsintensiv identifizierten und damit potenziell Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren offenstehen (vgl. auch Ausführungen zu § 5).

Die vorgesehenen Kriterien für die nachträgliche Anerkennung von Sektoren sind zu hoch gesetzt, um die Bandbreite der von Carbon-Leakage gefährdeten Sektoren angemessen zu erfassen. Dies

gilt insbesondere für das Verlagerungsrisikos innerhalb des Europäischen Binnenmarktes in den kommenden Jahren bis zur Umsetzung vergleichbarer CO₂-Bepreisung in den für die deutschen Produzenten im Wettbewerb besonders relevanten EU-Mitgliedstaaten. Der DIHK unterstützt daher, dass - anders als ursprünglich vorgesehen - die innereuropäischen Handelsströme vollständig berücksichtigt werden. Dabei hinaus sollten die Grenzwerte für die Schwellenwerte des nationalen Carbon-Leakage-Indikators abgesenkt werden, um den (richtigerweise!) geringen Hürden der Verlagerung innerhalb des europäischen Binnenmarktes gerecht zu werden und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass anders als im EU ETS im Kontext des nEHS die indirekten Emissionen der Stromerzeugung unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine rasche Überführung des nEHS in ein europäisches System, den besten Schutz vor Verlagerungen innerhalb der EU darstellen würde.

Begründung:

Mit der BECV wird der strukturelle Ansatz der Carbon-Leakage-Entlastung über die freie Zuteilung im EU ETS teilweise übernommen. Dazu gehört auch die Übernahme der Liste beihilfeberechtigter Sektoren. Die Übernahme der Liste ist grundsätzlich nachvollziehbar, soweit es darum geht, möglichst reibungslos und schnell eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission zu erhalten. Die herangezogene Carbon-Leakage-Liste zum EU ETS berücksichtigt allerdings nur die außereuropäische Handelsintensität von Branchen. Bis auch in den anderen für die deutschen Hersteller im Wettbewerb besonders relevanten EU-Mitgliedstaaten vergleichbare Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden, muss auch der innereuropäische Wettbewerb angemessen Anerkennung finden - zumal innerhalb des europäischen Binnenmarktes die Hürden der Verlagerung und des grenzüberschreitenden Handels kaum noch existent und damit ein direkter und hoher Wettbewerb besteht. Es sollte auch im Interesse der EU und der anderen Mitgliedstaaten sein, dass aus einer ambitionierten nationalen Klimapolitik kein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung wird (first mover disadvantage).

Als Kriterium für die nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien, wie auf europäischer Ebene, ein Wert des (nationalen) Carbon-Leakage Indikators von mindestens 0,2 vorgesehen. Für die nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien ist ein nationaler Carbon Leakage Indikator von mindestens 0,1 bzw. eine Emissionsintensität von mindestens 1,0 kg pro Euro BWS vorgesehen. Diese Werte sind im Kontext des nationalen Emissionshandelssystems zu hoch und sollten abgesenkt werden. Denn die Hürden zur Verlagerung von Nachfrage innerhalb des Europäischen Binnenmarktes (z. B. von NRW nach Tschechien) sind viel geringer als für eine Verlagerung nach außerhalb der EU. Zusätzlich ist auch zu berücksichtigen, dass – anders als bei der Bewertung der Carbon-Leakage-Gefährdung im Rahmen des EU ETS – nach dem Verordnungsentwurf die CO₂-Intensität des Strombezuges und dessen Bepreisung über das ETS nicht berücksichtigt werden soll. Hieraus ergibt sich eine Schlechterstellung der Kandidaten zur nachträglichen Anerkennung gegenüber den bereits gelisteten Sektoren. Die CO₂-Intensität des Stroms sollte auch bei der Berechnung der sektoralen Emissionsintensitäten berücksichtigt werden. Auch wenn durch das nEHS keine

zusätzlichen Kosten für die Abnahme von Strom verursacht, so wirkt sich die CO₂-Bepreisung von Strom über das ETS – in gleicher Weise wie für ETS-Anlagen – auf das (Gesamt-)Carbon-Leakage-Risiko von Unternehmen aus.

Das nach Abschnitt 6 vorgesehene Antragsverfahren ist aufwändig und benötigt eine lange Vorlaufzeit bis die nachträgliche Anerkennung erfolgt ist. Bei einem Inkrafttreten der BECV nach Erhalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die europäische Kommission haben die Antragsteller neun Monate Zeit zur Antragstellung. Die Anträge sollen geprüft und anschließend gebündelt der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Der DIHK erwartet, dass die Genehmigung dann frühestens Mitte 2022 vorliegt. Erst dann haben die betroffenen Unternehmen Planungssicherheit über eine Entlastung. Fraglich ist, ob dann auch eine nachträgliche Entlastung für das Jahr 2021 möglich ist.

Der DIHK setzt sich daher dafür ein, in der Einführungsphase des nEHS - mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zur nachträglichen Anerkennung weiterer Carbon-Leakage-gefährdeter Sektoren - eine Übergangsregelung vorzusehen, die energieintensiven Unternehmen aus bislang nicht gelisteten Branchen planbar eine Entlastung gewährt. Dieser Entlastungsmechanismus kann parallel zur vorgesehenen und auf Dauer ausgelegten Carbon-Leakage-Entlastung erfolgen.

Weiterhin weist der DIHK darauf hin, dass der Organisationsgrad insbesondere in den mittelständisch geprägten Sektoren ggf. nicht ausreichend hoch ist, um das geforderte Quorum von 50 Prozent des in Deutschland erwirtschafteten Umsatzes des Sektors oder Teilsektors zu repräsentieren (§ 20 Abs. 1) oder den Interessenverband mit den höchsten Umsatzanteilen zu bestimmen (§ 20 Abs. 2). Hierzu sei auch auf § 8b Abs. 2 UWG zur Bestimmung qualifizierter Wirtschaftsverbände verwiesen.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Jakob Flechtner
030/20308-2204
Flechtner.jakob@dihk.de

Till Bullmann
030/20308-2206
Bullmann.till@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
Bolay.sebastian@dihk.de



Öffentliche Anhörung zur
Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen
Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV),
Drucksache 19/28163

108. Sitzung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 03.05.2021

Dr. Hans Joachim Brinkjans
(Stellv. Generalsekretär)

Kernforderungen und Stellungnahme

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)562-A(neu)
öAnh. am 03.05.21
29.04.2021

Gartenbau vor Carbon-Leakage schützen

Zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen hat die Bundesregierung mit dem Kabinettsbeschluss vom 31.03.2021 eine Rechtsverordnung auf der Basis von § 11 Absatz 3 des BEHG erforderliche Maßnahmen vorgelegt.

Die CO₂-Bepreisung ab 1.1.2021 trifft im Gartenbau auf Unternehmen, die in einem **harten europäischen und internationalen Wettbewerb** stehen. So liegt der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse bei unter 30 Prozent und im Zierpflanzenbau auch nur bei gut 40 Prozent. Wesentliche Handelspartner sind hier vor allem die EU-Mitgliedstaaten

Der deutsche Gartenbau zeichnet sich durch eine große Heterogenität der Unternehmen aus. In der Regel sind die Gartenbauunternehmen kleine und mittelständische, regional verankerte Familienbetriebe. Die CO₂-Bepreisung stellt die gärtnerischen Betriebe mit Gewächshäusern, die vielfach noch mit Erdgas und Öl beheizt werden, daher vor große Herausforderungen.

Die **höheren Produktionskosten** können vor allem wegen des **harten europäischen Wettbewerbs** nicht durch höhere Preise auf dem heimischen Markt aufgefangen werden.

Grundsätzlich sind im aktuellen Kabinettsbeschluss gegenüber dem Entwurf des BMU einige Verbesserungen erreicht worden:

- Abweichung von einer konkreten Umsatzgrenze als Voraussetzung für den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Sektors,
- Absenkung des Selbstbehalts,
- Geringfügige Erhöhung des Kompenstationsgrades,
- Anhebung der Grenze für die Pflicht zu einem Energiemanagementsystem (EMAS).
- Die Anrechnung der EEG-Entlastung wurde im Kabinettsbeschluss wie auch vom ZVG gefordert gestrichen, ein Abzug ist nicht mehr enthalten.

Trotz dieser erkennbaren richtigen Schritte sind die vorgesehenen **Entlastungsregeln nicht geeignet**, die gärtnerischen Betriebe zeitnah und unbürokratisch zu unterstützen, um hohe CO₂-Kosten zu reduzieren und dadurch Wettbewerbsnachteile gegenüber unseren europäischen Wettbewerbern deutlich zu reduzieren.

ZVG

Zentrale Kritikpunkte sind:

- Das Emissionshandelssystem orientiert sich an der Großindustrie und nicht am Mittelstand und kleineren Unternehmen, die jetzt auch massiv betroffen sind. Viele Regularien sind daher auch nur für die Großindustrie geeignet. Ihre Umsetzung stellt kleinere Unternehmen vor kaum zu überwindende Hürden.
- Es gibt **zu viele Kürzungsfaktoren**, die zudem auch aufgrund der Höhe nur zu sehr niedrigen Entlastungen führen. Damit wird das Verlagerungsrisiko in keiner Weise gemindert.
- Es steht nach wie vor **kein direkt ab 1.1.2021 wirkendes Entlastungssystem** zur Verfügung.
- Die sehr enge Orientierung an die Regelungen des europäischen Emissionshandels, verbunden mit im ersten Schritt nur der Übernahme der dort schon gelisteten Sektoren, setzen hohe Hürden, damit weitere Sektoren und dann nachfolgend Unternehmen einen Antrag auf Beihilfe stellen können. Vorausgesetzt der Unterglas-Gartenbau wird als Sektor anerkannt, können Unternehmen dann voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte 2022 einen Antrag für Entlastung für das Jahr 2021 stellen.
- Die **Antragsverfahren** sowohl für die Sektor-Anerkennung als auch für das einzelne Unternehmen sind nach wie vor zu **kompliziert** und **aufwändig**.
- Beihilfe wird nur bei Nachweis von Gegenleistungen gezahlt. Das bedeutet, dass erst investiert werden muss, um Entlastungen zu erhalten. Die Liquidität dafür ist im Gartenbau nicht vorhanden. Ein Nachweis von Klimainvestitionen als Voraussetzung für die Bewilligung einer Beihilfe muss zwar erst ab dem Jahr 2023 eingereicht werden. Voraussetzung ist dann aber, dass auch kleinere Unternehmen mindestens Mitglied in einem angemeldeten **Energieeffizienznetzwerk** sein müssen, das zudem die Maßnahme konkret identifiziert hat und die **Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen bestätigen** muss. Diese Auflage ist für KMU **unverhältnismäßig**. Hier sollten **Nachweise über getätigte Investitionen** in Energieeffizienzmaßnahmen ausreichen. Eine Bestätigung über ein Effizienznetzwerk bedarf es nicht.

Der ZVG fordert weiterhin folgende Nachbesserungen in der Carbon-Leakage-Verordnung:

- **Der Gartenbau ist in einem einfachen und unbürokratischen Verfahren in die nationale Sektorenliste der Carbon-Leakage-Verordnung aufzunehmen.**
Die Sektorenliste muss in einem vereinfachten Verfahren ausgeweitet werden. Bleibt die Liste unverändert bestehen, hat der Unterglas-Anbau keine Möglichkeit, von Entlastungsregelungen der Carbon-Leakage-Verordnung zu profitieren.
Nach wie vor besteht große Sorge, ob das derzeit **vorgesehene Verfahren** zur Aufnahme des Unterglas-Anbaus als Sektor bzw. Teilsektor führen wird. So ist ein Antrag des Gartenbaus zwar möglich. Allerdings muss dafür nachgewiesen werden, dass der Antragsteller die höchsten Umsatzanteile des Sektors repräsentiert. Die Umsatzzahlen seiner Betriebe liegen dem ZVG nicht vor. Die Bedingung ist von vornherein nicht erfüllbar und muss demnach **dringend geändert** werden. Ein Antrag darf nicht an nicht erfüllbaren Nachweisen über Umsatzzahlen der Branche und der Mitglieder des Antragstellers scheitern.
- **Die gärtnerischen Betriebe brauchen schnelle und direkte Maßnahmen.**
Die CO₂-Bepreisung gilt seit 1. Januar 2021. Bereits jetzt sind die Betriebe betroffen, ohne dass entsprechende Entlastungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zumindest in einer Übergangszeit ist deshalb eine leichter handhabbare und direkt wirkende **Übergangsregelung** erforderlich. Die betroffenen Unternehmen müssen bereits jetzt Anträge auf Entlastung stellen können. Um auf regenerative Energien umzustellen und die Effizienz der Anlagen zu erhöhen, brauchen die Gartenbau-Unternehmen gezielte Unterstützung.
Eine Übergangsregelung ist im Kabinettsbeschluss nicht vorgesehen.

- **Die Entlastungen dürfen nicht durch übermäßige Kürzungsfaktoren konterkariert werden.**
Die derzeit vorgesehenen Regelungen in der Carbon-Leakage-Verordnung führen durch unterschiedliche Kürzungsfaktoren zu einer **erheblich verminderten Entlastung** gegenüber den zusätzlichen Kosten aufgrund der CO2-Bepreisung. Hier sind nach wie vor deutliche Nachbesserungen zwingend nötig:
 - Verzicht (zumindest in einer Übergangszeit) auf Anwendung des **Brennstoffbemarks**.
 - Verzicht auf einen **Schwellenwert** beim Energieverbrauch eines Unternehmens, ab der ein Antrag gestellt werden kann.
 - Möglichst eine 100-prozentige Erstattung statt des geplanten **Kompensationsgrads** je Sektor, zumindest in einer Übergangszeit.
 - Kein überzogener **Selbstbehalt**: der Selbstbehalt wurde von 250 t CO2 auf 150 t CO2 gesenkt (40 Prozent). Dies ist ein erster wichtiger Schritt, erhöht er doch die Beihilfehöhe. Aus Sicht des ZVG ist aber ein Verzicht, zumindest aber eine deutlich höhere Absenkung des Selbstbehalts nötig.
- **Verpflichtung zu aufwändigen Energiemanagementsystemen.**
Ebenfalls als wichtiger Schritt ist die **Anhebung der Grenze** für die Verpflichtung zur Betreibung eines zertifizierten Energie- und Umweltmanagementsystems (EMAS) von 5 auf **10 GWh** zu bewerten. Ein EMAS-System ist für die Unternehmen **zu teuer** und **zu aufwändig**, es ist für **kleine Unternehmen** absolut ungeeignet.
Diese **Grenze reicht** aber überhaupt **nicht** aus. Sie muss wie die Pflicht zu einem EMAS-System an die Begrifflichkeit des KMU angeknüpft werden: Eine EMAS-Pflicht muss auf Unternehmen beschränkt werden, die **nicht** der europaweit gültigen **KMU-Definition** für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Die vorgesehene Grenze von **10 GWh** ist deshalb **unverhältnismäßig**.

Darüber hinaus muss auch auf die Verpflichtung zur **Nachweisführung** über ein **Energieeffizienznetzwerk** mindestens für eine Übergangszeit verzichtet werden. Als **Gegenleistung** für die Gewährung einer Beihilfe muss ein **unbürokratischer Nachweis** in getätigte Investitionen ausreichen. Dies ist schon dadurch sichergestellt, dass umfangreiche Investitionen nur mit Hilfe von Förderprogrammen zu bewältigen sind. Für diese sind z.B. im Bundesprogramm (Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau) von Sachverständigen Energiekonzepte für die Unternehmen zu erstellen. Dies muss als Nachweis ausreichen.

Ziel der Carbon-Leakage-Regelungen für den Gartenbau muss sein, dass Gemüse, Blumen und Pflanzen aus deutscher Produktion im europäischen Handel wettbewerbsfähig bleiben und eine regionale Versorgung gesichert ist.

Der Zentralverband Gartenbau befürchtet eine deutliche Beschleunigung des Strukturwandels, also Aufgabe von gärtnerischen Produktionsbetrieben, sofern keine substantiellen, unbürokratischen Entlastungen ermöglicht werden, die gleichzeitig den Betrieben die Umstellung auf CO2-ärmere Energieformen erleichtern.

ZVG

Im Einzelnen

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Sektor und Teilsektor

Die Zuordnung des Unter-Glas-Anbaus im Gartenbau als Sektor zw. Teilsektor (s. § 2 Ziffer 7 und 9) ist im Rahmen der NACE-Codes nicht eindeutig möglich und für die Zwecke der Carbon-Leakage-Verordnung auch nicht ausreichend. Die Kulturen des Zierpflanzenbaus werden zum Beispiel mit sonstigen einjährigen Pflanzen, unter anderem Futtermais oder Steckrüben zusammengefasst, für die die CO₂-Bepreisung überhaupt keine Rolle spielt.

Auch die PRODCOM-Klassifikation kann zur Beschreibung des Gartenbaus nicht herangezogen werden, da in dieser nur Sektoren der Industrie zusammengefasst sind.

Begrüßt wird die **Abweichungsregelung** in § 19 Absatz 3 für die Klassifizierung des Unterglas-Gartenbaus: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/220 DER KOMMISSION vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union. Im Anhang IV sind spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe mit der Haupt-BWA 21 ausgewiesen.

Zu § 4 Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

Die grundsätzliche Beschränkung auf Unternehmen, die einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (§ 5), schließt zunächst die Unternehmen aus, die bislang nicht einem Sektor zugeordnet sind, der dem EU-Emissionshandel unterliegt. Diese Grundkonstruktion ist der falsche Ansatz, da dies den nationalen Besonderheiten durch die Erweiterung auf u.a. die Landwirtschaft und den Gartenbau nicht Rechnung trägt. Sie gefährdet massiv die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, deren Sektor noch nicht gelistet ist.

Notwendige Anpassungen für eine noch in der Zukunft liegende und bislang nur mit Absichtserklärungen belegte Erweiterung des EU-Emissionshandels müssen nicht bereits vorweggenommen werden, indem derart starke Beschränkungen vorgegeben werden. Hier bedarf es einer besseren Regelung.

National müssen alle betroffenen Unternehmen **direkt Entlastungsmaßnahmen** beantragen können, ohne dass bereits jetzt schon eine Sektorzuordnung Voraussetzung ist. Alternativ könnte dringend eine längere **Übergangszeit** vorgesehen werden. In der Übergangszeit muss eine **Beihilfe für betroffene Unternehmen auch ohne Sektorlistung** möglich sein.

Die vorgesehenen **Gegenleistungen** für die Gewährung einer Beihilfe müssen **entschlackt** werden. Es bedarf hier eines **einfachen und unbürokratischen Nachweises**. Als Gegenleistung muss ein Nachweis von Investitionen in energieeffiziente Maßnahmen ausreichen. Investitionsmaßnahmen werden langfristig geplant und gerechnet; (vgl. auch Anmerkungen zu § 12).

Den Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Absatz 4 lehnt der ZVG ab. Die CO₂-Bepreisung ist gesetzlich eingeführt, damit stehen also auch Mittel zur Verfügung. Entlastungen sind im Rahmen des Brennstoffemissionshandels zugesagt worden.

ZVG**Zu § 5 Sektorzuordnung**

Die anfängliche Beschränkung auf Sektoren, die bereits dem EU-Emissionshandel unterliegen, erfasst in keiner Weise die Bereiche, die im nationalen Emissionshandel ab 1.1.2021 bereits den höheren CO₂-Preisen unterliegen. Dass diese zusätzlichen Sektoren erst in einem weiteren komplizierten Verfahren gemäß Abschnitt 6 dieser Verordnung aufgenommen werden müssen, damit dann nachfolgend Unternehmen in einem weiteren komplizierten Verfahren einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe stellen, stellt eine **erhebliche Hürde** dar. Dies belastet die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen enorm. Auch hier muss zumindest für eine **Übergangszeit** eine andere unmittelbar wirksame Lösung gefunden werden. Da es sich um eine Übergangszeit handelt, sollten auch beihilferechtliche Gründe nicht dagegensprechen.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zuordnung des Unterglas-Anbaus im Gartenbau im Rahmen der NACE-Codes nicht eindeutig ist (vgl. Anmerkungen zu § 2). Begrüßt wird die **Abweichungsregelung** in § 19 Absatz 3 für die Klassifizierung des Unterglas-Gartenbaus. Allerdings ergeben sich damit zusätzliche Hürden für die Antragstellung für die Sektor-Aufnahme (vgl. Anmerkung zu § 19).

Zu § 7 Unternehmensbezogene Emissionsintensität, Schwellenwert

Die Festlegung eines **Kompensationsgrades** führt zu einer **erheblichen Minderung der Beihilfehöhe** und verschlechtert damit die Chance, das Carbon-Leakage-Risiko entscheidend zu vermeiden. Auf die umständliche Berechnung und Festlegung des Kompensationsgrades ist zu verzichten (vgl. auch Anmerkung zu § 8).

Eine **Mindestschwelle** als Grenze für die Gewährung einer Beihilfe lehnt der ZVG ab. Diese Mindestschwelle führt dazu, dass betroffene Unternehmen keine Beihilfen bekommen werden, obwohl sie belastet sind.

Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung (für Kompensationsgrad und Schwellenwert) ist für viele Unternehmen im betrieblichen Alltagsgeschäft nicht relevant und muss mit hohem Aufwand erst hergeleitet werden.

Zu § 8 Gesamtbeihilfebetrug

Die Berechnung der **Beihilfehöhe** in Verbindung mit § 9 ist sehr kompliziert und sollte vereinfacht werden. Der **Kompensationsgrad** führt zu einer **erheblichen** Minderung der Beihilfehöhe. Eine Anhebung des Kompensationsgrades um nur 5 % gegenüber dem Entwurf des BMU ist nicht ausreichend, um das Carbon Leakage-Risiko entscheidend abzudecken. Hier sollte in einer Übergangszeit generell auf einen Kompensationsgrad verzichtet werden.

Hilfreich ist zwar, dass die Berechnung der Bruttowertschöpfung erst ab dem Jahr 2023 vorgeschrieben ist, wenn Unternehmen nicht auf einen Kompensationsgrad von 60 % zurückfallen wollen. Allerdings gilt dann die aufwändige Berechnung der Bruttowertschöpfung ab 2023.

Zu § 9 Maßgebliche Emissionsmenge

Der ZVG lehnt die Berechnung über den **Brennstoff-Benchmark** ab, da dieser auch im erheblichen Maße dazu führt, die **Entlastungshöhe zu vermindern**. Da es sich um einen nationalen Brennstoffemissionshandel handelt, ist dies – zumindest in einer Übergangsphase – nicht erforderlich.

ZVG

Die Anwendung des Brennstoffbenchmarks führt zu einer erheblichen Minderung der Beihilfe: Zur Berechnung der Entlastung ist nach § 9 Abs. 2 BECV-Entwurf die Multiplikation der beihilfefähigen Brennstoffmenge (nach Abgrenzung gemäß Abs. 3) mit dem Brennstoff-Benchmark vorgesehen. Es wird also nicht der Emissionsfaktor des jeweils eingesetzten Brennstoffes angesetzt, sondern (nur) der Benchmark.

Ergebnis:

Der Emissionsfaktor für Erdgas nach EBeV 2022 ist 56,0 tCO₂/TJ. Der „Kürzungsfaktor“ für Erdgas durch den Brennstoff-Benchmark beträgt somit 42,6 tCO₂/TJ / 56 tCO₂/TJ = 0,76, d.h. die Beihilfehöhe ist um 24 % gekürzt. Beim Einsatz bei Heizöl (74 tCO₂/TJ) erhält man einen Kürzungsfaktor von 0,58 (Kürzung Beihilfe um 42 %), bei Kohle (Emissionsfaktor noch nicht in EBeV enthalten) kommt man auf einen Wert von ca. 0,4 (Kürzung Beihilfe um 60 %).

Der anspruchsvolle Brennstoff-Benchmark aus dem europäischen Emissionshandel sollte nicht bereits zum Beginn des nationalen Brennstoffemissionshandels vorgeschrieben werden.

Durch die **Kombination von Brennstoff-Benchmark und Kompensationsgrad** wird die zu erreichende **Entlastungshöhe massiv reduziert**. Dies lehnt der ZVG ab, da es die Wettbewerbsfähigkeit erheblich verschlechtert.

Auch die Festlegung eines **Selbstbehalts** wird abgelehnt. Ein Selbstbehalt entzieht weitere erhebliche Liquidität und somit Mittel für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen. Zudem ist die Grenze immer noch viel zu hoch angesetzt. Die Absenkung von 250 t aus dem BMU-Entwurf auf nun 150 t CO₂ ist zu gering. Bei einem Selbstbehalt von 150 t CO₂ fallen im Unter-Glas-Anbau direkt bereits etwa 1.200 bis 2.000 m² Hochglasflächen (umgerechnet, je nach Kultur) aus der Beihilfeförderung heraus. Das lehnt der ZVG nachdrücklich ab, da dies einen großen Anteil in den Unternehmen betreffen würde. Laut Agrarstrukturhebung 2016 beträgt die durchschnittliche Unter-Glasfläche je Betrieb 7.000 m²!

Wir verweisen hier auf das Energiesteuergesetz (§ 54), von dem auch der Gartenbau profitiert, wenn die produzierte Wärme im eigenen Betrieb verwendet wird. Der Selbstbehalt gemäß § 54 Absatz 3 liegt bei 250 €. Diese Einordnung ist schlüssig und nachvollziehbar.

Nach Einschätzung des ZVG wird insgesamt die **Entlastungshöhe so gering** sein, dass ein Vermeiden des Carbon-Leakage-Risikos damit in keinem Fall erreicht wird. Erste Beispiele-Berechnungen ergaben nur eine **Entlastung in Höhe von rund 10 % bis 50 % der zusätzlichen Kosten** durch die CO₂-Bepreisung (die Entlastungshöhe steigt mit Höhe der Brennstoffmenge). Damit sind vor allem die kleineren Betriebe in der Relation im Übermaß betroffen. Deshalb ist auf die Festlegung eines hohen Selbstbehalts, auf die Festlegung eines geringen Kompensationsgrades sowie die Anwendung des Brennstoff-Benchmarks unbedingt zu verzichten.

Zu § 10 Energiemanagementsystem

Die Verpflichtung zur Betreibung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems (EMAS) lehnt der ZVG nachdrücklich ab. Es muss als **Gegenleistung** ausreichen, dass ein **Nachweis der Investitionen** in energieeffiziente Maßnahmen vorgelegt wird. Weitergehende kostenbelastende Maßnahmen wie ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem oder Teilnahme an einem Energieeffizienznetzwerk bedarf es nicht. Derartige Auflagen würden die Unternehmen zusätzlich mit Kosten und Aufwand belasten und die Wettbewerbsfähigkeit erheblich verschlechtern. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Ein EMAS-System ist für die Unternehmen zu teuer und zu aufwendig, es ist für kleine Unternehmen absolut ungeeignet. Im Vergleich zum BMU-Entwurf ist die Grenze

ZVG

zwar von 5 auf 10 GWh erhöht worden, dies reicht allerdings aus Sicht des ZVG nicht aus, um erhebliche Belastungen zu vermeiden.

Die Pflicht zu einem **EMAS-System** muss an die **Begrifflichkeit des KMU** angeknüpft werden: Eine EMAS-Pflicht muss auf Unternehmen beschränkt werden, die nicht der europaweit gültigen KMU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Dies KMU-Definition lautet: weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. weniger als 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Die vorgesehene Grenze von **10 GWh** ist deshalb **unverhältnismäßig**.

Darüber hinaus muss für die Unternehmen mit geringeren Emissionsmengen auch auf die Verpflichtung zur **Nachweisführung** über ein **Energieeffizienznetzwerk** (oder Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50005:2021) mindestens für eine Übergangszeit **verzichtet** werden. Es sollte klar gestellt werden, dass es in diesem Falle keiner Nachweisführung bedarf. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft muss ausreichen. Als Gegenleistung für die Gewährung einer Beihilfe muss zudem ein **unbürokratischer Nachweis in getätigte Investitionen** ausreichen. Dies ist auch schon dadurch sichergestellt, dass umfangreiche Investitionen nur mit Hilfe von Förderprogrammen zu bewältigen sind.

Zu § 11 Klimaschutzmaßnahmen

Die Gewährung einer Beihilfe ist an den Nachweis von Gegenleistungen (Klimaschutzmaßnahmen) ab dem Jahr 2023 gekoppelt. Zudem muss die **Wirtschaftlichkeit der Investition** über das jeweilige Energiemanagementsystem konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar **bewertet** sein. Dies gilt also völlig unabhängig von der Größe des Unternehmens. Diese massive **Beschränkung und kostentreibende Auflage** lehnt der ZVG entschieden ab. Unternehmen müssen langfristig planen und Investitionsentscheidungen betreffen oft eine ganze Generation. Dies gilt besonders für den Umstieg auf regenerative Energieträger und die Investition in entsprechend kostenintensive Feuerungsanlagen.

Aufgrund der hohen Betroffenheit und den vergleichsweise geringen Fördermöglichkeiten ist eine finanzielle Entlastung umso wichtiger, damit die Umstellung auf erneuerbare Energien und die Vermeidung von Carbon Leakage gelingen kann. Ebenso muss auf eine Investitionsverpflichtung verzichtet werden. Schon aufgrund der CO₂-Bepreisung müssen die Unternehmen sich auf Investitionen zur CO₂-Minderung einstellen. Dazu werden entsprechend Finanzmittel benötigt, die Investitionsplanungen laufen über einen langjährigen Prozess. Zudem muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die höheren CO₂-Preise aufgrund des enormen innereuropäischen Wettbewerbs nicht über den Marktpreis der Produkte an den Verbraucher weitergegeben werden können. Die Energiekosten in den Haupt-Wettbewerbsländern, wie z.B. den Niederlanden, sind deutlich geringer als in Deutschland.

Die **Anrechenbarkeit** des überschießenden Teils der **Investitionssumme** muss auf den **Abschreibungszeitraum** der Investition ausgedehnt werden, vier Jahre sind völlig unzureichend.

Gemäß Absatz 4 können alternativ Unternehmen Nachweise führen, dass Treibhausgasemissionen unterhalb des festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegen. Für gartenbauliche Kulturen liegen keine Produkt-Benchmarkwerte vor. Allein für die große Kulturreichweite im Zierpflanzenbau ist eine Erarbeitung nicht denkbar. Es muss ausreichen, die Nachweise durch Vorlage von Belegen der getätigten Investitionen zu erfüllen.

ZVG**Zu § 12 Nachweis der Gegenleistungen**

Beihilfe wird entsprechend den Vorgaben in § 12 erst dann geleistet, wenn vorab der Nachweis der Gegenleistung, d.h. der Nachweis der Investition in energieeffiziente Maßnahmen vorgelegt wird. Diese Vorbedingung lehnt der ZVG ab (vgl. Anmerkungen zu § 11). Zudem sind die Regelungen zum Nachweis der Gegenleistung laut § 12 und § 11 nicht eindeutig formuliert und widersprüchlich, insbesondere im Hinblick auf eine Energieeffizienznetzwerk (Betätigung versus konkrete Identifikation und wirtschaftliche Bewertung).

Zu § 13 Antragsverfahren

Es muss sichergestellt werden, dass auch zugelassene Steuerberater die Bestätigungen ausstellen können.

Zu § 18 Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

Das Einvernehmen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für die Anerkennung aus dem landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich wird begrüßt.

Zu § 19 Antragsberechtigung

Grundsätzlich in die richtige Richtung weist die Regelung in § 20 Absatz 2:

„(2) Sofern in einem Sektor oder Teilsektor kein Interessenverband existiert, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfüllt, ist derjenige Interessenverband antragsberechtigt, der die im dritten Jahr vor der Antragstellung höchsten Umsatzanteile von Unternehmen dieses Sektors oder Teilsektors in Deutschland repräsentiert.“

Mit dieser Regelung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der ZVG für den Unterglas-Gartenbau den Antrag auf Aufnahme in die Sektorenliste stellen könnte. Allerdings haben weder der ZVG noch ein anderer Verband Kenntnis über die konkreten **Umsatzzahlen** seiner Mitglieder. Der ZVG könnte deshalb nur **grobe Schätzungen** vornehmen. Offizielle Zahlen gibt es nicht. Somit besteht die Gefahr, dass im Gartenbau konkrete Anteile zur Vertretungsberechtigung nicht nachgewiesen werden können. Sollte dieser konkrete Nachweis von der Deutschen Emissionshandelsstelle gefordert werden, so würde dies dazu führen, dass im Gartenbau kein Antrag gestellt werden kann und nachfolgend dann auch kein Unternehmen einen Beihilfeantrag stellen könnte. Hier müssen **nachvollziehbare plausible Schätzungen** ausreichen. Dies muss sichergestellt sein.

Der ZVG könnte den Gesamtgartenbau nur grobe Schätzungen vornehmen. Lediglich für den Zierpflanzenbau lässt sich aus der amtlichen Statistik herleiten, dass im ZVG über 50% des Subsektorenumsatzes repräsentiert sind. Offizielle Umsatzzahlen gibt es allerdings nicht. Somit besteht die Gefahr, dass im Gartenbau konkrete Anteile zur Vertretungsberechtigung für einzelne Subsektoren wie beispielsweise den Unterglas-Gemüsebau nicht nachgewiesen werden können. Laut § 19 Absatz 3 müssten aber separate Anträge zu Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüse und zu Pilzkulturbetrieben gestellt werden. Dies lehnt der ZVG ab.

ZVG

Zu § 20 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Es ist richtig und notwendig, dass die **Handelstätigkeit nun voll umfänglich** ohne Abschläge auch mit dem europäischen Binnenmarkthandel einbezogen wird. Dies ist für den Unter-Glas-Anbau in Deutschland unverzichtbar, wie die Berechnungen des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau (ZBG) nachweisen.

Die Berechnungen des ZBG zeigen, dass der Gartenbau als Sektor die Carbon-Leakage-Grenzwerte des EU-Emissionshandels nicht erreicht, wenn nur der Drittlandhandel einbezogen wird. Gleichzeitig zeigen die Berechnungen, dass der Gartenbau bei Einbeziehung des Binnenmarktes einem deutlichen Carbon-Leakage-Risiko unterliegt.

Laut § 20 Absatz 2 soll zur Berechnung die durchschnittliche Emissionsintensität des zweiten bis vierten Jahres vor der Antragsstellung herangezogen werden. Diese Daten liegen für den Gartenbau nicht vor. Die letzte aktuelle statistische Datengrundlage stammt aus dem Jahre 2016 (Agrarstrukturerhebung 2016). Sofern also statistische Grundlagen für die geforderten Jahre nicht vorliegen, muss der **Bezug auf verfügbare amtliche Statistik** ausreichen.

Unklar ist die Formulierung zur Handelstätigkeit in § 20 Absatz 3. So soll der Handel zwischen Deutschland und Drittstaaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union berücksichtigt werden. Drittstaaten innerhalb der Europäischen Union gibt es nicht. Hier sollte klargestellt werden, dass es um den Handel zwischen Deutschland und Drittstaaten einschließlich des Handels mit Staaten (innerhalb) der Europäischen Union geht.

Zu § 22 Anerkennungsverfahren

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags ist laut § 22 Absatz 3 die Ableitung des Carbon- Leakage-Indikators auf Basis fundierter und vollständiger Daten des Sektors. Die Daten zum Energieeinsatz aus der Agrarstrukturerhebung 2016 sind die aktuellen Daten, die zum Energieeinsatz im Gartenbau vorliegen (für das Jahr 2015).

Es ist unklar, auf welchen Annahmen eine "konservative" Schätzung beruhen könnte, wenn Datenlücken vorliegen. Hier steht zu befürchten, dass eine **konservative Schätzung** eher sehr restriktiv gefordert wird. Eine Schätzung wird demzufolge abgelehnt. Die Nutzung der **letzten amtlich verfügbaren Statistik** muss ausreichen.

Es muss sichergestellt werden, dass auch zugelassene Steuerberater die Bescheinigungen ausstellen können.

ZVG, 28.04.2021

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



BECKER BÜTTNER HELD

Stellungnahme zur Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

anlässlich der Sachverständigenanhörung im Umweltausschuss des deutschen Bundestages am 3. Mai 2021

von Prof. Dr. Ines Zenke, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht BBH

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)562-B
öAnh. am 03.05.21
29.04.2021

Mit der Einführung eines nationalen Emissionshandels (nEHS) hat sich Deutschland als Vorreiter bei der Etablierung eines marktbezogenen Klimaschutzinstrumentariums für die Sektoren Verkehr und Wärme positioniert, noch bevor eine entsprechende Erweiterung des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) überhaupt möglich schien. Kaum mehr als ein Jahr verging zwischen der Entscheidung des Klimakabinetts im September 2019 für eine CO₂-Bepreisung und dem Inkrafttreten des BEHG am 20.12.2020. Dieses bemerkenswerte Tempo der Gesetzgebung verdankt sich nicht zuletzt einer sehr weit reichenden Orientierung des nEHS an seinem europäischen Vorbild, getreu dem Rechtsprinzip „bekannt und bewährt“. Richtigerweise übernommen wurde dabei auch der Gedanke, dass die Ziele eines Klimaschutzinstruments nicht dadurch konterkariert werden sollen, dass von den Kosten dieses Instruments belastete Unternehmen ihre Produktion in Länder mit weniger strengen Klimaschutzauflagen verlagern. Denn durch den globalen Ansatz des BEHG, die Zertifikatepflicht an das Inverkehrbringen von Brennstoffen anzuknüpfen, werden faktisch eben nicht nur die Sektoren Verkehr und Gebäude adressiert, sondern auch das produzierende Gewerbe in den nicht vom EU-ETS regulierten Sektoren. Es betrifft naturnah kleine und mittelständische Unternehmen. Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz ist für diese nur möglich, wenn dieser auch die für diese Unternehmen im Vergleich zum EU-ETS bestehenden Unterschiede angemessen berücksichtigt und diese zugleich nicht schlechter stellt als Wettbewerber, die mit großen Anlagen am europäischen System teilnehmen. Dies löst der vorliegende Verordnungsentwurf bisher nur bedingt ein. Richtig und wichtig ist aber auch, dass die Verordnung schnell in Kraft treten muss, damit die Unternehmen jetzt Klarheit über ihre künftige Kostenbelastung erhalten. Im Einzelnen:

Keine Schlechterstellung gegenüber Unternehmen im EU-ETS

Vergleichsbetrachtungen betroffener Unternehmen zeigen, dass die Entlastung mit den Maßgaben des vorliegenden Verordnungsentwurfs erheblich hinter der zurückbleibt, die Unternehmen unter dem EU-ETS beanspruchen können. Der Grund hierfür sind die im Vergleich zur europäischen Regelung deutlich restriktiveren Ansätze beim Carbon-Leakage-Schutz. Vor allem wird der Kompensationsgrad – der im europäischen System 100% beträgt – gedeckelt, und zwar für viele Sektoren bei 65%. Zusammen mit der Orientierung der Kompensation am europäischen Brennstoff-Benchmark wirkt dies wie ein doppelter Deckel. Anders als im EU-ETS ist zudem eine Abhängigkeit der – ja eigentlich auf die (Wieder-)Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zielende – Kompensationszahlung von Gegenleistungen vorgesehen. Schließlich ergibt sich – auch dies ist im europäischen System anders – eine Liquiditätsbelastung durch die erst nachträgliche Auszahlung.



28. April 2021

Eine rechtliche Notwendigkeit gibt es hierfür nicht. Eine Überförderung ist schon dadurch ausgeschlossen, dass sich die Kompensationszahlung anhand des erwähnten europäischen Brennstoff-Benchmarks bemisst, der jüngst auf einen Wert abgeschmolzen wurde, der auch von hoch effizienten Erdgasfeuerungen nicht mehr erreicht werden kann.

Umgekehrt sind die CO₂-Vermeidungskosten in den nEHS-Sektoren grundsätzlich die gleichen wie in den EU-ETS-Sektoren. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Groß und Klein, also der strukturellen Benachteiligung von Unternehmen außerhalb der EU-ETS-Sektoren einerseits aber auch andererseits mit Blick auf die Anschlussfähigkeit des BEHG an einen europäischen Emissionshandel, der die Bereiche Wärme und Verkehr mit reguliert, sollte Abhilfe geschaffen werden. Hierzu sollten die Kompensationsgrade nachjustiert, die Kompensationszahlungen unabhängig von nachgewiesenen Gegenleistungen gemacht werden (denn dies ist hier sachfremd) und auch Kompensationen in Härtefällen ermöglicht werden, wobei dies in der hierzu noch ausstehenden Härtefallverordnung verortet sein könnte, wenn diese zeitnah verabredet würde.

Bewertung des Carbon-Leakage unter angemessener Berücksichtigung des innereuropäischen Handels und der Struktur der mittelständischen Wirtschaft

Im Hinblick auf die Festlegung der beihilfenberechtigten Wirtschaftszweige hat die Bundesregierung – in Anbetracht der dort zugrunde liegenden guten Datenlage – primär auf die Sektoren Bezug genommen, die bereits im delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission als abwanderungsbedroht identifiziert wurden. Gleichzeitig wurde richtig erkannt, dass die vom nEHS betroffenen Unternehmen auch Zusatzbelastungen im innereuropäischen Wettbewerb ausgesetzt sind. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass – nach entsprechenden Hinweisen in der Verbändeanhörung – eine nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren auch unter Berücksichtigung des Handels innerhalb der Europäischen Union möglich ist, § 20 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs.

Die formalen Hürden für die nachträgliche Anerkennung bleiben aber für die betroffenen Unternehmen zu hoch. Antragsberechtigt sollen nur Unternehmensverbände oder Zusammenschlüsse von Unternehmen sein, auf die mindestens 50 % der Umsätze auf den jeweiligen Sektor oder Teilsektor entfallenden Umsätze in Deutschland entfallen, § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs. Die mittelständische Wirtschaft ist aber geprägt durch Unternehmen, die in teils hoch spezialisierten und sich überschneidenden Teilegmenten der deutschen Wirtschaft tätig sind. Die sektorspezifische Datenerhebung und die Koordinierung mit anderen in dem jeweiligen Sektor tätigen Unternehmen würden die Unternehmen vor erhebliche administrative Herausforderungen stellen, für die es in diesen Unternehmen an den erforderlichen Ressourcen fehlt. Eine unbürokratische Antragsmöglichkeit ist umso wichtiger, als die Bereitschaft der Kunden der betroffenen Unternehmen zu einem Konkurrenten innerhalb der EU zu wechseln noch einmal deutlich ausgeprägter ist als zu einem Bezug aus dem außereuropäischen Ausland.

28. April 2021

Möglichkeit einer standortbezogenen Betrachtung eröffnen

In § 6 des Verordnungsentwurfs ist vorgesehen, dass anstelle von aufgrund ihrer Sektorzuordnung (insgesamt) beihilfeberechtigten Unternehmen auch selbstständige Unternehmensteile die Kompensation beantragen können. Diese Regelung, die sich an dem Vorbild der besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) orientiert, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anwendung dieses Kriteriums hat sich in der Praxis allerdings gerade für kleine und mittlere Unternehmen als schwer handhabbar erwiesen. Maßgeblich für die Beihilfeberechtigung sollte deshalb hier nicht die handelsbilanzielle Eigenständigkeit der Produktion an einem konkreten Standort sein. Mit dem Beihilfenrecht konform wäre hier auch eine Regelung, die konsequent auf dem Energieverbrauch am Standort und dessen Außenhandelsintensität aufsetzt.

Konsequente Gleichstellung des Wärmebezugs

Zu begrüßen ist, dass nach der Verbändeanhörung in § 9 Abs. 3 der Verordnung die Möglichkeit aufgenommen wurde, anstelle des Bezugs von Brennstoffen auch den von Wärme geltend zu machen. Damit soll sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht deswegen schlechter gestellt werden, weil sie die von ihnen zur Produktion verwendete Wärme nicht selbst erzeugen und folglich die entsprechenden Brennstoffe nicht selbst verbrauchen. Diese Gleichstellung droht jedoch leer zu laufen, da der Wärmebezug nach der bisherigen Ausgestaltung nur bei der Ermittlung der beihilfeberechtigten Emissionsmenge berücksichtigt wird, nicht aber auch bei der Bestimmung der für die Beihilfeberechtigung vorausgesetzten unternehmensbezogenen Emissionsintensität nach § 7 Abs. 1 der Verordnung. Hier ist mindestens eine Klarstellung erforderlich, beispielsweise durch folgende Ergänzung von § 7 Abs. 1 S. 2:

„Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 9 Absatz 2 beihilfefähigen Brennstoffmenge mit dem im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes anzuwendenden Emissionsfaktor, zuzüglich der mit dem Wärme-Benchmark multiplizierten beihilfefähigen Wärme- menge nach § 9 Absatz 3.“

Alternativ wäre möglich, nach dem Vorbild des EU-ETS auch den Wärmelieferanten am Carbon-Leakage-Status seines Abnehmers und entsprechend an der Beihilfeberechtigung teilhaben zu lassen.

Wichtig ist bei alldem aber wie erwähnt, dass die Unternehmen jetzt schnell Rechtsicherheit in Bezug auf die zu erwartenden Entlastungen erhalten, die belastbare unternehmerische Entscheidungen ermöglicht. Auch eine fortlaufende Evaluierung des durch die BECV vermittelten Carbon-Leakage-Schutzes wird unabdingbar sein.

Berlin, 03. Mai 2021

Kontakt: Prof. Dr. Ines Zenke Tel +49(0)30 6112840-179 Fax +49(0)30 6112840-99
Ines.Zenke@bbh-online.de

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 5

Prof. Dr. Horst-Joachim Lüdecke¹
Heidelberg, 03.05.2021
moluedcke@t-online.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)562-G(neu)
öAnh. am 03.05.21
03.05.2021

Gutachterliche Stellungnahme zum Referentenentwurf „BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“

Inhalt

Zusammenfassung und Stellungnahme	2
Welche Sachbasis hat der Referentenentwurf?.....	3
Das IPCC.....	4
Temperaturen und CO ₂ in der Klimavergangenheit.....	4
Extremwetterentwicklung.....	6
Globale Erwärmung, anthropogenes CO ₂ , Klimamodelle	7
Der CO ₂ Anstieg in der Atmosphäre und das Pflanzenwachstum.....	8
Meeresspiegelanstieg.....	9
Was würden gesetzliche CO ₂ Einsparungen Deutschlands real bewirken?	9
Gibt es einen wissenschaftlichen Klimakonsens?	10
Medien und Klimawandel	10
Zum Autor.....	11
Unbefangenheitserklärung.....	11

¹ Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW), em. im Ruhestand

Zusammenfassung und Stellungnahme

1. Der Referentenentwurf setzt auf Planwirtschaft und dies mit der CDU als Regierungspartei. Hat man dort Ludwig Erhard vergessen und kennt man dort nicht die katastrophalen Folgen jeder Planwirtschaft?
2. Zum Klima: Das Klima jeder Klimazone von tropisch bis polar ist das jeweilige statistische Mittel des Wetters über mindestens 30 Jahre. Ein globales Klima gibt es nicht, Klimaschutz gibt es ebensowenig, denn ein statistisches Mittel kann man nicht schützen. Steter Klimawandel ist naturgesetzlich, Klimakonstanz gab es noch nie. Vorteilhafter Klimawandel für die Menschen war etwa die mittelalterliche Warmzeit, katastrophal dagegen die kleine Eiszeit von Mitte des 15. bis 19. Jahrhunderts. Eine Umkehrung der Regel „warmes Klima ist vorteilhaft, kaltes ist nachteilig“ ist in der Menschheitsgeschichte nicht bekannt.
3. EU und Deutschland glauben an eine Klimaschädlichkeit des anthropogenen CO₂ und zielen durch CO₂-Vermeidungsmaßnahmen auf globale Klimastabilität. Diese Vorhaben kollidieren mit Naturgesetzen.
4. CO₂-Vermeidung ist mit extremen Kosten verbunden. Ferner ist völlig unsicher, wie stark sich diese Maßnahme auf globale Temperaturen überhaupt auswirken. Der Klimawissenschaft ist sowohl der natürliche Anteil der jüngsten globalen Erwärmung als auch ihr Anteil infolge anthropogenem CO₂ weitgehend unbekannt. Die Politik vertraut ausschließlich den Klimamodelle des politischen IPCC. Diese waren im Allgemeinen immer falsch, insbesondere für die Zeiten vor 1850. Klimaschutzgesetze und Energiewende fehlen infolgedessen eine verlässliche wissenschaftliche Basis. Ungesicherte Rettung der Welt vor globaler Erwärmung kann vielleicht Beschäftigung von irregeleiteten NGOs oder von Schulkindern (Greta Thunberg) sein, nicht aber von Parlamentariern, die gemäß Amtseid nur dem Wohl des deutschen Volkes verpflichtet sind.
5. Gründliche Studien über Kosten, Realisierbarkeit und Konsequenzen von Klimaschutz, Energiewende sowie auch dem hier behandelten Referentenentwurf wurden von der Regierung niemals für erforderlich gehalten, geschweige denn vorgelegt. Entsprechende Maßnahmen und Gesetzesvorlagen sind daher verantwortungslos. Aus der Studie EMF 28 der Stanford University zur EU-Klimapolitik^{2,3} geht hervor, dass **Deutschland bis 2030 jedes Jahr 161 Milliarden Euro aufgrund des geringeren Wachstums verlieren wird. Das sind höhere Kosten als die gesamten deutschen Bildungskosten in Höhe von 147 Milliarden Euro von der Kita bis zur Uni inklusive Jugendarbeit. Die klimapolitischen Kosten machen jede deutsche Familie um 8100 Euro pro Jahr ärmer**. Die Politik ignoriert vor allem die Kernfrage nach der Verhältnismäßigkeit. Mit Brachialgewalt soll die große Transformation mit ihren „Wenden“ durchgesetzt werden. Das geht nur diktatorisch⁴. Wer will das eigentlich?

Meine gutachterlichen Empfehlungen auf Basis der wissenschaftlichen Klimafachliteratur sowie Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Kosten zu Nutzen von Klima-Maßnahmen sind:

² <https://emf.stanford.edu/> und weiter <https://www.worldscientific.com/toc/cce/04/supp01>

³ Björn Lomborg, Das Märchen von den billigen erneuerbaren Energien, WELT, Wirtschaft, 02.11.2020

⁴ Eric Heitmann, EU Green Deal can only succeed with a certain degree of eco-dictatorship, Deutsche Bank Research, 2021

- a. Ideologisch-politische Weltrettungsvorhaben dürfen nicht Demokratie und freie Marktwirtschaft außer Kraft setzen. Gesetze müssen verhältnismäßig sein. Energieeinsparung bei freiem Markt wirkt aus Kostengründen CO₂-reduzierend, das genügt. Nur hier darf die Gesetzgebung Anreize schaffen.
- b. Die Bundesregierung sollte das für Deutschland unfaire Pariser Klimaabkommens aufkündigen und sie sollte zugleich die EU verlassen, die von einer Utopie inzwischen zur Dystopie mutiert und nicht mehr reformierbar ist. Stellvertretendes jüngstes Beispiel ist die EU-Impfkatastrophe. Die EU zwingt Deutschland neben völlig wirkungslosem Klimaschutz auch zur Durchführung von weiteren schwer schädigenden Maßnahmen. Die Bundesregierung sollte im Interesse der inzwischen nicht mehr vorhandenen Versorgungssicherheit mit Strom auch den Kohleausstieg rückgängig machen.
- c. Mit etwa 2,5% weltweitem CO₂-Anteil von Deutschland sind all seine CO₂-Reduzierungsanstrengungen sinnlos, solange China, Indien, USA, Russland, Brasilien unbremst weiter Kohle verbrennen und Afrika damit jetzt anfängt. Wirtschaftlich und umweltgerecht ist die Stromerzeugung eines modernen Industrielandes auf heutigem technischen Stand nur mit sauberen Kohlekraftwerken (moderne Filter) und mit Kernkraftwerken, weil grundlastfähig und damit netzstabil – unter Umständen auch mit Gas. Fluktuierende Umweltenergien sind ungeeignet. Insbesondere die mittelalterliche Windnutzung ist sofort zu beenden – zu geringe Leistungsdichte des Windes, infolgedessen zu viel Landschaftsverbrauch, zu teuer, zu umweltschädlich, Vernichtung von Vögeln und Insekten und gesundheitsschädiger Infraschall⁵. Die anderen Umweltenergien sollten dem freien Markt überlassen werden, falls sie einspeisegeeignet (nicht wetterabhängig) und umweltgerecht sind. An Stelle der hohen finanziellen Aufwendungen für „Gender“ an Universitäten und Behörden sollte wieder die Forschung an modernen Generation IV Kernreaktoren aufgenommen werden, welche inhärente Sicherheit, kaum radioaktiven Abfall und unbegrenzte Brennstofreichweite ermöglichen und von anderen klügeren Nationen vorangetrieben wird.

Welche Sachbasis hat der Referentenentwurf?

Politik, Medien und sogar die Kirchen propagieren die Hypothese vom anthropogenen (menschgemachten) Klimawandel. Maßnahmen zum „Klimaschutz“ fließen in Gesetze ein. Unser Klima soll geschützt werden, weil angeblich Extremwetter durch anthropogenes CO₂ zunehmen würden und eine zukünftige gefährliche globale Erwärmung ohne Gegenmaßnahmen unvermeidbar sei. Für große Teile der Bevölkerung ist infolge unablässiger medialer Beschallung Klimaschutz zum Glaubenskanon geworden. Mit Glauben fordert man keine sachlichen Begründungen mehr ein. Falls überhaupt eine Sachdiskussion stattfindet, dann nur in verschiedenen „Blasen“ Die Befürworter von Klimaschutz setzen einen maßgebenden anthropogenen Einfluss auf unser Klima gläubig voraus. Eine wissenschaftliche Hinterfragung ihres Glaubens wird verweigert. Die Klimarealisten dagegen verweisen auf die Erkenntnisse, wie sie in der begutachteten Klimafachliteratur dokumentiert werden. Dies entspricht bewährtem Vorgehen in technisch modernen Gesellschaften. Die Verwechslung von Glauben mit Wissenschaft ist dagegen Rückschritt in die dunklen Zeiten vor der Aufklärung.

⁵ Horst-Joachim Lüdecke, Energie und Klima, expert Verlag, 2020

Die Begriffe Klima und Klimaschutz wurde bereits in der Zusammenfassung angesprochen. Prof. Dr. Heinz Miller, ehemaliger Vize-Direktor des Alfred-Wegener Instituts (AWI) in Bremerhaven sagte zu Klimaschutz⁶:

„Wer von Klimaschutz redet, weckt Illusionen. Klima lässt sich nicht schützen und auf einer Wunschtemperatur stabilisieren. Es hat sich auch ohne Einwirkungen des Menschen oft drastisch verändert. Schlagworte wie „Klimakollaps“ oder „Klimakatastrophe“ sind irreführend. Klima kann nicht kollabieren, die Natur kennt keine Katastrophen“.

Die Klimas unterschiedlicher Erdregionen ändern sich noch nicht einmal immer gleichsinnig. So wird die Antarktis aktuell kälter, die Arktis dagegen wärmer. Dieser Vorgang kehrt sich zyklisch etwa alle 60 Jahre um, die Wissenschaft spricht von Klimaschaukel⁷.

Das IPCC

Anstatt der begutachteten Fachliteratur werden von Politik und Medien zu Unrecht die Aussagen des IPCC als maßgebend angesehen. Das IPCC ist nämlich keine wissenschaftliche, sondern eine politische UN-Organisation. Es hat zum Ziel, einen anthropogenen Klimaeinfluss nachzuweisen. Ein vorweggenommenes Ergebnis widerspricht der für jede Wissenschaft gültigen Ergebnisoffenheit. Zudem forscht das IPCC nicht selber, sondern seine Mitarbeiter sammeln, selektieren und interpretieren die Klimafachliteratur nach ihrem Gutdünken. Als Ergebnis gibt das IPCC umfangreiche Sachstandsberichte sowie kürzere Berichte für Politiker heraus. Letztere widersprechen zum Teil den eigenen Sachstandsberichten, weil die betreffenden Regierungen bei den politischen Berichten mitschreiben. Derartige Verbindungen von Politik und Wissenschaft sind abzulehnen, weil sie sich schon immer als schädlich für Wissenschaft und Gesellschaft erwiesen⁸. Die IPCC-Berichte sind noch nicht einmal unabhängig begutachtet (Peer Review), wie es für wissenschaftliche Publikationen verbindlich ist. Schlussendlich wurden Teile der IPCC-Berichte sogar von NGO-Aktivisten verfasst, die über keinen ausreichenden Fachhintergrund verfügten⁹. Einen allgemein anerkannten oder zumindest ernst zu nehmenden Nachweis für einen maßgebenden menschgemachten Klimawandel konnte das IPCC trotz all seiner, zum Teil auch fragwürdigen, Bemühungen bis heute nicht vorlegen.

Temperaturen und CO₂ in der Klimavergangenheit

Eisbohrkerne, Baumringe, Tropfsteine, Pollen und Sedimente bergen wertvolle Informationen über die Klimavergangenheit. Diese zeigen, dass die Erde schon wesentlich wärmere, aber auch kältere Zeiten als heute erlebte, insbesondere waren es bis zu 17-mal höhere CO₂ Konzentrationen in der Luft¹⁰. Eine ursächliche Korrelation von CO₂ und Erdtemperaturen ist für keine Erdepoche bekannt, einschließlich

⁶ <http://www.zeit.de/2007/24/P-Heinz-Miller>

⁷ P. Chylek et al., 2010, Twentieth century bipolar seesaw of the Arctic and Antarctic surface air temperatures, Geophys. Res. Lett. 37.

⁸ Extrembeispiele waren der Lyssenkoismus (<https://de.wikipedia.org/wiki/Lyssenkoismus>, Pflanzengenetik) und die Eugenik (<https://de.wikipedia.org/wiki/Eugenik>, Rassenlehre).

⁹ D. Laframboise: Von einem Jugendstrftäter, der mit den besten Klimaexperten der Welt verwechselt wurde, TvR Medienverlag, Jena (2012).

¹⁰ E. Came et al., 2007, Coupling of surface temperatures and atmospheric CO₂ concentrations during the Palaeozoic era, Nature 449 sowie auch R. A. Berner, 2003, The long-term carbon cycle, fossil fuels and atmospheric composition, Nature 426.

der jüngsten. Davon ausgenommen ist der relativ schwache physikalische Effekt einer Ausgasung von CO₂ bei höheren Meeresswassertemperaturen bzw. einer Bindung bei tieferen Wassertemperaturen. Hierbei folgt aber das CO₂ der Temperatur, nicht umgekehrt¹¹. Flora und Fauna kamen auch bei höchsten CO₂ Konzentrationen in der Klimavergangenheit nicht zu Schaden. Insbesondere bei hohen CO₂ Werten boomed das Leben. Von Meeresversauerung in solchen Zeiten ist nichts bekannt, auch Korallen gedeihen schon seit über 400 Millionen Jahren.

Über die letzten 2 Millionen Jahre ist gesichert, dass sich die Erde zyklisch durch Warm- und Eiszeiten bewegte. Rund 90% der letzten 1 Million Jahre waren sehr viel kälter als heute. Wir leben seit 9000 Jahren wieder in einer Warmzeit. Warmzeiten waren stets wesentlich kürzer als Eiszeiten, so dass gemäß den o.g. Zyklen der Beginn der nächsten Eiszeit in nicht allzu weiter Zukunft zu erwarten ist. Noch vor 20.000 Jahren reichten in der letzten Eiszeit die skandinavischen Gletscher bis nach Norddeutschland. Durch das gefrorene Meereis lag der globale Meeresspiegel 120 m tiefer als heute. Das Doggerland zwischen England und Kontinentaleuropa, heute Nordsee, war trocken und wurde von steinzeitlichen Jägern und Sammlern bis noch vor 10.000 Jahren besiedelt¹².

In unserer Warmzeit über 9000 Jahre bis heute waren die Alpengletscher überwiegend kleiner als gegenwärtig¹³. Mitte des 19. Jahrhunderts (nach Ende der kleinen Eiszeit, die mit Unterbrechungen von Mitte des 15. bis Mitte des 19. Jahrhunderts dauerte) begannen die Alpengletscher wieder zu schmelzen, obwohl es damals noch kein anthropogenes CO₂ gab. Schmelzende Gletscherzungen lassen heute regelmäßig uralte¹⁴ Baumstümpfe frei, welche die damaligen höheren Baumgrenzen und wärmeren Zeiten belegen. In den zwei langgezogenen Klimaoptima des Holozän - vor 6500 Jahren über knapp 2000 Jahre Dauer, sowie vor 4500 Jahren über 1500 Jahre Dauer - war es deutlich wärmer als heute. Zwei kürzere Optima, das stärkere römische und das etwas schwächere mittelalterliche, entsprachen etwa den gegenwärtigen Temperaturoptimum (Bild 1).

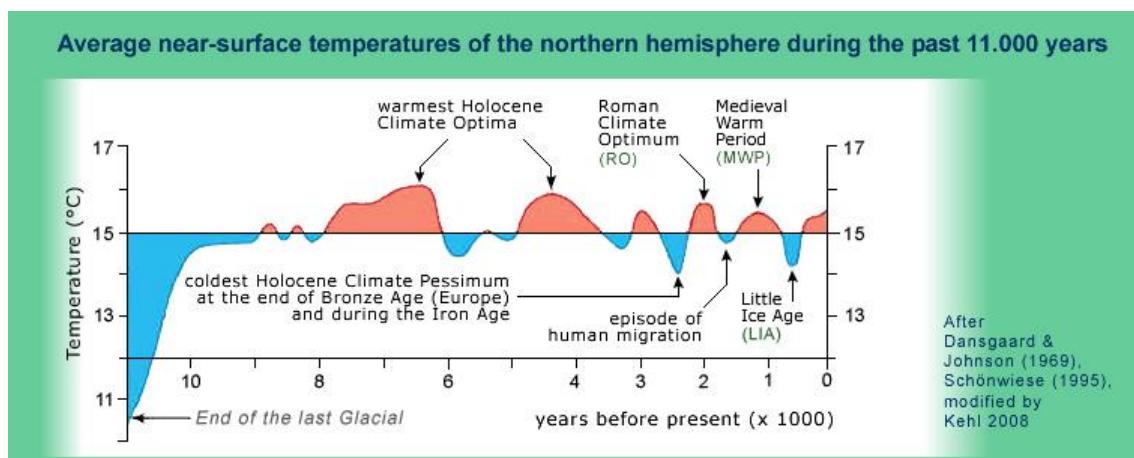


Bild 1: Grobverlauf der Temperaturen der Nordhemisphäre über die letzten 11.000 Jahre.

¹¹ Caillon et al., 2003, Timing of Atmospheric CO₂ and Antarctic Temperature Changes Across Termination III, *Science*, 299.

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Doggerland>

¹³ H. Holzhauser, 2009, Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft Bern, Band 66 sowie G. Patzelt (https://de.wikipedia.org/wiki/Gernot_Patzelt)

¹⁴ Die Altersbestimmung dieser Baumreste erfolgt mit der ¹⁴C Methode

Warmzeiten bedeuteten stets kulturelle Blütezeiten, Kaltzeiten dagegen Völkerwanderungen, Hunger und Seuchen. In der starken Warmzeit 6500 vor heute wurden in Mesopotamien der Pflug, das Rad, Bewässerungssysteme und die Schrift erfunden. Eindrücke von den tiefen Temperaturen und teilweise auch der Not der Menschen in der kleinen Eiszeit vermitteln uns die berühmten Winterbilder zeitgenössischer holländischer Meister in anschaulicher Weise.

Im 20-ten Jahrhundert erwärme es sich bis in die 1930-er Jahre auf heutige Temperaturen, um sich danach, bis etwa 1975, wieder auffällig abzukühlen. Diese Abkühlung veranlasste den *US Science Report* von 1972, vor einer neuen Eiszeit zu warnen¹⁵, sogar das *US Time Magazine* berichtete darüber in seiner Ausgabe vom 3. Dez. 1973¹⁶. Die Eiszeitwarnung war ein Fehlalarm, ähnlich wie das uns zeitlich näher gelegene Waldsterben¹⁷. Ab 1975 bis 1998 ging es mit der globalen Mitteltemperatur wieder nach oben. Die 20 Jahre danach bis heute verblieb dann die Erdtemperatur auf etwa gleichem Niveau¹⁸, abgesehen von kurzen Schwankungen, die im Wesentlichen von El Niños verursacht wurden. Der letzte, nicht einmal 30-jährige Temperaturanstieg von 1975 bis 1998 gab zur Vermutung einer anthropogenen Erwärmung Anlass. Etwa drei Viertel aller anthropogenen CO₂ Emissionen bis heute fielen nämlich in die Jahre ab 1950 bis heute.

Dieser Vermutung widersprechen zumindest die bereits geschilderten, oft höheren Vergangenheitstemperaturen ohne menschgemachtes CO₂. Aber auch die Geschwindigkeit des jüngsten Temperaturanstiegs liegt im natürlichen Bereich¹⁹. Eine inzwischen recht lang gewordene Reihe von Fachpublikationen vermag zumindest die globale Temperaturentwicklung der letzten 2000 Jahre, inklusive der jüngsten Erwärmung, auf natürliche Zyklen zurückzuführen, deren Ursprung als solar vermutet wird²⁰. Gemäß dem Grundparadigma der modernen Naturwissenschaft, dem „Rasiermesser“ von William Ockham²¹, muss der jüngste Temperaturanstieg natürlich gewesen sein, falls nicht zwingende Argumente widersprechen.

Extremwetterentwicklung

Für jedes Extremwetter, wo auch immer es auf der Welt auftritt, machen heute die Medien den anthropogenen Klimawandel verantwortlich. Die Fakten sehen anders aus. Über Extremwetterzunahmen seit 1950 gibt das IPCC im Sachstandsbericht AR5, Kapitel 2.6 von 2013 für alle denkbaren Kategorien ausführlich und detailliert Auskunft²², angefangen von Stürmen, Tornados, über Hagel, Starkregen, bis hin zu Dürren und Überschwemmungen. Erst etwa seit 1950 liegen hierzu ausreichend umfangreiche Messungen und Statistiken vor. Ergebnis: Das IPCC konnte keine allgemeine Zunahme solcher Ereignisse finden, weder an Anzahl, noch an Stärke. Damit bestätigt es im Grunde nur die meteorologische Fachliteratur, die gleiches aussagt²³. Alle heutigen Extremwetter gab es auch schon in der

¹⁵ Als uns vor 30 Jahren eine neue Eiszeit drohte, WELT vom 10.12.2009

¹⁶ The big freeze, Time, 3.Dec. 1973

¹⁷ Was wurde eigentlich aus dem Waldsterben?, SPIEGEL Online, 3.1.2015

¹⁸ Eine Zusammenstellung von Veröffentlichungen zu dieser als "Hiatus" bezeichneten Temperaturpause findet sich in <https://wattsupwiththat.com>, dort Hiatus ins Suchfenster eingeben.

¹⁹ D. P. Kemp, 2015, Maximum rates of climate change are systematically underestimated in the geological record, Nature Communications, 205.

²⁰ H. Svensmark, 2019, Force Majeure, The Sun's role in climate change, GWPF.

²¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Ockhams_Rasiermesser

²² IPCC, AR5, Kapitel 2.6: Observations: Atmosphere and Surface <http://www.ipcc.ch/report/ar5/wg1/>

²³ Krauss, Ebel: Risiko Wetter, Springer Verlag

Vergangenheit ohne menschgemachtes CO₂, oft sogar stärker. Besonders einfach, weil in Stein gehauen, gestaltet sich der Nachweis für Überschwemmungen an Hand historischer Flusspegel²⁴.

Globale Erwärmung, anthropogenes CO₂, Klimamodelle

Mit dem in der Klimawissenschaft gebräuchlichen Begriff „detection and attribution problem“ wird u.a. die Schwierigkeit bezeichnet, einen menschverursachten Klimaeinfluss nachzuweisen. Der Begriff deutet bereits an, dass der Nachweis bis heute aussteht. Auf lokal begrenzte meteorologische Parameter übt der Mensch dagegen durchaus Einfluss aus, er ist z.B. für die in Großstädten höheren Durchschnittstemperaturen verantwortlich. Es geht hier aber um globalweite Wirkungen in Klimazeiträumen und vor allem um die Frage eines maßgebenden anthropogenen Einflusses. Bereits einfache Physik zeigt, dass das CO₂ in der bodennahen Atmosphäre einen erwärmenden Einfluss haben muss. Diese Erwärmungswirkung durch die infrarotabsorbierenden Gase der Luft, an erster Stelle Wasserdampf, an zweiter Stelle CO₂, ist bekannt²⁵. Es geht hier aber, dieser Unterschied ist zu betonen, um die Erwärmungswirkung des in der Atmosphäre hinzugekommenen anthropogenen CO₂. Die Stärke dieses Einflusses ist bislang so gut wie unbekannt. Der scheinbare Widerspruch zwischen starker Erwärmung des CO₂ schlechthin (populär „Treibhauseffekt“) und der Erwärmungswirkung des hinzugekommenen anthropogenen CO₂ hat einen einfachen Grund: Die Infrarotsorption des bereits vorhandenen CO₂ war bereits vor der Industrialisierung weitgehend vollständig, so dass die Erwärmungswirkung des neu hinzugekommenen CO₂ nur noch gering ist²⁶. Über ihre Größe kann die Wissenschaft nichts Sichereres angeben, dies bestätigt auch das IPCC²⁷. Gründe dafür sind sein kleiner Wert, die unzähligen, kaum erfassbaren weiteren Einflussgrößen, wie zum Beispiel Wolken sowie Rück- und Gegenkoppelungen.

Die Erwärmungswirkung von zusätzlichem CO₂ läuft unter der Bezeichnung Klimasensitivität, ECS = equilibrium climate sensitivity und TCR = transient climate response (der Unterschied sei hier vernachlässigt). Beide Größen bezeichnen die globale Erwärmung in °C infolge einer hypothetischen CO₂-Verdoppelung. Im IPCC-Bericht AR5 von 2013 wurde dafür noch eine Spannweite von 1,5 - 4,5 °C angegeben. Inzwischen sind die ECS- und TCR-Werte in der Fachliteratur aber ständig gesunken und deuten aktuell auf etwa 1,5 °C hin. Dieser Wert wird oft als eine bedenkliche Schwelle bezeichnet, ohne dass es dafür eine wissenschaftliche Begründung gibt. Es ist ferner festzuhalten, dass mit direkten Messungen keine menschgemachte Erwärmungswirkung aus dem starken natürlichen Klimarauschen herausdestilliert werden kann.

Der heutige Stand der Fachliteratur bietet keine Veranlassung, eine gefährliche globale Erwärmung durch zunehmendes anthropogenes CO₂ zu befürchten. Nur Klimamodelle (globale Zirkulationsmodelle) machen hier eine Ausnahme. Eine verlässliche Globalmodellierung eines so komplexen Geschehens wie „Klima“ ist aber unmöglich. Das Versagen von bereits nachprüfbarer Klimamodell-

²⁴ <http://real-planet.eu/hochwasser.htm>

²⁵ W. Roedel: Physik unserer Umwelt: die Atmosphäre, Springer Verlag (2018)

²⁶ IPCC Climate Change 2001, The scientific basis, Chapter 06, S. 358, Tab. 6.2 (<https://archive.ipcc.ch/>)

²⁷ IPCC, Summary for Policymakers, auf S. 16 als Fußnote "No best estimate for equilibrium climate sensitivity can now be given because of a lack of agreement on values across assessed lines of evidence and studies", WG1AR5_SPM_FINAL.pdf (ipcc.ch) (WG1AR5_SPM_FINAL.pdf (ipcc.ch))

Vorhersagen oder -Szenarien belegt es²⁸. Klima-Modelle können ohne künstliche Hilfen nicht einmal die Klimavergangenheit wiedergeben²⁹. Sie sind allenfalls für wissenschaftliche Detailfragen von Nutzen.

Der CO₂ Anstieg in der Atmosphäre und das Pflanzenwachstum

Die Konzentration des Spurengases CO₂ stieg ab Beginn der Industrialisierung bis heute von 0,028% auf 0,04% (280 ppm auf 400 ppm). Messungen belegen, dass dieser Anstieg anthropogen war³⁰. Das im Meer frei gelöste CO₂ übersteigt das in der Luft um etwa das Vierzigfache, so dass die vergleichsweise geringen anthropogenen CO₂ Emissionen den CO₂ Partialdruck des Meerwassers nicht ändern. Der CO₂ Partialdruck in der Luft steigt dagegen durch anthropogene Emissionen an. Dadurch hat sich eine zunehmende CO₂ Partialdruckdifferenz zwischen Luft und Meer aufgebaut. Als Konsequenz geht heute von jeder Tonne anthropogenem CO₂ nur noch 50% in die Atmosphäre, der Rest wird durch den höheren Partialdruck der Luft zu etwa gleichen Teilen ins Meer und das Pflanzenwachstum gedrückt³¹. Bei hypothetisch gleichbleibenden CO₂ Emissionen steigt der CO₂ Gehalt der Luft infolge der Systemträchtigkeit zwar noch lange Zeit sehr geringfügig weiter an, um dann aber schließlich konstant zu bleiben. Das Meer und die Pflanzen und nicht mehr die Atmosphäre sind in diesem Szenario gleichbleibender anthropogener Emissionen zu den einzigen CO₂ Senken geworden. Dies steht im Gegensatz zu der oft geäußerten unzutreffenden Behauptung, dass gleichbleibende anthropogene Emissionen den CO₂ Gehalt der Luft stetig erhöhen würden. Um dies zu bewirken, müssen die anthropogenen Emissionen tatsächlich immer weiter ansteigen! Das war zwar bisher der Fall, wird aber irgendwann einmal aufhören, wenn die Menschheit die Kohleverbrennung durch die neue Generation IV Kernkraftwerke ersetzt hat, denn Kernkraftwerke sind CO₂-frei. Erneuerbare Energien werden dazu nicht in der Lage sein, ihre Leistungsdichte zu klein oder einfacher ausgedrückt, ihre Energie ist zu „dünn“. Nimmt man das ungünstigste Szenario einer vollständigen Kohleverbrennung aller Ressourcen an, denn Kohleverbrennung macht den Löwenanteil der anthropogenen CO₂ Emissionen aus, kann die CO₂ Konzentration der Atmosphäre grob 800 ppm nicht übersteigen.

Zu CO₂ und Pflanzenwachstum: Das Spurengas CO₂ ist Grundbestandteil der Photosynthese und damit Voraussetzung allen Lebens auf der Erde. Ohne CO₂ gäbe es uns nicht. Es verstärkt den Wuchs der meisten Pflanzenarten, insbesondere von Nahrungspflanzen und ließ die Welternten messbar zunehmen³². CO₂ Zunahme hat zum Ergrünen der Erde geführt, dies ist sogar dem SPIEGEL nicht entgangen³³. Die Menschheit müsste daher der gegenwärtigen CO₂ Zunahme dankbar sein. Kohleverbrennung gibt der Atmosphäre nur dasjenige CO₂ wieder zurück, welches sie vor Urzeiten einmal besaß und das ehemals über Pflanzenverrottung zu Kohle wurde.

²⁸ U.S. House Committee on Science Space & Technologie, 2.2.2016, Testimony of J. R. Christy, University of Alabama Huntsville, <https://tinyurl.com/jt89bz9>, ferner auch: Nie wieder Schnee?, SPIEGEL Wissenschaft, 1.04.2000.

²⁹ Eine Zusammenstellung über die Fähigkeiten und Schwächen von Klimamodellen in WUWT, <https://wattsup-withthat.com/?s=climate+models>

³⁰ ESS-DIVE, <https://ess-dive.lbl.gov/>

³¹ W. Weber et al., 2015, A simple model of the anthropogenically forced CO₂ cycle, Earth System Dynamics Discussion, 6.

³² I. M. Goklany, 2015, Fachliteraturquellen zu CO₂ und Pflanzenwuchs, GWPF

³³ Die Welt wird grüner, SPIEGEL ONLINE, 29.4.2016

Meeresspiegelanstieg

Durch Schmelzen der Eismassen nach der letzten Eiszeit hat sich, wie schon erwähnt, der globale Meeresspiegel um 120 m erhöht - mit stetig abnehmender Geschwindigkeit (Bild 2).

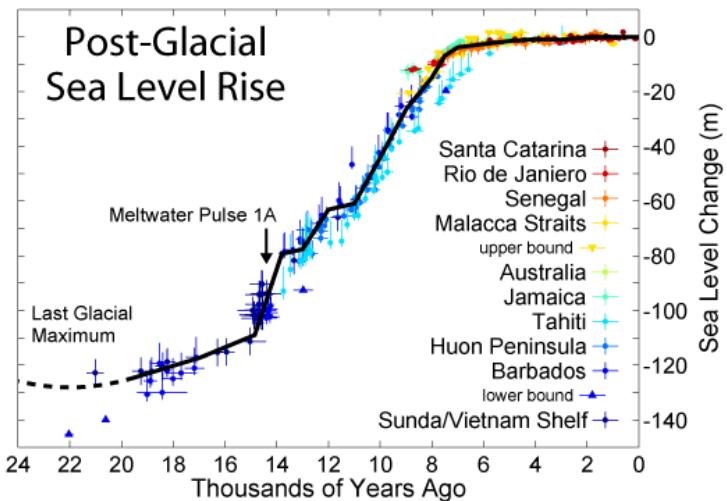


Bild 2: nacheiszeitlicher Meeresspiegelanstieg

Der aktuell nur noch unbedeutende Restanstieg wird seit vielen Jahrzehnten von Tausenden weltweit verteilten Pegelmessstationen akribisch überwacht und dokumentiert. Eine gemeinsame Fachstudie und Auswertung dieser Messungen von zwei US-Universitäten zusammen mit einer israelischen Universität vom Jahre 2015 hat einen gemittelten Meeresspiegelanstieg von **0,4 bis 1 mm/Jahr** ermittelt³⁴. Obwohl diese Fakten auch Journalisten leicht zugänglich sind, wird uns das Versinken von paradiesischen Südsee-Inseln als beliebtestes Narrativ der Medien wohl noch lange erhalten bleiben. Bis zum Jahre 2100 bedeutet der gegenwärtige Anstieg im Maximalfall 8 cm mehr. Eine Beschleunigung des Anstiegs zeigen die Pegelmessungen nicht. Die vergleichsweise fehleranfälligen Satellitenmessungen liefern etwa doppelt so hohe Werte wie die Pegelmessungen und werden daher von Fachexperten als fragwürdig angesehen³⁵. Aber auch die Satellitendaten zeigen keine Beschleunigung des Meeresspiegelanstiegs.

Was würden gesetzliche CO₂ Einsparungen Deutschlands real bewirken?

Deutschlands Anteil an den weltweiten CO₂ Emissionen beträgt grob **2,5%**. Um zu ermitteln, wie sich eine Verringerung dieses Beitrags um **80%** (Plan der Bundesregierung) auf die globale Mitteltemperatur bis zum Jahre 2050 auswirkt, gehen wir von vereinfachten ungünstigsten Annahmen aus: Die derzeitige CO₂ Konzentrationserhöhung der Luft beträgt 2 ppm/Jahr, das sind in den 32 Jahren bis 2050 $32 \times 2 = 64 \text{ ppm}$ mehr. Deutsche 80% Einsparungen bedeuten davon $0,8 \times 0,025 \times 64 = 1,3 \text{ ppm}$ weniger. Als ungünstigsten Wert der Klimasensitivität, also infolge CO₂ Anstieg von heute 400 ppm auf $2 \times 400 = 800 \text{ ppm}$, nennt das IPCC im Sachstandsbericht AR5 (2015) $4,5^\circ\text{C}$. Die Temperaturverringerung durch 80% deutscher CO₂ Einsparungen beträgt somit höchstens $4,5 \times 1,3/400 = 0,015^\circ\text{C}$, also so gut wie nichts. Dieses „nichts“ kostet Deutschland per Energiewende wie bereits ausgeführt viele

³⁴ Beenstock et al., 2015, Polynomial cointegration test of anthropogenic impact on global warming, Environ Ecol Stat 22.

³⁵ A. Parker, 2014, Problems and reliability of the satellite altimeter based global mean sea level computation, Pattern Recogn Phys 2(2).

Milliarden Euro jedes Jahr. 80% CO₂ Einsparung würden das definitive Ende Deutschlands als Industrie- und Wohlstands-Staat bedeuten.

Ein Wort noch zum Autoverkehr: Automotoren auf äußerste Sparsamkeit zu trimmen, ist ein sehr sinnvolles wirtschaftliches Gebot. Da aber CO₂ – chemisch/stöchiometrisch - bei der Benzinverbrennung erzeugt wird, bedeutet weniger Spritverbrauch automatisch auch weniger CO₂ Ausstoß, denn man kann CO₂ nicht wegfürtern. Über den sachlichen Sinn der KfZ-Steuer auf CO₂ Basis kann sich der Leser dann selber seine Meinung bilden, man zahlt doppelte Steuer, denn auch Benzin ist steuerbelastet. Wie maßgebend das CO₂ aus dem Autoverkehr ist, zeigt eine Grobabschätzung mit der menschlichen Ausatmung (alle Zahlen Schätzwerte): Ein Auto erzeugt 0,15 kg CO₂ pro km, bei 10.000 km sind das im Jahr 1,5 t. Weltweit gibt es 1 Milliarde Autos. Alle Autos erzeugen daher 1,5 Milliarden t CO₂ im Jahr. Ein Erwachsener erzeugt 0,4 t CO₂ im Jahr per Ausatmung. 7 Milliarden Menschen auf der Erde erzeugen somit pro Jahr durch Ausatmung 0,4 · 7 = 2,8 Milliarden t CO₂.

Das CO₂ aus der Ausatmung der Menschheit übersteigt daher deutlich das aus dem globalweiten Autoverkehr. Das dieser Rechnung gelegentlich vorgebrachte Gegenargument, Lebewesen seien CO₂-neutral, ist falsch, weil der zivilisierte Mensch eben kein CO₂-neutrales Wesen ist. Zählt man die CO₂-Erzeugung beim Kochen, Braten und allen weiteren energieverbrauchenden Maßnahmen der Nahrungserzeugung zusammen, kommt man etwa auf den hier direkt ermittelten Schätzwert.

Gibt es einen wissenschaftlichen Klimakonsens?

Wissenschaft im Konsens hat mit Wissenschaft nichts zu tun. Wissenschaftlichen Fortschritt gab und gibt es nur bei abweichenden wissenschaftlichen Meinungen und „Ketzern“ gegen den jeweilig herrschenden Mainstream. Das zeigt die Wissenschaftsgeschichte. Dennoch ist es bei umstrittenen wissenschaftlichen Aussagen natürlich hilfreich, sich die Verteilung von Gegnern und Befürwortern näher anzusehen. Die in den Medien kolportierten 97% Konsens in der Klimaforschung sind ein nachgewiesener Fake³⁶. Es gibt aber seriöse deutsche Umfragen³⁷, die auf ganz andere Zahlen als 97% kommen. Ferner sind die vielen begutachteten Klimafachveröffentlichungen und ihre prominenten wissenschaftlichen Unterstützer zu beachten³⁸, welche die Hypothese vom anthropogenen Klimawandel ablehnen. Und schlussendlich gibt es seit Beginn der Klima-Bewegung immer wieder Manifeste und Petitionen von unzähligen Klimaforschern und fachnahen Experten gegen die unwissenschaftliche, weil politische und mediale Propagierung der menschgemachte Erwärmungshypothese. Sie sind im Internet dokumentiert³⁹. Die deutschen Medien berichteten darüber nie.

Medien und Klimawandel

Beim Thema „Klimawandel“ ist einseitige Berichterstattung heute fast die Regel. Es wird behauptet, die Wissenschaft sei sich einig, wobei selbst fachfremden Journalisten bekannt sein müsste, dass sich

³⁶ Let's talk about the 97% consensus' on global warming, Daily Caller vom 3.5.2017 sowie Größte unabhängige Forschungsorganisation Norwegens: Es gibt keinen wissenschaftlichen Konsens in den Klimawissenschaften, Kalte Sonne, 24.04.2013.

³⁷ v. Storch and D. Bray, 2007, Climate scientist's perceptions of climate change science, sowie H.M. Kepplinger und S. Post, 2008, Der Einfluss der Medien auf die Klimaforschung.

³⁸ 1350+ Peer-reviewed papers, 2014, popular technology.net, sowie Eminent physicists sceptical of AGW, popular technology.net

³⁹ Zusammenstellung aller Petitionen in <https://www.horstjoachimluedcke.de/> unter „Klimawandel“.

keine freie Wissenschaft, zu welcher Zeit auch immer, im Konsens befand – es wäre das Ende jedes Erkenntnisgewinns. Zu den beliebtesten Medienberichten gehören Katastrophenprognosen die sich nicht bewahrheitet haben. Deren Absurdität, verbunden mit der Weigerung, die einfachsten Recherchen vorzunehmen, welche diese Prognosen bereits im Vorfeld der Lächerlichkeit preisgeben (Beispiel Pegelmessungen von Meeresspiegelhöhen <http://www.psmsl.org/data/obtaining/>), verrät die gewollte zynische Beeinflussung des ahnungslosen Bevölkerungsteils von eingeschränkten technisch/naturwissenschaftlichen Kenntnissen, der aber den entscheidenden Teil der Wählerschaft ausmacht. Einige stellvertretende Beispiele von nicht eingetroffenen Prognosen:

- die Malediven gehen unter (Malediven kämpfen gegen den Untergang, taz, 19.3.2009)
- die Arktis ist 2013 eisfrei (Al Gore, 2008)
- dem US Präsidenten beiben nur vier Jahre zur Rettung der Welt (Klimawissenschaftler James Hansen, 2009)
- in Deutschland gibt es keine Winter mit Schnee mehr (Klimawissenschaftler Mojib Latif, 2000)
- die Himalayagletscher werden bis 2038 abgetaut sein (IPCC, Pachauri, 2014)

Diese Liste lässt sich beliebig fortsetzen. Ferner beliebt ist das Herausgreifen von „Temperatur- und Wetterrekorden“, die sorgfältig ausgewählt werden, damit sie ins Erwärmungsschema passen. Berichte über gegenteilige Rekorde⁴⁰, die in Wirklichkeit ähnlich häufig vorkommen, tauchen in den Medien dagegen nicht auf.

Auffällig ist der religiöse Einschlag in der öffentlichen Verächtlichmachung von Kritikern als „Klimaleugner - unbeschadet der Tatsache, dass niemand den Klimawandel leugnet. Die Stilisierung einer schwedischen Schulgöre als „heilige Greta“ und der folgende Wirbel um die FFF-Bewegung zeigt, wie weit sich die Gesellschaft inzwischen von der Aufklärung⁴¹ entfernt hat.

Zum Autor

Jahrgang 1943, Studium und Promotion in Physik, danach kernphysikalische Forschung, chemische Industrie (BASF) und schließlich Professur an der HTW des Saarlandes (Physik, Informatik, OR). Seit 2008 im Altersruhestand.

Verfasser eines Fachbuchs und drei Sachbüchern, Erstautor und Mitautor in 10 begutachteten Klimafachpublikationen in Fachjournals wie Climate of the Past der Europäischen Geophysikalischen Union oder Hydrology: regional studies (Elsevier) und weiteren, <https://www.horstjoachimluedcke.de/> unter „Publikationen“. Seit jüngerer Zeit regelmäßig eingeladener anonymer Peer Reviewer bei zwei begutachteten Klimafachjournals.

Unbefangenheitserklärung

Der Autor erklärt als einziges Motiv seiner Stellungnahme die wissenschaftliche Wahrheit. Beeinflussung seitens politischer Parteien, kommerzieller Unternehmen oder NGO's etc. ist ausgeschlossen.

⁴⁰ „Schneesturm legt Jerusalem lahm“ und der erste Schneefall in Kairo seit 112 Jahren, FAZ vom 13.12.2013

⁴¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufkl%C3%A4rung>

Lars Baumgürtel
ZINQ GmbH & Co KG

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)562-H
öAnh. am 03.05.21
03.05.2021

Stellungnahme zur BECV im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages am 3. Mai 2021

(Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV), Drucksache 19/28163)

Dem industriellen Mittelstand, der das Rückgrat der deutschen Wirtschaft abbildet, werden - insbesondere in den energieintensiven Bereichen - durch die Regelungen des BEHG besondere Belastungen aufgebürdet. Dabei wird die wertschöpfende Funktion des Energieeinsatzes vor dem Hintergrund des Nutzens der energieintensiv hergestellten, qualitativ hochwertigen Produkte in den vielzähligen Sektoren und Produktkategorien nicht ausreichend gewürdigt. Kein Unternehmen setzt Energie aus konsumtiven Motiven ein; Energie wird eingesetzt für die effiziente und effektive Herstellung überwiegend langlebiger Produkte mit einem hohen Nutzwert. Viele der betroffenen Produkte führen darüber hinaus nur vordergründig zu einem hohen CO₂-Ausstoß: durch ihre Langlebigkeit leisten sie über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Daher ist es dringend erforderlich, über ein wirkungsvolles und unbürokratisches Entlastungssystem die besonderen Belastungen für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch die nationale CO₂-Bepreisung abzufedern und Carbon-Leakage zu verhindern.

Die Anlehnung an europäische Regelungen, um die Anschlussfähigkeit und Kompatibilität mit dem europäischen Beihilferecht zu gewährleisten, ist sinnvoll und für die Investitions- und Planungssicherheit einer Vielzahl von Unternehmen ebenso elementar wie die Überleitung des BEHG in ein europäisches Emissionshandelssystem wie das EU-ETS.

Aus Sicht des energieintensiven Mittelstands erfüllt die aktuell vorgesehene Ausgestaltung der BECV diesen Anspruch nicht. Insbesondere bei den folgenden Aspekten bestehen weiterhin erhebliche Nachteile für die betroffenen, vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen:

- **Carbon Leakage**
- **Entlastung und Entlastungsniveau einschliesslich der geforderten Gegenleistungen**
- **Zeitlicher Kontext der Entlastung und Bezug auf den Gesamtperimeter eines Unternehmens einschliesslich Antragsberechtigung von Unternehmensteilen und -standorten**

Im Folgenden möchte ich zu den einzelnen Punkten ausführlicher Stellung nehmen:

1) Carbon Leakage Liste deckt gefährdete Sektoren vor allem im Bereich des energieintensiven Mittelstands unzureichend ab.

1. Das Carbon Leakage muss sich grundsätzlich auf alle Tatbestände von inner-europäischen Wettbewerbsverzerrungen beziehen. Das Carbon Leakage und die daraus zu entwickelnden Massnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich müssen daher ebenfalls **intersektorielles nationales und inner-europäisches Carbon Leakage** mitumfassen.
2. Die Carbon Leakage Liste zur freien Zuteilung im EU ETS ist für den Kontext des nationalen Brennstoffemissionshandels nicht ausreichend. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll gewesen,

diese Liste im **Dialog mit den betroffenen Unternehmen** zu erweitern. Die nachträgliche Erweiterung der Liste über Schwellenwerte ist zwar eine für die Unternehmen dringend erforderliche Öffnung, spiegelt aber nicht die individuellen Problemkreise in einzelnen Branchen oder bei einzelnen Unternehmen. Die gewählten **Schwellenwerte korrelieren nicht mit der Praxis** in den Unternehmen.

3. Der **Schwellenwert für die quantitative Prüfung** in Höhe von 0,2 beim nationalen Carbon-Leakage-Indikator ist trotz Einbeziehung des EU-internen Wettbewerbs **nicht sachgerecht**. Er wurde 1:1 aus dem Kontext des EU-Emissionshandels übernommen. Dort werden jedoch in der Berechnung des Carbon-Leakage-Indikators sowohl direkte als auch indirekte Emissionen berücksichtigt. In der BECV werden dagegen nur die direkten Emissionen berücksichtigt. Durch den unverändert hohen Schwellenwert werden also Nicht-ETS-Sektoren gegenüber ETS-Sektoren benachteiligt. Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass die Hürden zur Verlagerung innerhalb des europäischen Binnenmarktes sehr niedrig sind.
4. Auch die **Schwellenwerte** für den Zugang zur qualitativen Prüfung sind weiterhin zu hoch angesetzt, um das Risiko der Verlagerung innerhalb der EU angemessen widerzuspiegeln.
5. Das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren für die BECV darf den Carbon Leakage Schutz der ersten Jahre nicht verhindern. Sollte die Aufnahme von (Teil)Sektoren auf die Liste erst 2022 erfolgen können, sollte dennoch ein rückwirkender Carbon-Leakage-Schutz bereits für 2021 gewährt werden.
6. Eine genaue Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeiten ist über NACE-Code und PRODCOM nicht immer möglich, sie sollte für Spezialfälle daher flexibler gestaltet werden. Diese sollten nicht ausgeschlossen oder einem niedrigeren Kompensationsgrad zugeordnet werden, nur weil sie statistisch „falsch“ klassifiziert sind.
7. Das Verfahren zur nachträglichen Aufnahme von (Teil)Sektoren ist langwirrig und für die Antragsteller sehr aufwändig. Vielfach bestehen Datenlücken. Die entsprechenden administrativen und finanziellen Hürden sind insbesondere für den Mittelstand schwer zu überwinden.

Die Carbon Leakage Liste ist die Schlüsselstelle für den Carbon Leakage Schutz. Dort wird definiert, welche Branchen als gefährdet einzustufen und aus diesem Grund beihilfeberechtigt sind. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass keine Ebene oder Branche mit **einem berechtigten Anspruch** sachlich wie zeitlich davon ausgeschlossen wird.

Aus den Anforderungen an einen **effektiven Carbon Leakage Schutz** ergibt sich folgender Anpassungsbedarf aus Sicht des energieintensiven Mittelstands:

1. Aufnahme eines **Mechanismus zur Bewertung des intersektoriellen Carbon Leakage** angelehnt an die quantitative Sektorprüfung. Dabei sollten Wettbewerbsprodukte unmittelbar hinsichtlich ihres CO2-Lebenszyklussabdrucks bewertet werden. Hersteller von Produkten, die per EPD (Environmental Product Declaration) einen CO2 Vorteil bzw eine CO2 Einsparung über ihren Lebenszyklus nachweisen können, sollten entsprechend entlastet werden. Dies würde Wettbewerbsverzerrungen und Fehlallokationen durch einen CO2-Preis, der nur Bezug nimmt auf Emissionen bei der Herstellung, vermeiden bzw mindern. Zur korrekten Zuordnung im Bereich des intersektoriellen Carbon Leakage wäre die Definition von Teilsektoren in § 2 Nr. 9 BECV auf 9-Steller zu erweitern bzw die Einordnung von Unternehmen entlang vergleichbarer Produktionsprozesse zu ermöglichen.

2. Der Schwellenwert für die quantitative Sektorprüfung in § 20 sollte auf 0,15 abgesenkt werden.
3. Der Schwellenwert für die qualitative Sektorprüfung in § 21 sollte auf 0,05 bzw. 0,5 kg CO2 pro Euro Bruttowertschöpfung abgesenkt werden. Alternativ könnte die nachträgliche Anerkennung allein auf Grundlage der in § 21 Abs. 1 BECV genannten qualitativen Kriterien erfolgen.
4. Alle Sektoren, in denen Prozesse nach § 51 Energiesteuergesetz typischerweise zur Anwendung kommen, sollten ohne eigenen Sektorantrag in einem Fast-Track-Verfahren auf die BECV-Liste aufgenommen werden. Dort liegt bereits heute eine Entlastungsbegründung für einzelne Prozesse vor.
5. Auch Sektoren, die bereits die erforderlichen Daten liefern können, sollten im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens noch vor Genehmigung durch die EU-Kommission, in die BECV Carbon Leakage Liste aufgenommen werden.

2) Das Entlastungsniveau ist zu niedrig angesetzt und sollte deutlich angehoben werden

1. Die tatsächlichen Entlastungen divergieren zwischen EU ETS und nEHS stark zu Ungunsten des nEHS.
2. Der Brennstoffbenchmark schränkt die entlastungsfähigen Brennstoffmengen ein: Reduzierung um 24 Prozent bei Erdgas und um ca. 60 Prozent bei Kohle.
3. Der Kompensationsgrad mindert die tatsächliche Entlastungshöhe zusätzlich um 5 - 40 Prozent.
4. Ab 2023 müssen zudem 50 Prozent der Entlastungssumme und ab 2025 80 Prozent der Entlastungssumme zweckgebunden für Klimaschutz investiert werden, soweit wirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Entlastung nach der BECV sollte den Entlastungsniveaus im EU ETS angenähert werden:

1. die sektorbezogenen Kompensationsgrade auf 85 - 95 Prozent
2. der Fallback-Kompensationsgrad (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 3 BECV) wie bei der beihilferechtlich genehmigten Strompreiskompensation im EU ETS auf 75 Prozent.

3) Gegenleistungen, zeitlich nachgelagerte Entlastung und Zuordnung von Unternehmensteilen.

Die BECV ist eine Verordnung zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen mit dem Ziel die Abwanderung von Wertschöpfung in Regionen der Welt mit geringeren Klimaschutzstandards zu verhindern. Im Europäischen Emissionshandel leistet diese Funktion aktuell die freie Zuteilung von Emissionszertifikaten und die Strompreiskompensation. Letztere ist an die Einführung von Energiemanagementsystemen geknüpft, um Einsparpotentiale zu identifizieren. Mit der BECV sollen den betroffenen Unternehmen zusätzliche Vorgaben gemacht werden, die seitens der EU nicht gefordert werden. Die Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen nach der BECV ab 2023 belastet die Unternehmen. Für den energieintensiven Mittelstand ist die Investitionsverpflichtung nach § 11 BECV eine erhebliche Belastung. Daher ist eine Orientierung an den beihilferechtlich relevanten EU-

Vorgaben der Strompreiskompensation nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich, zumal der steigende CO₂-Preis bei weitem nicht vollständig kompensiert wird und daher in energieintensiven Unternehmen ausreichend Investitionsanreize in Energieeffizienz und Klimaschutz bestehen.

Für die energieintensiven Unternehmen, die sich für eine entsprechende Entlastung qualifizieren, muss sichergestellt werden, daß diese auch ohne zeitliche Verzögerung geleistet wird. Allerdings sieht die BECV vor, dass Unternehmen zunächst ein Jahr die BEHG-Kosten tragen und dann bis Mitte des Folgejahres einen Antrag für eine anteilige Entlastung stellen können. Dies ist ein weiterer Nachteil im Vergleich zu bestehenden Regelungen wie der freien Zuteilung im Europäischen Emissionshandel oder bei Energiesteuerentlastungen. Daher ist eine Option für eine unterjährige Entlastung ist auch im nEHS sinnvoll und geboten - gerade angesichts der wirtschaftlichen Belastung durch die Coronakrise, die auch dem energieintensiven Mittelstand viel abverlangt.

Nach aktueller Auslegung der Bundesregierung gilt für antragsstellende Unternehmen die Sektorzuordnung, welche anhand der Haupttätigkeit des Unternehmens definiert wird. Innerhalb eines Unternehmens können aber Unternehmensteile einem oder mehreren Carbon Leakage gefährdeten Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen sein, ohne dass diese zur Haupttätigkeit des Unternehmens zählen. Damit nimmt die Bundesregierung die Verlagerung solcher, formal nicht berechtigter Produktionsanlagen, in Kauf. Grundsätzlich sollte die Verordnung daher sicherstellen, dass alle nachweislich Carbon Leakage gefährdeten Unternehmen und Unternehmensteile einen entsprechenden Ausgleich nach der BECV erhalten können. Die Antragstellung sollte daher für betroffene Unternehmensteile ermöglicht werden, auch wenn sie nicht die Anforderungen eines selbstständigen Unternehmensteils erfüllen (§ 6 BECV). In § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV sollte zusätzlich auf die Sektoren der Tabelle 1 der Anlage verwiesen werden.

Fazit:

Als Vertreter eines energieintensiven, mittelständischen Unternehmens bin ich unmittelbar von den Regelungen der BECV betroffen. Mit der Berücksichtigung der Problemkreise und der Lösungsansätze aus dieser Stellungnahme ergibt sich die Möglichkeit, mit relativ wenig Änderungen vieles für die energieintensive Industrie in Deutschland zu tun. Es geht dabei nicht nur um Arbeitsplätze und Wertschöpfung mit innovativen und nachhaltigen Produkten, sondern auch um Wertschätzung und Fairness gegenüber Unternehmen, die seit Jahren bereits sehr bewusst und effizient mit Energie umgehen und mit langlebigen Produkten einen wichtigen Beitrag in puncto Nachhaltigkeit leisten.

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



CO₂ Abgabe e.V.-Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung zur Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG- Carbon Leakage-Verordnung – BECV) Drucksache 19/28163

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)562-D
öAnh. am 03.05.21
30.04.2021

Ulf Sieberg
Leiter Büro Berlin
CO₂ Abgabe e.V.
Ulf.Sieberg@co2abgabe.de
www.co2abgabe.de

Berlin, den 29. April 2021

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie sollen Unternehmen künftig im Rahmen des zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen nationalen Brennstoffemissionshandels (BEHG) für fossile Brenn- und Kraftstoffe einen finanziellen Ausgleich beantragen dürfen, sofern ihnen durch den CO₂-Preis Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Damit soll die Gefahr, dass die Produktion betroffener Unternehmen infolge CO₂-Preis-bedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandert und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führt (sog. „Carbon Leakage“), abgewendet werden.

Um das Ziel der Treibhausgasreduktion des BEHG zu erreichen und die nach § 11 Absatz 3 des BEHG vorgesehene Carbon Leakage-Verordnung (BECV) umzusetzen, sind **folgende Grundvoraussetzungen** unabdingbar:

- **Ausnahmen müssen die Ausnahme bleiben**

Unternehmen haben auf 77 Prozent aller in Deutschland verursachten CO₂-Emissionen Einfluss (vgl. SVR 2019, S. 78ff.). Sie haben **nur dann verstärkt Anreize in klimafreundliche Technologien zu investieren, wenn die Preissignale auch bei ihnen ankommen. Denn erst dann werden CO-Preise nicht nur Teil der Betriebskosten, sondern auch der Investitionsplanung von Unternehmen!** Nur so kann der nach § 1 BEHG genannte Lenkungszweck zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung erfüllt und etwaige aus der Effort-Sharing-Entscheidung und der EU Climate Action-Verordnung resultierende Belastungen für den Bundeshaushalt vermieden werden. **Je mehr klimaschädliche Emissionen die Unternehmen ausstoßen, umso weniger dürfen sie von Ausnahmen profitieren.**

- **Beihilfen nur für tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen**

Die Verordnung darf im Sinne des BEHG und des EU-Beihilferechts nur für Unternehmen mit einem tatsächlichen Carbon Leakage-Risiko gelten. Die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Münchener ifo Instituts (vgl. DIW ifo Institut 2020) kommen zu den eindeutigen Ergebnissen, dass die Einführung des BEHG kein erhöhtes Risiko für Carbon Leakage birgt und sich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mindert. **Die als Grundlage für die Ausnahmen dienende Sektorenliste des EU-Emissionshandels ist damit ungeeignet (§ 5 Abs. 1) und sollte gemäß DIW gekürzt werden.** Weitreichendere Ausnahmen und Beihilfen über die Sektorenliste hinaus oder gar pauschale Ausnahmen oder Beihilfezahlungen für ganze Branchen sollten verhindert werden. **Stattdessen sollten bestimmte Sektoren bzw. Teilsektoren wie der Güterverkehr explizit von der Sektorenliste ausgeschlossen werden und nicht im Rahmen der BECV beihilfeberechtigt sein.** Gleichzeitig sollte der

Mindestschwellenwert (§ 7 BECV) auf 25 Prozent angehoben werden, um Beihilfen zu begrenzen. Darüber hinaus ist die **Anrechnung der EEG-Umlagenabsenkung auf die Beihilfe (§ 12 BECV) zu niedrig angesetzt**. Die EEG-Umlagenabsenkung sollte vollständig von der Beihilfe abgezogen und damit in Höhe der gesamten CO₂-Preiseinnahmen angerechnet werden. Damit würden **doppelte Entlastungen vermieden** und eine **angemessene Beteiligung der Unternehmen am Klimaschutz** erfolgen.

- **Wettbewerbsverzerrungen zwischen EU-EHS und BEHG verhindern**

Die Anwendung der EU-Sektorenliste schafft keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für EU-Emissionshandel- (EU-EHS) und BEHG-Anlagen (**§§ 5, 19, 22 und 23 BECV**). Denn anders als im EU-EHS entstehen im BEHG keine indirekten CO₂-Kosten durch den Strombezug (vgl. [Öko-Institut 2020](#)). Sinnvoller als die Übernahme der EU-Sektorenliste wäre die Anwendung der Kriterien Emissions- und Handelsintensität, wie in einem früheren Vorschlag des BMU beschrieben. Weil zudem Wettbewerber deutscher Unternehmen im EU-Ausland die gleichen Anforderungen hinsichtlich der EU-Klimaziele und der EU-Klimaschutzverordnung erfüllen müssen, ist das Risiko von Carbon Leakage begrenzt. Zudem haben bereits zwölf EU-Mitgliedstaaten CO₂-basierte Energiesteuern für Heizen und/oder Verkehr eingeführt, mit meist höheren Preisen (vgl. [Germanwatch 2019](#)).

- **Beihilfen nur für Gegenleistungen beim Klimaschutz**

Tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehende und von der Abwanderung bedrohte Unternehmen sollten bei der Aufgabe Klimaschutz angemessen finanziell unterstützt werden. Durch die geplante Verknüpfung der Beihilfen an Klimaschutzleistungen würde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt, die CO₂-Emissionen reduziert und die Privilegierten insgesamt zukunftsicher gemacht. Gleichzeitig vermeiden Investitionen in klimafreundliche Technologien zukünftige Kosten durch ansteigende CO₂-Preise. Ein Kompensationsgrad von 95 Prozent, z.B. für die Zementbranche oder die Mineralölverarbeitung, ist aufgrund ihrer weiterhin hohen Emissionen, ihrer historischen Verantwortung und im Sinne von verursachergerechtem Klimaschutz nicht als angemessen zu bezeichnen (**§§ 8 und 9 BECV**). Grundsätzlich sollte daher der Kompensationsgrad bei 50 Prozent gedeckelt werden. Zudem sollten Unternehmen, die Beihilfen in Anspruch nehmen möchten, diese zu **100 Prozent in Klimaschutz investieren** und neben einem Energiemanagement bis Anfang 2022 einen **Transformationsfahrplan** vorlegen müssen (**§§ 11 bis 13 BECV**), der Auskunft darüber gibt, wie gezahlte Beihilfen innerhalb der nächsten vier Jahre zur Reduktion von CO₂-Emissionen eingesetzt werden sollen. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit muss zwingend nach der Kapitalwertmethode berechnet werden, um langfristige CO₂-Minderungsmaßnahmen nicht zu benachteiligen (**§ 12 BECV**).

- **Vorreiter-Unternehmen beim Klimaschutz nicht benachteiligen**

Beihilfen dürfen bereits von Unternehmen getätigt und geplante Investitionen in klimafreundliche Technologien nicht entwerten. **Wenn sich abzeichnet, dass ein bestimmter Teil von Unternehmen von Ausnahmeregeln und Beihilfen profitiert, wie das bereits bei der EEG-Umlage und der Stromsteuer praktiziert wird, werden vor allem mittelständische Unternehmen doppelt bestraft. Das verzerrt den Wettbewerb in Deutschland und Europa.** Der CO₂-Preis soll gerade Unternehmen die Chance zur Aufholjagd geben, die bisher nicht ausreichend in die Energiewende investiert haben. Dabei können diese Beihilfen für kluge Investitionen nutzen und von den Skaleneffekten und „best practise“-Beispielen bei erneuerbaren Energien und Effizienztechnologien profitieren, für die Energiewende-Pioniere gesorgt haben. Da absehbar der CO₂-Preis für alle steigen muss und wird, werden Investitionen in den Klimaschutz immer rentabler. Ohne die Motivationshilfe „CO₂-Preis“ und die Zweckbindung der Beihilfen entfallen hingegen weitere Anreize für Investitionen in den Klimaschutz (vgl. CO₂ Abgabe/Unternehmensgrün 2021).

- **Wenige Ausnahmen bedeuten weniger Bürokratie**

Durch die Reduzierung der Beihilfeberechtigten wird der bürokratische Aufwand geringgehalten. Der verbleibende Aufwand ist auch deswegen gerechtfertigt, weil er aus Sicht des EU-Beihilferechts und der sinnvollen Steuermittelverwendung eine Notwendigkeit darstellt. Die Prüfung des Einzelfalles ist auch dann noch gerechtfertigt, wenn die Liste der Beihilfeberechtigten erweitert würde. Denn sie ist vom Aufwand her mit der Beantragung von Fördermitteln oder Abschreibungsmöglichkeiten vergleichbar und es existieren bereits behördliche Strukturen, die für die Abwicklung genutzt werden können.

Der bürokratische Aufwand ist nicht der BECV selbst, sondern der Entscheidung für einen **überkomplexen europäischen Sonderweg mit dem nationalen BEHG und dessen dreizehn Rechtsverordnungen** geschuldet, dessen Verfassungsmäßigkeit noch einer Prüfung unterzogen werden wird (vgl. Rodi et al. 2019). Mit einer weiterhin überfälligen CO₂-basierten Reform staatlich induzierter Preisbestandteile im Energiebereich (vgl. SVR 2020, S. 233ff., Wurster et al. 2017) würde der bürokratische Aufwand erheblich reduziert.

Änderungsvorschläge im Einzelnen:

Abschnitt 2 Beihilfefähige Unternehmen und Abschnitt 6 Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

Zu § 5 und §§ 19, 22 und 23 sowie Anlage Tabelle 1

- Die Bundesregierung sollte mit Ausnahmen sehr sparsam umgehen. Denn jede Ausnahme schmälert die Lenkungswirkung für den

Klimaschutz.

- Die Liste der beihilfefähigen Sektoren nach der Sektorenliste des EU-Emissionshandels in der Anlage Tabelle 1 deckt mit über 90 Prozent die Industrieemissionen ab und ist daher ungeeignet und sollte gemäß DIW ifo Institut 2020 gekürzt werden.
- Zudem muss unterbunden werden, dass weitere Sektoren auf Basis qualitativer Kriterien (§ 19ff. BECV) durch Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium nach freiem Ermessen ausgenommen werden können, zumal auch qualitative Kriterien wie „Verlagerungsrisiken“ (§ 23 BECV) berücksichtigt werden können. Sie bieten somit keine verlässliche Prüfmöglichkeit. Ein regelrechtes ausufern von (Teil-)Sektorenlisten ist vorprogrammiert. Solange sie nicht in nachvollziehbare Prüfkriterien übersetzt werden.
- Bestimmte Sektoren bzw. Teilsektoren wie der Güterverkehr sollten explizit von der Sektorenliste ausgeschlossen werden und nicht im Rahmen der BECV beihilfeberechtigt sein.

Exkurs: Carbon Leakage-Risiken im Güterverkehr gering

Die Gefahr für Ausweichreaktionen für den Güterverkehr ist verglichen mit den anderen Teilsektoren verhältnismäßig gering. Auch vor Inkrafttreten des BEHG bestanden Anreize, möglichst in Ländern mit den geringsten Kraftstoffpreisen zu tanken. In den meisten westlichen Nachbarländern ist Dieselkraftstoff auch heute noch teurer als in Deutschland. Der Nutzen, der CO₂-Bepreisung durch Betanken im Ausland auszuweichen, übersteigt die Kosten des Umweges voraussichtlich nur in grenznahen Regionen. Das BEHG verstärkt bestehende Wettbewerbsunterschiede und die Abwanderungsgefahr des Straßengüterverkehrs also nicht.

Im Falle des Straßengüterverkehrs ist nicht davon auszugehen, dass die CO₂-Bepreisung zu einer Verlagerung von Emissionen führt („Carbon Leakage“). International tätige Spediteure konkurrieren um Routen, entlang derer sie den gleichen Kraftstoffpreisen ausgesetzt sind. Größere Umwege sind auch bei hohen Preisdifferenzen nicht wirtschaftlich, so dass nicht von zusätzlichen Emissionen auszugehen ist.

Ab 2023 tritt die Eurovignetten-Richtlinie, die eine Gebührendifferenzierung nach CO₂-Emissionen vorsieht, in Kraft. Allerdings wird befürchtet, dass die CO₂-Komponente einer Lkw-Maut die Verteuerung fossiler Technologien durch das BEHG unverhältnismäßig erhöht. Bis die Richtlinie in Kraft tritt, ist die Sorge einer Doppelbelastung aber unbegründet. Selbst nach 2023 besteht eher die Gefahr, dass BEHG und Lkw-Maut zusammen keinen angemessen hohen Preis ergeben. (vgl. FÖS 2021)

Statt über die Infrastruktur-Komponente der Eurovignetten-Richtlinie sollte besser eine Speditionsabgabe am Treibhausgaspotenzial eingeführt werden. Alternativ dazu wäre die „wahren Kosten“-Komponente der Eurovignetten-Richtlinie geeigneter statt der Infrastruktur-Komponente, da diese den Kohlenstoffausstoß nur nach Fahrzeugklassen bewertet und damit keine verursachergerechte CO₂-Bepreisung erlaubt. Die unterschiedlichen Anreize durch Maut und Emissionshandel als verschiedene Formen der CO₂-Bepreisung bürokratisieren zusätzlich und machen die CO₂-Bepreisung intransparent.

- Statt der Übernahme der EU-Sektorenliste wäre eine Übernahme der vom Öko-Institut vorgeschlagenen „modifizierten Carbon Leakage-Liste“ (vgl. Öko-Institut 2020) und damit eine Anpassung der Liste mit Fokus auf den direkten CO₂-Kosten angemessen.
- Die Anwendung der EU-Sektorenliste schafft keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für EU-EHS- und BEHG-Anlagen. Anders als im EU-EHS entstehen im BEHG keine indirekten CO₂-Kosten durch den

Strombezug (vgl. [ebd.](#)). Sinnvoller als die Übernahme der EU-Sektorenliste wäre die Anwendung der Kriterien Emissions- und Handelsintensität, wie in einem früheren Vorschlag des BMU beschrieben. (vgl. Stellungnahme FÖS 2021)

- Durch die Anerkennung weiterer Antragsberechtigter droht die Zahl der Ausnahmen ins bodenlose zu stürzen. Die Prüfung nach qualitativen Kriterien öffnet Ausnahmen Tür und Tor. Ausnahmen vom Gesetz drohen zur Regel zu werden, was dem Zweck von § 1 BEHG zuwider läuft.
- Weil zudem Wettbewerber deutscher Unternehmen im EU-Ausland die gleichen Anforderungen hinsichtlich der EU-Klimaziele und der EU-Klimaschutzverordnung erfüllen müssen, ist das Risiko von Carbon Leakage begrenzt. Zudem haben bereits zwölf EU-Mitgliedstaaten CO₂-basierte Energiesteuern für Heizen und/oder Verkehr eingeführt, mit meist höheren Preisen (vgl. [Germanwatch 2019](#)).

§ 7 Unternehmensbezogene Mindestschwellenwerte

- Der Mindestschwellenwert ist zu niedrig angesetzt. Es ist eine ausufernde Antragsflut von Beihilfen zu befürchten.
- **Der Mindestschwellenwert (§ 7 BECV) sollte von zehn auf 25 Prozent angehoben werden**, um ausufernde Beihilfen und bürokratischen Aufwand zu begrenzen.
- **Ein Vergleich der Mindestschwelle mit der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) zeigt, dass eine deutliche Anhebung gerechtfertigt ist.** Bei der BesAR liegt der Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung zwischen 14 und 20 Prozent. Allerdings würde die BECV-Mindestschwelle eine zusätzliche Begünstigung bedeuten, die eine höhere Mindestschwelle rechtfertigt. Selbst in klimaschädlichen Branchen wie Zement fällt mit 5,7 Prozent bei einer theoretischen Bepreisung von 25 Euro je Tonne aller ausgestoßenen CO₂-Emissionen die unternehmensbezogene Kostenintensität gering aus. Und dass, obwohl in der Praxis die Emissionen aus dem EU-EHS noch herausgerechnet werden müssen und damit die Kostenintensität noch geringer ausfällt. Auch gegenüber anderen Kostenentlastungsregelungen fällt die Mindestschwelle deutlich zurück.
- **Grundsätzlich bergen absolute Schwellenwerte die Gefahr von Anreizverzerrungen.** Denn ein Unternehmen, das knapp unter dem Grenzwert liegt, hat einen Anreiz den Energieverbrauch sogar zu erhöhen, um so in den Genuss einer Ausnahmeregelung zu kommen. Um dies zu verhindern bedarf es eines gleitenden Schwellenwertes. Alternativ wäre auch eine gleitende Höhe der Kompensationen anhand der Kostenbelastung der einzelnen Unternehmen sinnvoll (anstatt wie geplant die Höhe der Kompensationen anhand der Sektorzugehörigkeit festzulegen).

- Die Emissionsintensität als alleiniger Indikator für die Kostenbelastung durch das BEHG ist nur teilweise geeignet, da sie nicht angibt, welche Emissionen durch den EU-EHS befreit sind. **Stattdessen sollten die tatsächlichen Kostenbelastungen durch das BEHG als Maßgabe von Beihilfen herangezogen werden.** (vgl. Stellungnahme FÖS 2021)

Abschnitt 3 Berechnung der Beihilfehöhe und Anrechnung der Strompreiskompensation

§§ 8, 9 und 10

- **Der Kompensationsgrad der Beihilfe sollte bei 50 Prozent gedeckelt werden.**
- Die bisherigen Regelungen sehen vor, dass Unternehmen lediglich fünf bis 35 Prozent des CO₂-Preises selbst tragen. Damit wird der sowieso schon geringe CO₂-Preis weiter ad absurdum geführt und die Lenkungswirkung massiv beeinträchtigt.
- **Beihilfen sollten statt zu 50 Prozent, wie es das Bundeswirtschaftsministerium bzw. zu 80 Prozent, wie es das Bundesumweltministerium vorschlägt, zu 100 Prozent an Klimaschutzleistungen geknüpft werden.**
- Durch die geplante Verknüpfung der Beihilfen an Klimaschutzleistungen würde die **Wettbewerbsfähigkeit** der Unternehmen gestärkt, die CO₂-Emissionen reduziert und die Privilegierten insgesamt zukunftsfähiger gemacht. Investitionen in klimafreundliche Technologien vermeiden zukünftige Kosten durch ansteigende CO₂-Preise.
- **Die Strompreisentlastung sollte zu 100 Prozent von der Beihilfe abgezogen werden.**
- Ein Vergleich von Be- und Entlastungswirkung von BEHG und Stromkosten zeigt, dass die Industrie auch ohne zusätzliche Ausnahmen bereits in diesem Jahr mit fast zwei Milliarden Euro entlastet wird. Die Senkung der EEG-Umlage kompensiert damit bei vielen Unternehmen bereits einen Großteil der CO₂-Kosten. (vgl. Stellungnahme FÖS 2021)
- **Eine doppelte Entlastung durch Strompreisentlastung und die fehlende Anrechnung der Strompreiskompensation auf die Beihilfehöhe muss daher verhindert werden.**
- Sie benachteiligt zudem Unternehmen und entwertet bereits getätigte und geplante Investitionen in klimafreundliche Technologien. Wenn sich abzeichnet, dass ein bestimmter Teil von Unternehmen von Ausnahmeregeln und Beihilfen profitiert, wie das bereits bei der EEG-Umlage und der Stromsteuer praktiziert wird, werden vor allem mittelständische Unternehmen doppelt bestraft. Das verzerrt den Wettbewerb in Deutschland und Europa. Der CO₂-Preis soll gerade Unternehmen die Chance zur Aufholjagd geben, die bisher nicht ausreichend in die Energiewende investiert haben. Dabei können diese

Beihilfen für kluge Investitionen nutzen und von den Skaleneffekten und „best practise“-Beispielen bei erneuerbaren Energien und Effizienztechnologien profitieren, für die Energiewende-Pioniere gesorgt haben. Da absehbar der CO₂-Preis für alle steigen muss und wird, werden Investitionen in den Klimaschutz immer rentabler. Ohne die Motivationshilfe „CO₂-Preis“ und die Zweckbindung der Beihilfen entfallen hingegen weitere Anreize für Investitionen in den Klimaschutz (vgl. CO₂ Abgabe/Unternehmensgrün 2021).

- Die Anrechnung der EEG-Umlagenabsenkung auf die Beihilfe in Höhe von 50 Prozent bzw. 1,37 Cent je Kilowattstunde ist somit zu niedrig angesetzt. In beiden Fällen ist eine angemessene Beteiligung der Unternehmen am Klimaschutz notwendig. Die EEG-Umlagenabsenkung muss mit 3,151 Cent vollständig von der Beihilfe abgezogen werden. Damit würden die gesamten CO₂-Preiseinnahmen in Höhe von 10,8 Mrd. Euro angerechnet.

Abschnitt 4 Gegenleistungen der Unternehmen

§§ 11, 12 und 13

- Durch die geplante Verknüpfung der Beihilfen an Klimaschutzleistungen würde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt, die CO₂-Emissionen reduziert und die Privilegierten insgesamt zukunftsfähiger gemacht.
- Gleichzeitig vermeiden Investitionen in klimafreundliche Technologien zukünftige Kosten durch ansteigende CO₂-Preise.
- Neben einem Energiemanagement bis Anfang 2022 (§11 BECV) sollten Unternehmen einen **Transformationsfahrplan** vorlegen müssen, der Auskunft darüber gibt, wie gezahlte Beihilfen innerhalb der nächsten vier Jahre zur Reduktion von CO₂-Emissionen eingesetzt werden sollen.
- **Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit muss zwingend nach der Kapitalwertmethode berechnet werden, um langfristige und zielkompatible CO₂-Minderungsmaßnahmen nicht zu benachteiligen (§ 12 BECV).**
- Da Kapitalwert- und Amortisationsmethode widersprechende Ergebnisse hervorbringen und Klimaschutzmaßnahmen unterschiedlich bewerten können, sollte es die Methodenwahl beschränkt werden.
- **Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen sollte mit der DIN EN 17463 zudem an ein einheitliches Bewertungsverfahren geknüpft werden**, um die Spannbreite der Berechnungen durch unterschiedliche Einstellparameter wie (Nutzungsdauer, Kalkulationszinssatz, Preissteigerungsraten, Risikoeinschätzung usw.) einzuschränken.
- **Die Kapitalwerte und Berechnungsparameter** insbesondere

Nutzungsdauer, Zinssatz und Preissteigerungsraten **sollten verbindlich von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüft und bestätigt werden.** (vgl. Stellungnahme FÖS 2021)

VERÖFFENTLICHUNGEN des CO₂ Abgabe e.V.

- Medieninfo zum [Referentenentwurf einer Carbon Leakage-Verordnung](#) vom 11. Februar 2021
- Medieninfo [Unternehmen sprechen sich für ausnahmslose CO₂-Bepreisung](#) aus vom 26. Januar 2021
- Medieninfo [Ausnahmen vom CO₂-Preis verhindern](#) vom 14. Dezember 2020
- Medieninfo [zum bekanntgewordenen Entwurf einer Carbon Leakage-Verordnung](#) vom 10. Dezember 2020
- Stellungnahme zu den [Durchführungsverordnungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes](#) zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 - BeV 2022) sowie Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) vom 5. Juli 2020 (August 2020)
- Position „[Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft zum Treiber für gleiche Wettbewerbsbedingungen und Klimaschutz in Europa machen](#)“ (Juni 2020)
- Stellungnahme zum [Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) (November 2019)
- Stellungnahme „[Anhörung Landtag Nordrhein-Westfalen](#)“ (September 2019)
- Studie „[Beitrag eines gut ausgestalteten CO₂-Preises zum Erreichen der Klimaschutzziele 2030 \(2050\)](#)“ (August 2019)
- Analyse „[CO₂-Preis JETZT - Warum ein separater nationaler Emissionshandel für Wärme und Verkehr in Deutschland ungeeignet ist zum Erreichen der Klimaziele 2030](#)“ (August 2019)
- Stellungnahme [zu den Gutachten der Bundesregierung für eine neue Klimapolitik](#) (Juli 2019)
- Studie „[Grundlegende Varianten einer CO₂-Bepreisung im Vergleich](#)“ (Juli 2019)
- [Bundesweite repräsentative Bevölkerungsumfrage infratest dimap](#) (Juni 2019)
- Analyse „[Ertüchtigung des Emissionshandels und Reform von Steuern und Umlagen auf Energie mit CO₂-Preis sind kein Widerspruch](#)“ (Mai 2019)
- [Stellungnahme zur öffentlichen Beratung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zum Thema CO₂-Bepreisung](#) (April 2019)
- [Studie „Energiesteuern klima- und sozialverträglich gestalten – Wirkungen und Verteilungseffekte auf Haushalte und Pendelnde“](#) (Januar 2019)
- [Studie „Auswirkungen einer allgemeinen CO₂-Abgabe auf die Energiekosten einzelner Industriebranchen“](#) (November 2018)
- [Analyse „Warum der europäische Emissionshandel kein Garant für wirksamen Klimaschutz ist“](#) (September 2018)
- [EU- und finanzverfassungsrechtliche Machbarkeitsstudie](#) (September 2017)
- [Diskussionspapier „Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase? Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise“](#) (Juni 2017)
- Weitere Informationen unter www.co2abgabe.de/infomaterial

Weitere Veröffentlichungen

- Studie „[Ein Emissionshandelssystem für die nicht vom EU ETS erfassten Bereiche – Praktische Umsetzungsthemen und zeitliche Erfordernisse](#)“ (September 2019)
- Kurzstudie „[Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO₂-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen](#)“ (September 2019)
- Studie „[Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland](#)“ (Oktober 2017)

Weitere Fragen und Antworten

Fragen und Antworten zum Thema CO₂-Bepreisung finden Sie [hier](#), [hier](#) und [hier](#).

ANSPRECHPARTNER

Ulf Sieberg
Leiter Büro Berlin
CO₂ Abgabe e.V.
Tel. 0152 553 70 200
Ulf.Sieberg@co2abgabe.de
www.co2abgabe.de





Jahresmitteltemperaturen Deutschland 1881-2019, DWD (<https://showyourstripes.info/>)

Öffentliche Anhörung zur Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon Leakage-Verordnung – BECV) Drucksache 19/28163

Wie Klima- und Carbon Leakage-Schutz Hand in Hand gehen

3. Mai 2021



CO₂ Abgabe e.V.

Wer wir sind, was uns antreibt und was wir tun



Wir sind eine **Gruppe von über 1.000 Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen**, die für eine wirksamere Lenkungsabgabe auf Treibhausgase (CO₂ u.a.) eintreten, um die zahlreichen Umlagen und Steuern auf Energie in Deutschland am Klimaschutz neu auszurichten. Dazu setzen wir uns für eine verursachergerechtere, sozialverträglichere und technologieoffene Umsetzung ein, die Bürokratie abbaut sowie Planungssicherheit und Innovationen fördert.





- ...CO₂-Mindestpreise für alle Sektoren
- auf alle fossilen Energieträger als Inputbesteuerung bzw. eine Besteuerung bei Grenzübergang
- mit einem Startniveau von mindestens 50 Euro pro Tonne CO_{2äq},
- mit einer für Innovationen und Investitionen planungssicheren Steigerung von mindestens 5 Euro pro Jahr als Zielpfad ausgesprochen,
- nicht zur Generierung zusätzlicher Steuereinnahmen, sondern für eine optimale Lenkungswirkung mit einem fairen, sozialen Ausgleich.

Auswahl Unterzeichner



KEMROC®



mesa parts

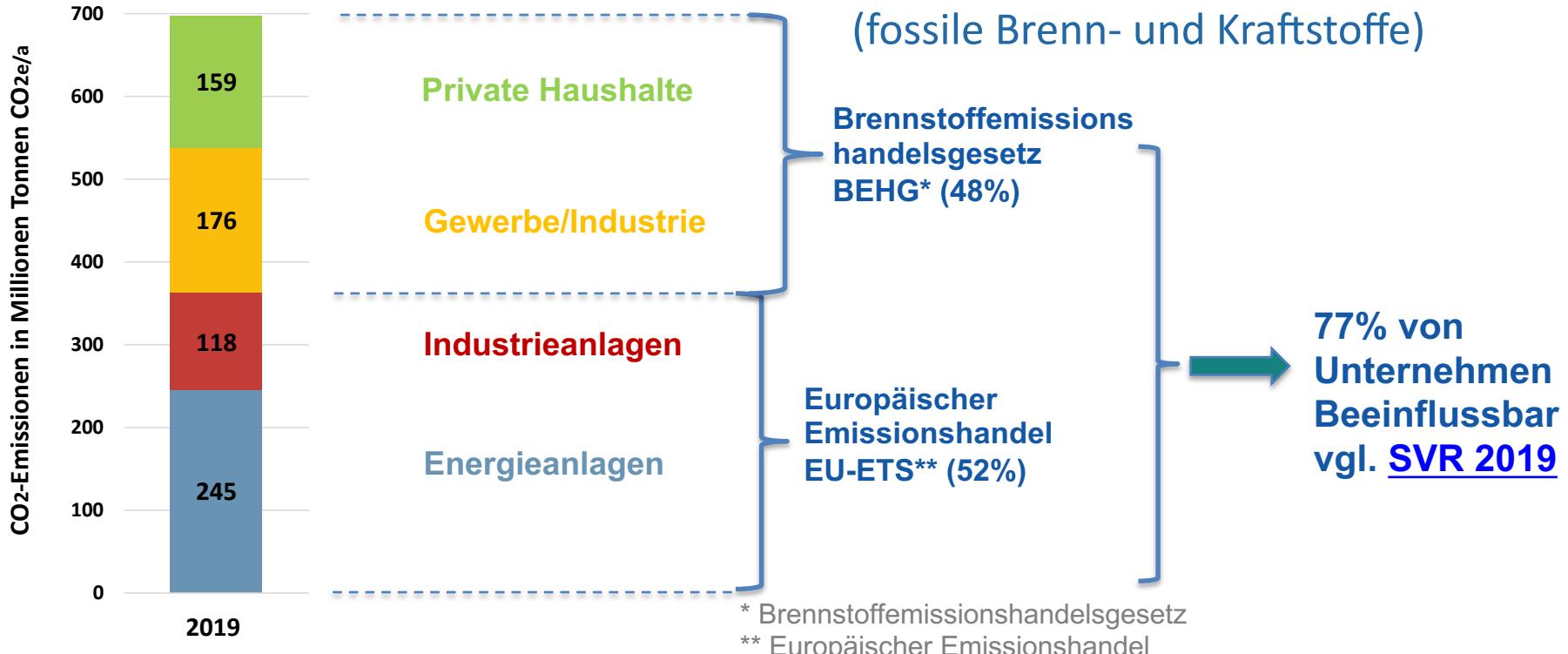
Turning into Solutions. | | | | |



77 Prozent der in Deutschland verursachten Treibhausgasemissionen werden von Unternehmen beeinflusst.



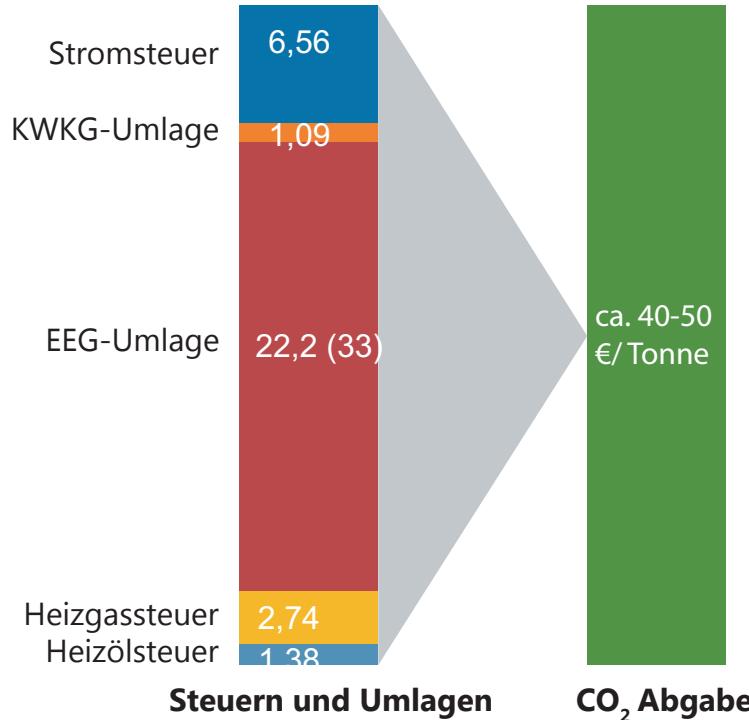
Energiebedingte territoriale Emissionen 2019 in Deutschland



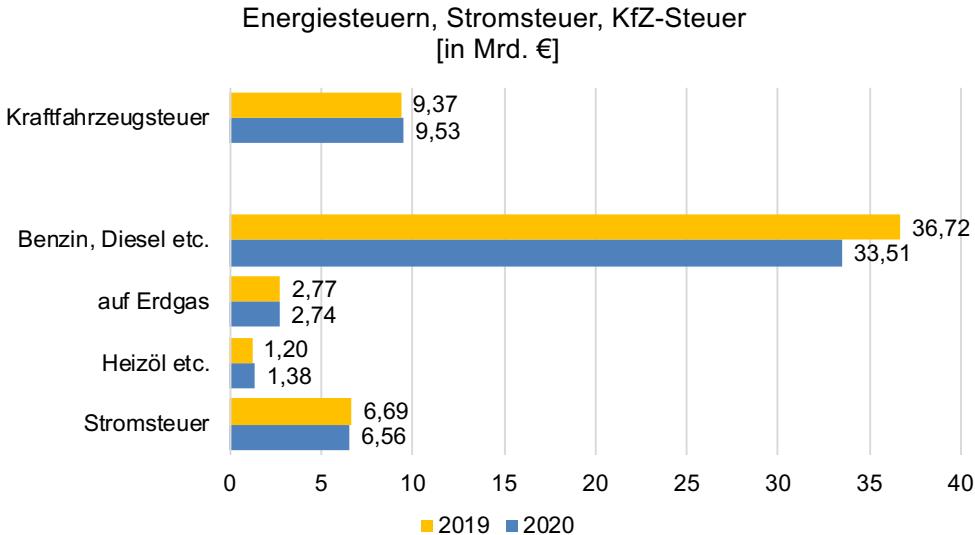
Mit einem CO₂-Mindestpreis auf alle fossilen Energieträger können zahlreiche Steuern und Umlagen abgesenkt werden!



ca. 34 (44,8) Mrd. 2020



Die Absenkung sollte zuerst für Steuern- und Umlagen der linken Säule genutzt werden und mit steigenden CO₂-Preisen mittelfristig auch in die Steuern im Verkehrsbereich fließen.





Zu begrüßen bei der Carbon Leakage-Verordnung ist

- der Einstieg in die Abkehr einer Politik der pauschalen Ausnahmen aufgrund eines angenommenen, aber nicht analysierten (!) Carbon Leakage-Risikos durch Abwanderung von Emissionen, Produktionsanlagen oder Arbeitsplätzen.
- die Einforderung von Gegenleistungen beim Klimaschutz für die gewährte Entlastungen.



Zu bedauern gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist

- die unternehmensbezogene Prüfung erst ab 2023.
- die pauschale Fallback-Lösung mit 60% Kompensationsgrad für Unternehmen, die keinen Nachweis über ihre Belastung in Relation zur Bruttowertschöpfung erbringen.
- dass die geringen Schwellenwerte bei der qualitativen Prüfung zur nachträglichen Anerkennung von Sektoren als förderfähig eingestuft werden.
- es höhere Kompensationsgrade für zahlreiche Sektoren gibt.
- die Öffnung für die nachträgliche Anerkennung von weiteren Sektoren möglich ist.
- die EEG-Entlastung angerechnet wird (ca. 49 Mio. EUR in 2021).
- dass gestiegene geschätzte Beihilfevolumen von 197 Mio. EUR auf 274 Mio. EUR in 2021.



Zu befürchten ist u.a.,

- dass es weitere Ausnahmen gibt,
z.B. für die Güterverkehrsbranche, und damit die Lenkungswirkung für den Klimaschutz noch weiter geschmälert wird sowie
- die Gegenleistungen nur zu pro forma-Klimaschutz führt, was die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen einschränkt, weil damit die Anreize für die Transformation hin zu treibhausgasneutralen Wirtschaften weiter sinken.

-> Stattdessen sollten Anreize für alle Unternehmen gelten, um Teil der Investitionsplanung zu werden sowie Deckungsfehlbeträge und Härten nicht durch Ausnahmen, sondern durch finanzielle Unterstützung geschlossen werden!

Diese & weitere Unternehmen des produzierenden Gewerbes sprechen sich für eine ausnahmslose CO₂-Bepreisung aus



„Die Einführung einer CO₂-Bepreisung begrüße ich unbedingt! Als Maschinenbaubetrieb sind wir zwar vom BEHG betroffen. Aber nur mit wirksamen CO₂-Preisen auf fossile Brenn- und Kraftstoffe rechnen sich mittelfristig Investitionen in klimafreundliche Technologien. Wenn sich jetzt allerdings abzeichnet, dass wieder die Großunternehmen von Ausnahmeregeln profitieren sollen, wie das bereits bei der EEG-Umlage praktiziert wird, werden wir als mittelständisches Unternehmen doppelt bestraft. Das finde ich unsäglich!“

„Der CO₂-Preis sollte unbedingt für alle Unternehmen gelten. Denn 3/4 aller Treibhausgasemissionen in Deutschland werden von Unternehmen beeinflusst. Der CO₂-Preis bietet vor allem Unternehmen die Chance zur Aufholjagd, die bisher nicht ausreichend in die Energiewende investiert haben. Dabei können diese mit klugen Investitionen von den Skaleneffekten und „best practise“-Beispielen bei erneuerbaren Energien und Effizienztechnologien profitieren, für die Energiewende-Pioniere wie wir mit gesorgt haben.“



Simmler
KÖSTLICH. FRUCHTIG.

<https://co2abgabe.de/unternehmen-sprechen-sich-fuer-ausnahmslose-co2-bepreisung-aus/>



Was es braucht, um zu verursacher- und klimagerechten Preisen zu kommen:



- Eine grundlegende Abkehr von der Politik der Ausnahmen.
- Eine Politik der verursacher- & klimagerechten Preise.
- Eine Analyse der realen (Klima-)Risiken.
- Eine gezielte Förderung der Deckungslücken, z.B. durch Differenzverträge.
- Eine Steuer- und Umlagenreform: Höhere CO₂-Preise, dafür EEG-Umlage auf 0 und Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß sowie keine Energiesteuer mehr auf Erdgas und Erdöl -> Folge: Bürokratieabbau durch Wegfall von Ausnahmen und Meldepflichten + Vereinfachung von Investitionen und Beschleunigung der Energiewende.
- Das überholte Geschäftsmodelle nicht mehr künstlich aufrecht erhalten werden. -> Es darf zukünftig finanziell nicht günstiger sein Ausnahmeanträge zu stellen als in Energieeffizienz und Erneuerbare zu investieren.

Wahre Preise bis zum Endprodukt durch Bilanzierung der Treibhausgasemissionen durch die Wertschöpfungs- und Lieferketten



Rohmaterial
Vorkettenprodukte
Scope 3



CO_{2e}



CO_{2e}

Produktion
Scope 1



CO_{2e}

Energie
Scope 2





Für welche Bereiche & in welcher Höhe „wahre Preise“ bis zum Endprodukt zunächst eingeführt werden sollten:

Wahre Preise bis zum Endprodukt

<https://co2abgabe.de/wie-kommen-wir-aus-der-komplexitaetsfalle-co2-preis/>

EU-ETS Energie
> 50 €/t CO_{2e}

EU-ETS Industrie
> 50 €/t CO_{2e}

Industrie, GHD, die nicht im EU-ETS veranlagt sind
> 50 €/t CO_{2e}

Gebäude
> 50 €/t CO_{2e}

Personenverkehr
> 50 €/t CO_{2e}

Güterverkehr
> 180 €/t CO_{2e}

Landnutzung
> 180 €/t CO_{2e}

CO₂-Mindestpreis einführen z.B. durch Preisstabilitätsreserve statt Marktstabilitätsreserve; CO₂-Preissignal in „Echtzeit“ in den Strompreis integrieren – Verursachergerechte Strompreise

Keine Ausnahmen mehr für Niemanden: Wettbewerbsverzerrungen vermeiden über Grenzausgleich als Endproduktabgabe und Investitionen vorziehen durch Carbon Contract for Difference (CfDs); Soziale Verwerfungen gezielt lösen.

Höhe des CO₂-Preises über Steuer- und Umlagenreform oder EU Energiebesteuerungsrichtlinie am Preis des EU-ETS ausrichten, Wettbewerbsverzerrungen und soziale Verwerfungen gezielt lösen

Mieter-Vermieter Dilemma lösen, Anteil der EE-Wärme schrittweise erhöhen (Ordnungsrecht), KfW- und Bafa-Förderungen konsequent an der Minderung der THG ausrichten

Fahrleistungsbezogene PKW-Maut als Infrastrukturbagabe zur Internalisierung aller externen Kosten incl. CO₂-Preisanteil (z.B. 11 Cent/km).

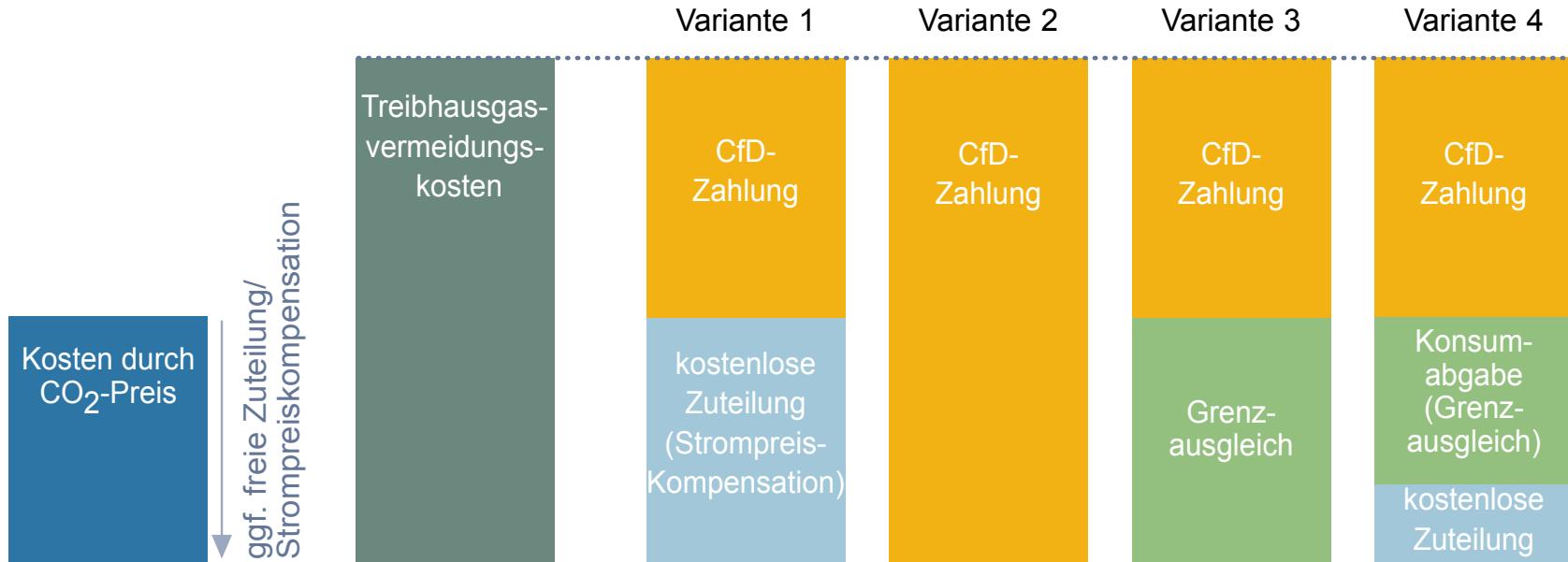
LKW-Maut erhöhen (7,2 Mrd. € pro Jahr); Speditionsabgabe nach CO₂-Intensität bis zum Endprodukt

Kombinierte Tierwohl- und Treibhausgasabgabe als Endproduktabgabe auf tierische Produkte

Wie Klima- und Carbon Leakage-Schutz Hand in Hand gehen, mit u.a. CO₂-Grenzausgleich und Differenzverträgen



Differenz-Verträge (Carbon Contract for Difference, CfD)



https://co2abgabe.de/wp-content/uploads/2020/10/Von-Ausnahmen-zu-verursachergerechten-und-klimagerechten-Produktpreisen_de.pdf

Warum es einen CO₂-Grenzausgleich braucht

<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/wie-der-co2-grenzausgleich-gelingen-kann>



- Die EU ist mit rund 700 Mio. Tonnen CO₂ weltweit der größte Nettoimporteur von CO₂-Emissionen. Im Sinne der Verursachergerechtigkeit sind diese Emissionen mit den gleichen Klimaschadenskosten zu belasten.
- Die Klimaziele von Paris und des Green Deals sind nur zu erreichen, wenn auch die Industrie klimaneutral wird, ohne abzuwandern (Carbon Leakage).
- Die Ausnahmeregelungen stehen durch die kostenfreie Zuteilung von Verschmutzungsrechten, die Strompreiskompensation und die Befreiungen von Steuern und Umlagen den notwendigen Investitionen in klimafreundliche Technologien im Weg.
- Es mangelt an einer einheitlichen und verursachergerechten Besteuerung fossiler Brenn- und Kraftstoffe über die Regelungen des EU-ETS hinaus.
- Fünftens sollte für jedes Endprodukt oder für Produktkategorien ähnlicher Emissionsintensitäten eine Klimabilanz vorliegen, um allen Produzenten und Verbrauchern die Chance auf ein klimagerechtes Verhalten zu bieten.

Wie ein CO₂-Grenzausgleich gelingen kann

<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/wie-der-co2-grenzausgleich-gelingen-kann>



- Ein Grenzausgleich muss nicht als Steuer oder Zoll, sondern kann als Endproduktabgabe und einer dynamischen Anpassung von Verschmutzungsrechten im EU-Emissionshandel WTO-konform eingeführt werden (vgl. DIW).
- Um die Komplexität zu reduzieren und die Einführung eines Grenzausgleichs zu beschleunigen, kann die Endproduktabgabe anfangs nur für treibhausgasintensive Grundstoffe wie Chemie, Stahl und Zement gelten, wie vom Bundeswirtschaftsministerium befürwortet.
- Parallel zu der Endproduktabgabe wird die Industrie durch Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference, CCFD) bei der Finanzierung klimaneutraler Produktionsverfahren unterstützt. Die Unterstützung sollte auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugutekommen.
- Die Endproduktabgabe kann nach und nach auf weitere Produktgruppen sowie mithilfe von Digitalisierung und Blockchains ausgeweitet werden und mittelfristig zur lückenlosen Bilanzierung von CO₂-Emissionen über die gesamte Wertschöpfungsketten führen. Ansätze liefern Sciencebasedtargets, Right. Based on Sciences, SAP und die Value Balancing Alliance.
- Darüber hinaus sollte die geplante Revision der EU-Energiebesteuerungsrichtlinie dazu genutzt werden, die staatlich induzierten Preisbestandteile bei den Energiesteuern und Umlagen an den Klimaschadenskosten auszurichten, um so auch die nicht vom EU-ETS betroffenen Bereiche zu adressieren, wie es der BDI und der vzby fordern. Dies würde den Druck auf alle Staaten steigern, staatlich veranlasste Preisbestandteile aneinander anzugeleichen, um Wettbewerbsverzerrungen, wie vom Internationalen Währungsfond gefordert, zu vermeiden.

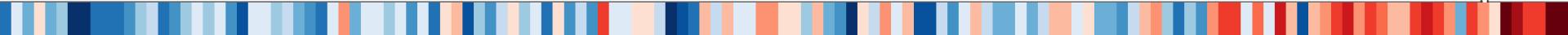
Fazit: Klima- und Carbon Leakage-Schutz gehen Hand in Hand, wenn



- (einheitliche) **CO_{2e}-Mindestpreise zunächst auf alle fossilen Energieträger ohne Ausnahmen** gelten, die sowohl beim Produzenten wie beim Konsumenten wirksam werden,
- **Anreize für alle Unternehmen** gelten, um Teil der Investitionsplanung zu werden sowie Deckungsfehlbeträge und Härten durch finanzielle Unterstützung geschlossen werden,
- die klimaschädliche Fehlanreize der bisherigen Preisbestandteile an den Energiekosten weiter vermindert (**Steuer- und Umlagenreform!**) und
- **eine Abkehr von einer Politik der Ausnahmen**, hin zu verursacher- und klimagerechteren, technologieoffenen, sozialverträglicheren und unbürokratischen Energiepreisen ohne Carbon Leakage erfolgt!

Weitere Informationen unter <https://co2abgabe.de/presse-medien/publikationen/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Jahresmitteltemperaturen Deutschland 1881-2019, DWD (<https://showyourstripes.info/>)

Ulf Sieberg

Leiter Büro Berlin

Ulf.Sieberg@co2abgabe.de

[Hier klicken zur schriftlichen Stellungnahme](#)

www.co2abgabe.de





ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT

Schriftliche Stellungnahme

Zur Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV), Drucksache 19/28163

3. Mai 2021

Die Bewertung des FÖS ist den folgenden, angehängten Dokumenten zu entnehmen:

- 1) Pressemitteilung vom 1. April 2021 zum Kabinettsbeschluss: „Ausnahmen beim CO2-Preis für Unternehmen noch großzügiger als geplant“
- 2) Schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25. Februar: „Sehr großzügige Ausnahmen für Unternehmen - Strompreisanrechnung und Gegenleistung entscheidend für Klimaschutzeffekt“

Kontakt

Carolin Schenuit
Geschäftsführende Vorständin
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.
carolin.schenuit@foes.de

PRESSEMITTEILUNG

Ausnahmen für Unternehmen noch großzügiger als geplant

Der Kabinettsbeschluss zur Carbon-Leakage-Verordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sieht nun noch großzügigere Ausnahmen für Unternehmen beim CO₂-Preis vor, als in früheren Entwürfen geplant. Sehr viele Sektoren profitieren von pauschalen Entlastungen für alle Unternehmen. Dies schwächt das CO₂-Preissignal in der Industrie und schafft Wettbewerbsnachteile für klimafreundliche Unternehmen.

Ein positiver Beitrag zum Klimaschutz wird zumindest durch die neue Verpflichtung zu „Gegenleistungen“ erreicht: Unternehmen müssen einen Teil der Beihilfesummen in wirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen investieren.

Berlin, 1. April 2021

Der gestern veröffentlichte Kabinettsbeschluss der Carbon-Leakage-Verordnung zum BEHG enthält eine weitere Ausweitung der ohnehin großzügig geplanten Ausnahmen. Während im Referentenentwurf des BMU noch ein Gesamtbeihilfevolumen von 197 Mio. Euro für das Jahr 2021 bzw. 237 Mio. Euro für das Jahr 2022 veranschlagt wurden, wird nun ein Gesamtbeihilfevolumen von 274 Mio. Euro (2021) bzw. 329 Mio. Euro (2022) erwartet. Die Lenkungswirkung des CO₂-Preises wird damit deutlich geschwächt. Unter anderem wurden folgende Punkte gegenüber dem Referentenentwurf des BMU aus dem Februar¹ geändert:

- Die Stromkostenentlastung wird nicht mehr vom Beihilfebetrag abgezogen.
- Es gilt eine pauschale Entlastung von 60 Prozent der CO₂-Kosten für alle Unternehmen, die einem der beihilfeberechtigten Sektoren angehören. Die unternehmensbezogene Mindestschwelle gilt nur noch optional für höhere Entlastungen ab dem Jahr 2023.
- Viele Sektoren werden innerhalb der Spanne von 65 bis 95 Prozent Kostenerstattung großzügiger entlastet als vom BMU vorgeschlagen.

Unverständlich ist vor allem die Entscheidung, die Stromkostenentlastung nicht von dem Beihilfebetrag abzuziehen. Ein Großteil der Einnahmen aus dem CO₂-Preis fließt direkt in die Senkung der EEG-Umlage (4,7 Mrd. Euro im Jahr 2021). Dies kompensiert bei vielen Unternehmen auch ohne Ausnahmen vom CO₂-Preis die gesamten CO₂-Kosten. Unterm Strich hat die Industrie durch diese Reform im Jahr 2021 bereits einen finanziellen Vorteil von fast 2 Milliarden Euro (vgl. FÖS Stellungnahme).

„Fossile Brennstoffe teurer, Strom billiger: Das war die Idee hinter der Reform. Weitere Ausnahmen führen dazu, dass Unternehmen auf Kosten der Allgemeinheit doppelt

Kontakt
Carolin Schenuit
Geschäftsstelle Berlin
+49 (0) 30 76 23 991-40
carolin.schenuit@foes.de

¹ Die Stellungnahme des FÖS zum Referentenentwurf ist hier verfügbar: https://foes.de/publikationen/2021/2021-02_FOES_Stellungnahme_BECV.pdf.

entlastet werden: Einmal durch die Senkung der EEG-Umlage und ein weiteres Mal durch Ausnahmen vom CO₂-Preis“, betont Swantje Fiedler, wissenschaftliche Leiterin des FÖS. Durch die fehlende Anrechnung vergrößere sich der Kreis der Unternehmen, für die eine Entlastung infrage komme, erheblich.

Ein weiterer Paukenschlag ist der Entschluss, alle Unternehmen pauschal um 60 Prozent der CO₂-Kosten zu entlasten, die einem der beihilfeberechtigen Sektoren angehören. Im früheren Entwurf der Verordnung war noch eine Mindestschwelle vorgesehen: Unternehmen sollten nur dann anteilig vom CO₂-Preis befreit werden, wenn ihre CO₂-Kosten einen bestimmten Kostenanteil überschreiten. „Eine unternehmensbezogene Mindestschwelle ist entscheidend, um gezielt tatsächlich emissionsintensive Unternehmen herauszufiltern. Die nun beschlossene pauschale Entlastung schafft wieder eine Subvention nach dem Gießkannenprinzip. So werden auch Unternehmen entlastet, die den CO₂-Preis ohne Probleme voll bezahlen könnten und sollten“, kritisiert Carolin Schenuit, Geschäftsführende Vorständin des FÖS.

Darüber hinaus wurden die Entlastungssätze vieler Sektoren erhöht. Dadurch profitieren gegenüber dem Referentenentwurf vier zusätzliche (Teil-)Sektoren von der maximalen Entlastung. Die Carbon Leakage-Regeln sollen Unternehmen schützen, die stark im internationalen Wettbewerb stehen. Sie sind nun so großzügig ausgestaltet, dass sie stattdessen dem Wettbewerb um wirksamen Klimaschutz schaden.

Umso wichtiger sind deswegen die „Gegenleistungen“, über die zumindest ein gewisser Beitrag zum Klimaschutz sichergestellt wird. Begünstige Unternehmen müssen ab dem Jahr 2023 mindestens die Hälfte des Beihilfebetrags (ab 2025 80 Prozent) in Klimaschutzmaßnahmen investieren, soweit diese wirtschaftlich finanziert sind. Durch diese Regelung könnten fehlende CO₂-Preis-Anreize zumindest teilweise ausgeglichen werden. Die Anforderungen an das Kriterium der Wirtschaftlichkeit wurden aber ebenfalls gegenüber dem BMU Entwurf gesenkt. Damit die Gegenleistungen wirklich wirken können, sollte daher noch klargestellt werden, dass sie nicht umgangen werden können – rentiert sich die naheliegendste Investition nicht, müssen neue Ideen entwickelt werden. So fungieren die Gegenleistungen als Innovationsanreiz für den Klimaschutz..

Weitere Informationen:

[FÖS-Stellungnahme zum BMU Referentenentwurf \(02/2021\)](#)

[BMU \(2021\): Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel](#)

[BMU \(2021\): Referentenentwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel](#)

Über das FÖS:

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) e.V. ist ein unabhängiger politischer Think Tank für marktwirtschaftliche Instrumente in der Umwelt- und Klimapolitik. Das FÖS erstellt ökonomische Studien und politische Expertisen. Seit 1994 setzt es sich für die Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft ein.

BEWERTUNG DES ENTWURFS DER CARBON-LEAKAGE-VERORDNUNG ZUM BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELSGESETZ (BEHG)

Sehr großzügige Ausnahmen für Unternehmen

Strompreisanrechnung und Gegenleistung entscheidend für Klimaschutzeffekt

25. FEBRUAR 2021

Aus Sicht des FÖS sollten Ausnahmen für Unternehmen vom CO₂-Preis nur sehr sparsam und gezielt eingesetzt werden. Jede Ausnahme führt dazu, dass die Preissignale bei begünstigten Unternehmen und damit letztendlich beim Marktpreis der Produkte kaum ankommen. Statt Ausnahmen sollten die Unternehmen **finanzielle Unterstützungen für klimafreundliche Investitionen** erhalten, wie dies vom Gesetzgeber im BEHG vorgesehen ist. So käme das Preissignal des nationalen Emissionshandels bei allen Akteuren an und gleichzeitig würde die notwendige Transformation der Unternehmen unterstützt. Anstatt durch pauschale Ausnahmeregelungen die Klimaschutzwirkung des CO₂-Preis zu verringern, würde diese so zusätzlich verstärkt.

Das Kabinett hat am 23. September 2020 mit der Verabschiedung des Eckpunktepapiers zur Carbon-Leakage-Verordnung (BMU 2020) bereits einen grundlegend anderen Weg eingeschlagen und sich für **die Gewährung von Ausnahmen vom CO₂-Preis** entschieden.

Im Entwurf der Carbon-Leakage-Verordnung vom 11. Februar 2021 wird nun konkretisiert, dass ein Unternehmen dann anteilig vom CO₂-Preis befreit werden soll, wenn

1. das Unternehmen einem beihilfefähigen Sektor bzw. Teilsektor zuzuordnen ist,
2. dessen Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung über einem bestimmten Mindestschwellenwert liegt und
3. das Unternehmen bestimmte Gegenleistungen erfüllt.

Zusammenfassende der Bewertung

- **Die konkrete Ausgestaltung ist sehr großzügig gewählt:** Unternehmen vieler Sektoren können die Ausnahme in Anspruch nehmen (Sektorenliste), ohne erheblich durch den CO₂-Preis belastet zu sein (Mindestschwelle).
- **Der Kreis der begünstigten Unternehmen wird nur dann nennenswert begrenzt, wenn die Entlastung beim Strompreis berücksichtigt wird – das ist aber derzeit noch offen.** Ein Vergleich von Be- und Entlastungswirkung von BEHG und Stromkosten zeigt, dass die Industrie auch ohne zusätzliche Ausnahmen bereits stark durch die Reform entlastet wird. Der finanzielle Vorteil beträgt bereits in diesem Jahr fast 2 Milliarden Euro.
- **Die Klimaschutzwirkung wird immerhin dadurch verbessert, dass die begünstigten Unternehmen im Gegenzug die Entlastungsbeträge (teilweise) in Klimaschutz und Energieeffizienz investieren müssen.**

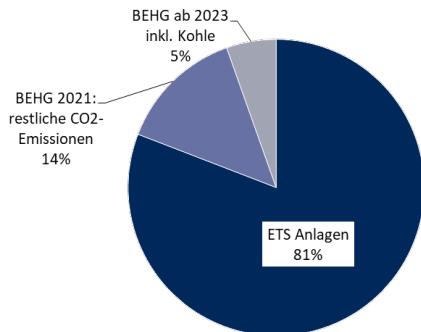
Übersicht

1	Industrie ist kaum vom BEHG betroffen	2
2	Welche Sektoren/Branchen werden entlastet? (Abschnitt 2)	2
3	Welche weiteren Sektoren können entlastet werden? (Abschnitt 6)	3
4	Ist die Entlastung auf emissionsintensive Unternehmen beschränkt? (§ 7, unternehmensbezogene Mindestschwelle)	3
5	In welchem Umfang werden Unternehmen entlastet? (Abschnitt 3)	6
6	Welche Gegenleistungen werden verlangt? (Abschnitt 4)	6

1 Industrie ist kaum vom BEHG betroffen

Ein Großteil der industriellen CO₂-Emissionen ist bereits vom EU ETS erfasst und daher fallen für diese Emissionen keine zusätzlichen Kosten durch das BEHG an. Danach verbleiben (laut Referentenentwurf) nur rund 24,7 bzw. 17,7 Mio. Tonnen (von insgesamt rund 129 Mio. t energiebedingten CO₂-Emissionen der Industrie¹), die überhaupt BEHG-Kosten zahlen müssen.

Abbildung 1 Energiebedingte CO₂-Emissionen der Industrie, Abdeckung durch BEHG



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Inventarbericht und Angaben im Verordnungsentwurf

2 Welche Sektoren/Branchen werden entlastet? (Abschnitt 2)

Die Liste der beihilfefähigen Sektoren bzw. Teilesektoren umfasst alle Sektoren, die auch im EU ETS (in der vierten Handelsperiode) beihilfeberechtigt sind. Sie deckt über 90 Prozent der Industrieemissionen ab. Zusätzlich können weitere Sektoren auf Basis qualitativer Kriterien aufgenommen werden.

Bewertung

- **Die Liste der beihilfefähigen Sektoren ist sehr umfangreich.** Die Ausnahmen sollten vielmehr auf Sektoren konzentriert werden, die stark im internationalen Wettbewerb stehen und bei denen tatsächlich ein Risiko für Carbon Leakage besteht. Sinnvoller als die Übernahme der ETS-Carbon Leakage Liste wäre eine Anpassung der Liste mit Fokus auf die direkten CO₂-Kosten (siehe Vorschlag „modifizierte Carbon Leakage Liste“ des Öko-Instituts²).
- **Die Anwendung der EU Carbon Leakage Liste schafft KEINE einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für EU ETS und BEHG Anlagen.** Der Grund ist, dass im BEHG keine indirekten CO₂-Kosten durch den Strombezug entstehen (siehe Öko-Institut 2020). Konkret bedeutet dies, dass die Sektorenliste der Verordnung Branchen enthält, bei denen durch das BEHG keine nennenswerten Zusatzkosten entstehen. Sinnvoller als die Übernahme der EU Carbon Leakage Liste wäre die Anwendung der Kriterien der (direkten) Emissions- und der Handelsintensität, wie in einem früheren Vorschlag des BMU beschrieben.
- **Das Ambitionsniveau in anderen EU-Ländern wird nicht berücksichtigt.** Grundsätzlich besteht in allen EU-Ländern angesichts der EU-Klimaziele und der EU-Klimaschutzverordnung die Notwendigkeit, die Emissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr zu senken. Daher ist in allen EU-Ländern von Maßnahmen auszugehen, die auch bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Emissionen aus dem Brennstoffeinsatz reduzieren. Von diesen Maßnahmen werden auch Wettbewerber deutscher Unternehmen betroffen sein. In dem Maße sinkt die Carbon Leakage - Gefahr ins EU-Ausland. Zudem haben viele EU-Mitgliedstaaten ebenfalls CO₂-Preise im Wärme und/oder Verkehrsbereich eingeführt.
- **Fazit: Die Liste der beihilfefähigen Sektoren schafft keine Eingrenzung auf die tatsächlich gefährdeten Branchen und schafft auch keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für ETS und BEHG Anlagen.**

¹ Laut Inventarbericht im Jahr 2018, ohne Prozessemissionen (Manufacturing industries and construction) https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art07_inventory/ghg_inventory/envxh8awg/DEU_2020_2018_09012020_135536_star ted.xlsx/manage_document. Hinweis: Die Abgrenzung zwischen Industrie- und Energiesektor kann je nach Quelle variieren.

² Öko-Institut 2020 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2020-12-11_cc_50-2020_konzeptpapier_carbon_leakage_im_behg_sektorliste1.pdf

3 Welche weiteren Sektoren können entlastet werden? (Abschnitt 6)

Zusätzlich zu den Carbon Leakage Sektoren des EU ETS können weitere Sektoren entlastet werden. Diese müssen entweder einen nationalen Carbon Leakage-Indikator (Produkt aus Handelsintensität und Emissionsintensität) über 0,2 aufweisen (§22) oder aber (wenn deren nationaler Carbon Leakage-Indikator 0,15 übersteigt oder deren Emissionsintensität über 1,5 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung liegt) qualitative Kriterien erfüllen (§23):

- Möglichkeit für Anpassungsreaktionen
- Möglichkeit, CO₂-Kosten an Kunden weitergeben zu können (Marktbedingungen)
- Gewinnspannen und Standortverlagerungen

Bewertung

- ➔ Handels- und CO₂-Intensität sind grundsätzlich geeignete Kriterien, um sich der Frage der Carbon Leakage Betroffenheit zu nähern. Sie entsprechen den Kriterien und Schwellenwerten, die die Europäische Kommission bei der Prüfung von Sektoren für die Carbon Leakage Liste im EU ETS verwendet hat.
- ➔ Die qualitativen Kriterien nach §23 adressieren zwar die Fragestellung, sie sind aber sehr weich formuliert und bieten keine Verlässlichkeit für die Prüfung. Ein regelrechtes Ausufern von (Teil-)Sektorenlisten ist vorprogrammiert, solange sie nicht in nachvollziehbare Indikatoren und Schwellenwerte übersetzt werden.

Einschätzung zum Güterverkehr

- ➔ **Die Gefahr für Ausweichreaktionen im Gütertransport ist verglichen mit anderen Teilsektoren verhältnismäßig gering.** Auch vor Inkrafttreten des BEHG bestanden Anreize, möglichst in Ländern mit den geringsten Kraftstoffpreisen zu tanken. In den meisten westlichen Nachbarländern ist Dieselkraftstoff auch heute noch teurer als in Deutschland.³ Von dieser Möglichkeit, in Nachbarstaaten mit niedrigeren Kraftstoffpreisen zu tanken, machen deutsche Speditionsunternehmen ebenso Gebrauch wie Speditionsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten. Der Nutzen, der CO₂-Bepreisung durch Betanken im Ausland auszuweichen, übersteigt die Kosten des Umweges voraussichtlich nur in unmittelbar grenznahen Regionen. Das BEHG verstärkt bestehende Wettbewerbsunterschiede und die Abwanderungsgefahr des Straßengüterverkehrs also nicht.
- ➔ **Im Falle des Straßengüterverkehrs ist nicht davon auszugehen, dass die CO₂-Bepreisung zu einer Verlagerung von Emissionen führt („Carbon Leakage“).** International tätige Spediteure konkurrieren um Routen, entlang derer sie den gleichen Kraftstoffpreisen ausgesetzt sind. Größere Umwege sind auch bei hohen Preisdifferenzen nicht wirtschaftlich, so dass nicht von zusätzlichen Emissionen auszugehen ist.
- ➔ Ab 2023 tritt die **Eurovignetten-Richtlinie**, die eine Gebührendifferenzierung nach CO₂-Emissionen vorsieht, in Kraft. Allerdings wird befürchtet, dass die CO₂-Komponente einer Lkw-Maut die Verteuerung fossiler Technologien durch das BEHG unverhältnismäßig erhöht. Bis die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt ist, ist die Sorge einer Doppelbelastung aber unbegründet. Selbst nach 2023 besteht eher die Gefahr, dass BEHG und Lkw-Maut zusammen keinen angemessen hohen Preis ergeben. Indem sie unterschiedliche Anreize setzen, komplementieren sich Maut und Emissionshandel zudem als verschiedene Formen der CO₂-Bepreisung. Eine **nachträgliche Einbeziehung** des Güterkraftverkehrswesens in das Beihilfesystem der Carbon-Leakage-Verordnung kann in der mittleren Frist dann gerechtfertigt sein, wenn die Eurovignetten-Richtlinie effektiv als Klimaschutzmaßnahme im Güterverkehr wirkt.

4 Ist die Entlastung auf emissionsintensive Unternehmen beschränkt? (§ 7, unternehmensbezogene Mindestschwelle)

Unternehmen können die Beihilfe beantragen, wenn ihre Emissionsintensität (Verhältnis der Brennstoffemissionsmenge zu Bruttowertschöpfung) mindestens 10% des Sektordurchschnitts beträgt.

Bewertung

- ➔ Die Emissionsintensität eignet sich grundsätzlich gut als Indikator für die Kostenbelastung durch das BEHG. Allerdings bezieht sich der Sektordurchschnitt (Anlage 1 der Verordnung) auf die Emissionsintensität der Anlagen einer Branche, die am EU ETS teilnehmen. Gerade bei besonders energieintensiven Branchen ist der Anteil der Brennstoffemissionen von Anlagen im EU-Emissionshandel deutlich höher als der sonstige Brennstoffeinsatz in dieser Branche. So sind beispielsweise im Bereich der Zementindustrie rund zwei Drittel der gesamten energie-

³ https://ec.europa.eu/energy/data-analysis/weekly-oil-bulletin_en

bedingten Brennstoffemissionen bereits vom EU-Emissionshandel erfasst. Im Hinblick auf die – für das BEHG entscheidende – Emissionsintensität der Brennstoffeinsätze außerhalb des EU ETS ergibt sich eine entsprechend geringere Emissionsintensität dieser Branchen.⁴ Angemessener wäre daher die **Prüfung der tatsächlichen Kostenbelastung durch das BEHG**.

- ➔ Der Bezug zum Sektordurchschnitt ist insofern nachvollziehbar, als dass dadurch konkurrierende Unternehmen innerhalb eines Sektors vergleichbar entlastet werden.
- ➔ **Um das Carbon Leakage Risiko abzubilden, ist die „Kostenbelastung“ allein nicht aussagekräftig** – es kommt darauf an ob Kosten weitergereicht werden können. Dafür ist unter anderem die Homogenität des Produkts und die Handelsintensität entscheidend (FÖS u. a. 2019). Diese hätte durch eine Begrenzung der Sektoren (siehe oben) berücksichtigt werden müssen.
- ➔ Die **Bruttowertschöpfung eignet sich grundsätzlich sehr gut** zur Betrachtung der Wirtschaftsleistung des Unternehmens. Der Indikator wird bereits bei Ausnahmen von der EEG-Umlage (Besondere Ausgleichsregelung, BesAR) verwendet und ist dadurch bereits erprobt und weiterentwickelt worden (z.B. in Bezug auf Subunternehmer). Die Bruttowertschöpfung wird im Rahmen eines Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Daher sollte geprüft werden, ob die Kosten für einen geprüften Jahresabschluss auch für kleine Unternehmen zumutbar sind und ob es ggf. Alternativen gibt.
- ➔ **Der Mindestschwellenwert von 10% ist zu niedrig angesetzt.** Nur sehr wenige Unternehmen dürften mit ihrer Emissionsintensität unter 10% des Branchendurchschnitts liegen und damit von der Beihilfe ausgeschlossen werden. Uns liegen keine Daten vor, inwiefern dieser Schwellenwert überhaupt typische Unternehmen einer Branche ausschließen würde.
- ➔ **Wie anspruchsvoll ist die Mindestschwelle von 10% des Sektordurchschnitts im Vergleich zur BesAR?**

Auch bei der Besonderen Ausgleichsregelung (Entlastung für Unternehmen von der EEG-Umlage) gilt eine Mindestschwelle. Sie beträgt **14 bzw. 20% Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung, um eine Entlastung von der EEG-Umlage zu bekommen**. Um diese Mindestschwelle mit dem Verordnungsentwurf verglichen zu können, muss der Anteil der EEG-Umlage am Strompreis herausgerechnet werden. Danach macht die Belastung mit der EEG-Umlage umgerechnet rund 5 bis 11 „EEG-Kostenanteil“ an der Bruttowertschöpfung, je nachdem wie hoch der Stromverbrauch des Unternehmens ist.⁵

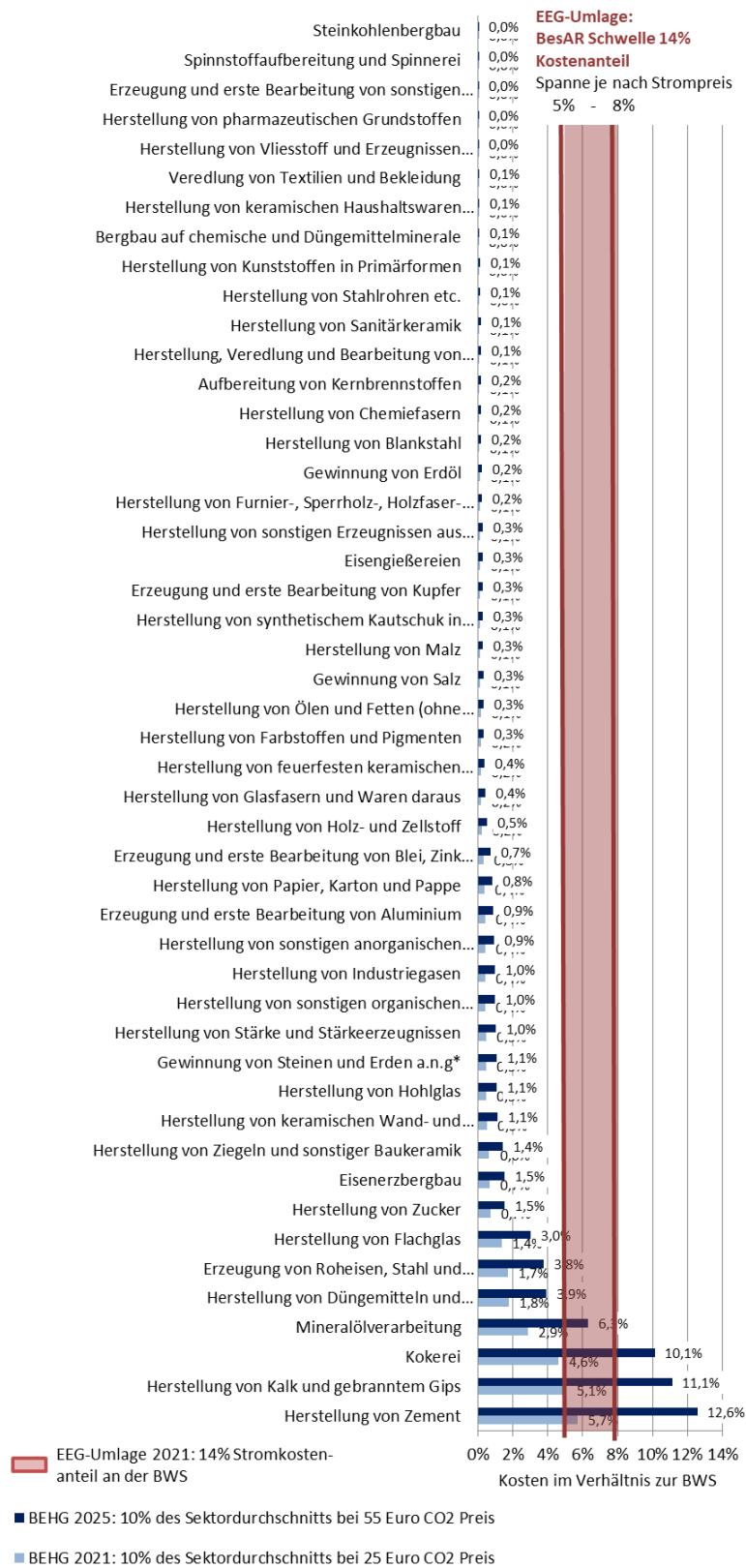
Der Vergleichswert für den CO₂-Preis (10% des Branchendurchschnitts) variiert nach Branche, liegt aber selbst für die emissionsintensivste Branche Zement bei nur 5,7% (CO₂-Preis von 25 Euro im Jahr 2021) bzw. 12,6% (CO₂-Preis von 55 Euro im Jahr 2025) (vgl. Abbildung 1). Diese Werte für den Sektordurchschnitt gelten nur dann, wenn tatsächlich alle Emissionen auch mit dem CO₂-Preis belegt werden. Durch die Herausnahme der ETS-Anlagen aus dem BEHG ist dies aber nicht gegeben und die Kostenbelastung ist noch deutlich niedriger als in Abbildung 1 dargestellt. In der Zementindustrie sind beispielsweise rund zwei Drittel der energiebedingten Emissionen vom CO₂-Preis befreit, da sie in ETS-Anlagen entstehen. **Die vorgesehene Mindestschwelle für die Kostenbelastung eines Unternehmens ist auch im Vergleich zu der bestehenden Regelung bei der EEG-Umlage sehr niedrig.**

- ➔ **Schwellenwerte bergen grundsätzlich die Gefahr, perverse Anreize zu setzen:** Wenn ein Unternehmen knapp darunter liegt, hat es einen Anreiz den Energieverbrauch sogar zu erhöhen, um so in die Ausnahmeregelung zu rutschen. Daher sollten Schwellenwerte besser gleitend sein. Alternativ wäre auch eine gleitende Höhe der Kompensationen anhand der Kostenbelastung der einzelnen Unternehmen sinnvoll (anstatt wie geplant die Höhe der Kompensationen anhand der Sektorzugehörigkeit festzulegen).

⁴ Ein Großteil der Emissionen der Zementindustrie ist prozessbedingt und daher vom BEHG nicht betroffen. Doch auch von den energiebedingten Emissionen stammen rund zwei Drittel aus ETS-Anlagen. (Dies zeigt ein Abgleich von Daten des Statistischen Bundesamts zum Brennstoffverbrauch mit dem VET Bericht der Deutschen Emissionshandelsstelle).

⁵ Diese Rechnung bezieht sich auf die EEG-Umlage 2020 als Anteil an den Durchschnittstrompreisen in der BesAR 2020 laut BAFA, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_tabelle_strompreise.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

Abbildung 2 Anforderungen bei EEG-Umlage und BEHG im Vergleich: Mindestschwellen für unternehmensbezogene Kostenintensitäten (Anteil von CO₂-Kosten bzw. EEG-Umlage an der Bruttowertschöpfung)



Quelle: eigene Berechnungen auf Grundlage der durchschnittlichen Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2020

5 In welchem Umfang werden Unternehmen entlastet? (Abschnitt 3)

Die Höhe der Beihilfen ist abhängig davon, welchem Sektor das begünstigte Unternehmen zuzuordnen ist. Je nach Sektor bzw. Teilsektor macht die Kompensation 65 bis 95% der Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung aus. Die beihilfefähige Brennstoffmenge wird anhand eines Brennstoff-Benchmarks ermittelt. 250 Tonnen CO₂ werden dabei als Selbstbehalt von der beihilfefähigen Menge abgezogen (siehe §9).

Zudem sind laut §10 die **Stromkostenentlastungen des Unternehmens von dem Beihilfebetrag abzuziehen**. Für das Jahr 2021 wurde die Höhe der anzurechnenden Stromkostenentlastung auf 1,37 ct/kWh festgelegt. Der Wert ergibt sich als Differenz zwischen dem EEG-Umlage-Betrag, welcher sich ohne Entlastung durch die Erlöse der CO₂-Bepreisung ergeben hätte, und dem festgelegten Betrag der EEG-Umlage im Jahr 2021.

Bewertung

- **Eine Kompensation von 65 bis 95% der Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung ist zu großzügig.** Demnach müssen beihilfefähige Unternehmen lediglich 5 bis 35% der CO₂-Kosten selbst tragen, was die Lenkungswirkung der Bepreisung stark begrenzt.
- **Notwendig und sachgerecht ist, dass die Stromkostenentlastung von der Beihilfe abgezogen wird.** Die Senkung der EEG-Umlage ist unmittelbar mit der Einführung des CO₂-Preises verbunden und wird aus den dabei entstehenden Erlösen finanziert. Die Entlastung zu berücksichtigen ist daher sinnvoll und notwendig. Die Senkung der EEG-Umlage kompensiert bei vielen Unternehmen bereits einen Großteil der CO₂-Kosten. Das Ausmaß hängt vom Stromverbrauch im Verhältnis zum Verbrauch von Heiz- und Kraftstoffen ab und davon, inwieweit Unternehmen EEG-Umlage zahlen.

Ein Vergleich von Be- und Entlastungswirkung von BEHG und Stromkosten zeigt, dass die Industrie auch ohne zusätzliche Ausnahmen bereits stark durch die Reform entlastet wird. **Der finanzielle Vorteil liegt in diesem Jahr bereits bei fast 2 Milliarden Euro (vgl. Tabelle 1).**

**Tabelle 1 Be- und Entlastung der Industrie durch das BEHG im Jahr 2021
(unter Berücksichtigung der Entlastung bei der EEG-Umlage)**

Produzierendes Gewerbe		
CO ₂ -Preis	Euro/tCO ₂	25
betroffene Brennstoffemissionen*	Mio t CO ₂	17,70
Mehrkosten BEHG	Mio. Euro	443
Entlastung EEG-Umlage*	Euro/MWh	13,70
entlastete Strommenge**	TWh	176,7
Entlastungssumme	Mio. Euro	2.421
Nettoentlastung	Mio. Euro	-1.978

Quelle: eigene Berechnung

*Laut Referentenentwurf

** Strombezug der Industrie im Jahr 2018 laut Destatis 209,5 TWh (ohne Eigenerzeugung), bereinigt um Entlastungen bei der BesAR, die nicht oder nur anteilig einer Senkung profitieren (Referenzjahr 2021, laut ÜNB Prognose)

6 Welche Gegenleistungen werden verlangt? (Abschnitt 4)

Als Gegenleistung muss das begünstigte Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt haben. Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 5 GWh pro Jahr ist der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ausreichend.

Zusätzlich müssen entlastete Unternehmen nachweisen, dass sie die Beihilfe (teilweise) für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz verwenden. Dies gilt zumindest dann, wenn Maßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 11 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Im Referentenentwurf ist bisher offen gelassen, ob die Wirtschaftlichkeit durch die Kapitalwertmethode oder nach Amortisationszeit festgestellt werden soll (§ 12). Wenn entsprechende wirtschaftliche Maßnahmen identifiziert wurden, muss ein Anteil von mindestens 50 oder 80 % (im Referentenentwurf noch offen) der gewährten Beihilfesumme dafür eingesetzt werden. Diese Investition kann auch für mehrere Jahre angerechnet werden.

Bewertung⁶

- **Die vorgesehenen Gegenleistungen sind positiv zu bewerten.** Die Anforderungen gehen weiter als dies bei anderen Entlastungsregelungen im Energiebereich der Fall ist und verstärken so den Anreiz in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Sie entsprechen dem Gedanken, Beihilfen in Form von Investitionsbeihilfen zum Klimaschutz zu gewähren und können die fehlenden CO₂-Preis Anreize teilweise ausgleichen. Die Gegenleistungsverpflichtung schafft in den Unternehmen eine Verbindung zwischen den Bereichen Produktionskosten und Investitionskosten. Die Betriebskostenbeihilfe bleibt dabei unangetastet. Die Unternehmen müssen allerdings den Nachweis erbringen, dass sie ihre Investitionsplanung verstärkt an den Zielen der Energieeffizienz und Dekarbonisierung ausrichten.
- **Das einzige sinnvolle Kriterium für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen ist die Kapitalwertmethode.** Eine Bewertung aufgrund der Amortisationszeit benachteiligt Investitionen in langfristig ausgerichtete Maßnahmen, zu denen üblicherweise Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen zählen. Kapitalwert- und Amortisationsmethode können einander widersprechende Ergebnisse hervorbringen und sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen unterschiedlich bewerten. Daher darf dem Betroffenen nicht die Freiheit gewährt werden, eine Methode auszuwählen.
- Die Forderung, die Beihilfe (oder einen Teil davon) für Investitionen für wirtschaftliche Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz einzusetzen, stellt **keine wirtschaftliche Belastung des Unternehmenserfolgs dar**. Daher ist 80% (und nicht 50%) der Beihilfe ein angemessener Umfang.
- Das Ergebnis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen ist massiv von der Adjustierung verschiedener Einstellparameter (etwa Nutzungsdauer, Kalkulationszinssatz, Preissteigerungsraten, Risikoeinschätzung etc.) abhängig. Insofern ist es relativ einfach, die Parameter so einzustellen, dass am Ende Wunschergebnisse generiert werden. Um derartige Manipulationsmöglichkeiten zu verhindern, ist es unabdingbar, dass **die Berechnungsergebnisse nachvollziehbar sind und daher nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden**. Ein derartiges Verfahren liegt auf europäischer Ebene vor: die **DIN EN 17463-Norm** "Methodik zur Bewertung von energiebezogenen Investitionen" (als Entwurf bereits veröffentlicht; Veröffentlichung der finalen Fassung Mitte 2021). Die Kapitalwerte und Berechnungsparameter (insbes. Nutzungsdauer, Zinssatz und Preissteigerungsraten) sollten von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüft und bestätigt werden.

Kontakt

Swantje Fiedler
Geschäftsstelle Berlin
+49 (0) 30 76 23 991 – 50
Swantje.fiedler@foes.de

⁶ Für wertvolle Hinweise und Formulierungshilfen danken wir Prof. Dr. Ulrich Nissen, Controlling&Energiemanagement, Hochschule Niederrhein.